

Memelautonomie – Realautonomie? Die Signatarmächte und der Geist des Memelstatuts (1934)

Klaus Fuchs

Aspekte der Innenpolitik des Memelgouverneurs Dr. Jonas *Navakas* (25.11.1933 – 4.4.1935) und deren Wirkung sind Gegenstand dieses Aufsatzes, welcher Auszüge aus einer derzeit bearbeiteten Dissertation vorlegt. Diese Politik bildete einen Komplex von vier politischen / politisch-straftrechtlichen Zusammenhängen: a) *Die eigentliche Zerschlagung einer (im Frühjahr 1933 entstandenen) örtlichen NS-Bewegung* (> Verhaftungen ab dem 9.2.1934, *Neumann-Sass-Großprozess* in Kaunas 14.12.1934 – 26.3.1935). Die aus dem Reich geschürte NS-Tätigkeit bildete quasi einen ‚legitimatorischen Hintergrund‘ – *Staatsnotstand* – für viel weitergehende, die Zerschlagung der Memelautonomie bezweckende bzw. gegen die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Positionen des örtlichen Deutschtums gerichtete Maßnahmen: Unter diesem Notstands-Aspekt wurden die vier Politik-Zusammenhänge verknüpft und angeblich motiviert. Wichtigste formale / gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen der Zentralregierung wurde das eine öffentlich-litauische Gesinnungsnorm etablierende ‚*Gesetz zum Schutz von Volk und Staat*‘ (*Tautai ir valstybei saugoti įstatymas*) vom 8.2.1934.¹ b) Ein paralleles Vorgehen gegen die *Autonomie-Hauptorgane Landtag und Landesdirektorium*: Sturz des deutschen Direktoriums *Schreiber*, Einsetzung des litauischen Direktoriums *Reizgys* (28.6.1934), Blockade des Landtags - das eigentliche Thema dieses Aufsatzes. c) *Formelle-informelle ‚Stützen des Deutschtums‘* im Memelgebiet waren die Autonomie der örtlichen Justiz, der Bildung, die Personalpolitik der Behörden unter dem Memeldirektorium (s. Art. 5 Memelstatut): Der Schlüssel zu Umwälzungen im Sinne der Zentralmacht in diesen ‚indirekt politischen‘ Bereichen lag in der Beherrschung der Exekutive (*Reizgys*-Direktorium) und Lähmung der Legislative (Landtag), d.h. Eingriff in Kompetenzen, radikale Personalpolitik. d) *Entmachtung der deutschnationalen ‚alten Führer‘*: Aus den deutschen Interessen waren im Gebiet (1925) die *Landwirtschaftspartei* (*Conrad, v. Dressler, Gubba, Baldszus* etc.) der Großagrарier mit ländlich-bäuerlicher Klientel, sowie die *Volkspartei* (*Kraus, Richard Meyer, etc.*)

¹ s. *Vyriausybės Žinios* Nr. 437 vom 8.2.1934 – Übersetzt von d. A. in *Annaberger Annalen* Nr. 11 / 2003, S. 92 – 98.

hervorgegangen, welche unter der Führung städtisch-großbürgerlicher (Handels-)Kreise das Autonomie-Beamtenum um sich scharte. Ein drohender Machtverlust durch Übergreifen des NS auf das Gebiet bewog die ‚alten Führer‘ der Landwirtschaftspartei (LWP) - traditionell die stärkste Landtags-Fraktion – zu einer informellen Verschmelzung (> Doppelmitgliedschaft der LWP-Fraktionsmehrheit in der ‚Sozialistischen Volksgemeinschaft‘ /SVG, ‚Neumann-Partei‘), so dass (1933) eine informelle Interessenvertretung der Nationalsozialisten im Landtag entstand. Ein von der LWP-Führung (ab 1925) sorgfältig aufgebautes, mit Geld aus dem Reich operierendes deutschnationales Kreditnetzwerk (‚Kreditverband‘, ‚Agraria‘), welches die bäuerliche Klientel an die LWP band, konnte nun Zielen der SVG zur Verfügung stehen.² Dieser Zusammenhang erlaubte der litauischen Politik die Diskreditierung des Landtags als (gekauft)es Vehikel reichsdeutscher Interessen und eine Misstrauens-Pose gegenüber der in der Memelkonvention / Anhang I: Memelstatut (8.5.1924) mit den Signatarmächten GB, F, I, JPN³ international vereinbarten Autonomie.⁴ Auf die strafrechtliche Erfassung der ‚alten Führer‘ (Neumann-Sass-Prozess bzw. ‚Agraria‘-Anklage), wie überhaupt des Zusammenhangs a) – d), war das Staatsschutzgesetz vom 8.2.1934 prophylaktisch genau zugeschnitten. Es handelte sich um komplexhaftes, gegen die international garantierte Autonomie und das Deutschtum per se im Gebiet gerichtetes Vorgehen: Unter dem Vorwand der Anti-NS-Politik wurde eine viel weitergehende prinzipielle Umwälzung des Status des Gebiets innerhalb der Republik (> Eingliederung in den autoritären Zentralismus, Schein-Autonomie) bezweckt.⁵ Gouverneur Navakas eskalierte (zu zeigen) im Einverständnis mit der Zentralregierung *unter ritueller Beschwörung einer inneren / äußeren deutschen*

² s. Aufsatz / Quellenwiedergabe des Autors in *Annaberger Annalen* Nr. 13 / 2005. Dieses Netzwerk operierte ohne Genehmigung der litauischen Bankenaufsicht (aber mit Kenntnis der litauischen Behörden). Mit dem litauischen ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ vom 8.2.1934 wurde die Praxis der so genannten ‚politischen Kredite‘ ein Straftatbestand (> ‚Agraria‘-Anklage gegen die ‚alten Führer‘).

³ Die Signatarmacht Japan trat in der Memelpolitik praktisch nicht in Erscheinung.

⁴ Zum tieferen Verständnis empfiehlt sich die Lektüre der grundlegenden Rechtsdokumente. – s. Schierenberg, Rolf. *Die Memelfrage als Randstaatenproblem*. Berlin-Grunewald (Kurt Vowinckel Verlag) 1925., S. 152 -197.

⁵ Das ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ wurde durch eine Memeler NS-Bewegung (die Parteien CSA und SVG, legal gegründet und mit Wissen / Kenntnis der Parteiprogramme / des Memeler Kriegskommandanten Oberst Liormonas registriert) veranlasst (1933), doch lagen ähnliche Entwürfe bereits 1931 in den Schubladen bei Staatsschutz bzw. Innenministerium – s. LCVA F. 378 Ap. 12 B.508.

NS-Gefahr die Spannungen im Gebiet, um die Autonomiebehörden in eine ausweglose Lage (kaum erfüllbare Ultimaten) zu bringen bzw. zu zerschlagen (Absetzung *Schreibers* nach einer ‚NS-Belastungskampagne‘ gegenüber der Signatar-Diplomatie), das Deutschtum selbst im Gebiet so zur Kapitulation zu zwingen: Eigene Strukturen konnten dem Memeler politischen Deutschtum nicht belassen werden. Dieser Aufsatz kann den größeren memelpolitischen Zusammenhang freilich wenig mehr als umreißen. --- *Nava-kas*‘ Politik interessierte die Signatarmächte, insofern sie Memel und LT in einer dualistischen europäischen, aus Versailles hervorgegangenen Ordnung zeigt. Memel erweist sich bewusst als ein *pars pro toto* für eine im *Völkerbund* verkörperte ‚neue (postimperiale) Ära‘, eine *Völker-Verkehrsgemeinschaft der zivilisierten Staaten* angeblich auf der Grundlage von Recht und Moral. Diese leitete sich aus einer Sinnstiftung der immensen Opfer des Ersten Weltkriegs ab, welcher zu einer endzeitlichen Gut-Böse-Auseinandersetzung stilisiert / moralisch überhöht wurde. Wurde in Versailles das prinzipiell seit dem Westfälischen Frieden bestehende Machtbalance-Prinzip mittels territorial-demographisch-politischer strategischer Neuordnung in Mittel-Osteuropa auf breiter Front gestürzt, faktisch Ordnungspolitik / oder ‚Geopolitik‘ betrieben, so geschah dies unter der legitimierenden Fiktion der Durchsetzung moralischer Grundsätze – des *Wilson*‘schen Völker-Selbstbestimmungsrechts: Unter Deprivilegierung der Besiegten wurde *das Ordnungssystem der Sieger zur letztgültigen Moralinstanz*. Analog zu modernen unipolaren Doktrinen (!) schien quasi ein Ende der Geschichte in einer ‚neuen Ordnung‘ / ‚neuen Ära‘ des moralischen Zusammenlebens der Völker (exklusiv-repressiv gegenüber den Unterlegenen) erreicht. Im als ‚moralisch‘ definierten Rechtssystem konnte die ‚Geopolitik‘ (Neuordnung durch die Sieger) nur moralisch legitimiert werden: Das flankierende Rechtssystem unterstellte den Unterlegenen *moralische Minderwertigkeit* (> s. Kriegsschuldartikel), permanente Schuld für die wörtlich zu bezahlen war (zeitlich *ungeregelte* Reparation; mögliche Rehabilitation als *Gnade*, Lernen von Demokratie etc). Ihre herkömmlichen nationalen Interessen wurden illegitim: Sie wurden, wo sie sich auflehnten, zu *Friedensstörern* (aktueller Jargon: *Schurkenstaaten*). Wichtig ist: In der ‚moralisch legitimierten‘ Ordnung müssen auch Veränderung / ‚Nachbesserung‘ von Interessen (Viktimologie bzw. Gegen-Viktimologie) moralisch legitimiert werden!⁶ LT passte sich dieser Dialektik voll an, übernahm das

⁶ d.h. *Relativierung / Umkehrung der Täter-Opfer-Rollen*: Eine scheinheilige Versailler Verknüpfung von (pragmatischer Interessen-)Politik mit moralischer Motivation lässt

Schreckbild des deutschen Revanchismus in den Grundbestand seiner Außenpolitik: Eine permanente *Opferrolle* mit antiwestlich / antideutschem Einschlag (> Kreuzritter, Kolonisten, Weltkriegs-Besitzer) wurde erarbeitet und virtuos manipuliert. Der ‚NS-Schurkenstaat‘ ist demnach (1934) eine aktualisierte Variation eines im System Versailles-Völkerbund begründeten dualistischen (Gut-Friede vs. Böse-Revanche) Themas; die Beschwörung der deutsch-revanchistischen / annexionistischen Gefahr wurde zum klassischen litauischen Repertoire: Die Signatare wurden zu quasi-Schutzmächten eines Kleinstaates. Deren Schutz beinhaltete *keine* militärischen Garantien - Verpflichtungen jenseits eines alliierten Anti-NS-Interesses, an welches LT auf dem Wege der permanenten Opferrolle zu appellieren hatte: Dass diese systembedingt ‚weibische‘ Interessenpolitik unbefriedigende Abhängigkeit / Unsicherheit, eingeschränkte Souveränität bedeutete, dem Selbstwertgefühl höchst abträglich war (man blieb ‚Ersatz-Sieger‘) mag zu einer Erklärung der irrationalen Aggressivität der litauischen Durchsetzung (1934) beitragen. Nun konnte sich der deutsche Gegner nicht verstecken.⁷ Das Ordnungssystem Versailles-Völkerbund errichtete eine quasi-exklusive Rechtsphäre, insofern (Versailler Vertrag Art. 99 etc.) ‚alte‘ Legitimitäten a) gewaltsam abgezwungen, und b) der neue Status quo rechtlich befestigt plus moralisch überhöht wurde: LT’s Interesse lief auf einen ausschließlich juristischen Charakter des Memelkonflikts hinaus. Hier galt: a) das Reich war (1934) faktisch unberechtigt – D’s Interessen stand nur ein internationalisierter Rechtsweg (Art. 17 Memelkonvention) offen, welcher nicht gegen *politische* Interessen (Ordnungsziele) der Pax Signata-

nur bestimmte (‚moralische‘) Handlungswege zu, muss von ‚objektiven‘ *Rechtsritualen* begleitet werden.

⁷ Bedenkt man, dass in Memel permanent *Kriegsrecht* (von einem ‚Kriegskommandanten‘ administriert) herrschte, dass *junge Männer und Waffen, bewaffneter Aufstand* im Neumann-Sass-Prozess als Hauptanklage figurierten, *publikumswirksam entwaffnet* (> symbolisch entmannt) und die *Waffen präsentiert* (> Siegestrophäen > Waffen = Selbstbehauptungswille vor ein *Militärtribunal* > *Instanz des Krieges*) wurden, so kommt man nicht umhin, einen ‚jugendlich-heroischen‘ Charakter der Memeler NS-Opposition zu konstatieren. LT führte 1934 in Memel einen ‚Ersatzkrieg gegen das Deutschtum‘ / dessen ‚jugendlich-heroische‘ Initiativkraft > *Zukunft*, welcher in einem eigenen Sieg / eigenständiger Durchsetzung / *unmittelbarer Selbstbestätigung* in Memel (nicht: mit fremden Waffen erfochten / von den Alliierten geliehen), Brechen der Psyche des Gegners / Unterwerfung (> Entrechtung: ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘; Vernechtung: Wehrlosigkeit, Isolation, Zu-Willen-Sein) zu enden hatte.

rum gefeit war⁸; b) juristische Gleichberechtigung als Verkehrsprinzip galt; c) die Signatäre waren über ihre ‚Moralprinzipien‘ erpressbar (s. Außenminister *Lozoraitis*‘ Dialoge). Andererseits wurde das ‚*ethnographischen Prinzip*‘ als ein hermetisches litauisches (Territorial-)Anspruchskonstrukt erarbeitet, welches formal auf der Grundlage des *Wilson*‘schen Selbstbestimmungsrechts der Völker dasselbe geradezu pervertierte (von einer aktuellen Bevölkerung *abstrahierte*): Die Willensäußerung einer aktuellen Bevölkerung, hatte man diese Bevölkerung in litauischer Abstammung verortet (als ‚verlorene / entnationalisierte / vorbewusste‘ Glieder *Inutautintieji, nesusipratę, etc./* eines ungemindert-überzeitlichen Volkskörpers⁹), spielte eine höchst untergeordnete Rolle gegenüber einem ‚überzeitlich-organischen Volkskörper‘, welcher über seine ‚abtrünnigen‘ Glieder unabhängig von der aktuellen Zeit verfügte, ein Rückführungs- und Umerziehungsrecht geltend machte. Aus litauischer Sicht war die *Hitler*-Ideologie (‚Drang nach Osten‘) vor allem eine höchst gefährliche Variante eines alten deutschen Expansionsdrangs: Die Intention an sich war Grundbestandteil der dualistischen Welten-Ordnung von Versailles, welche die Rolle eines *Schurkenstaats* durch die Definition der ‚neuen Ära‘ als ‚moralische Ära‘ vorgab. Dass das Reich gegenüber LT außerrechtliche / ‚außermoralische‘ Verkehrsebenen favorisierte kann kaum verwundern, wo die Interessen der

⁸ *Hitler*-Deutschland trat am 14.10.1933 aus dem Völkerbund aus. Juristische Grundlage eines deutschen Interesses für Memel war Memelkonvention Art. 17 - eine *sekundäre Anbindung an den zwischen LT und den Signatären vereinbarten Rechts- / Klärungsmechanismus*: „Die Hohen (...) Parteien erklären, dass jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes berechtigt sein soll, die Aufmerksamkeit des Rates auf jede Verletzung der Vereinbarungen des vorliegenden Abkommens zu lenken. Im Falle irgendeiner Meinungsverschiedenheit (...) rechtlicher oder tatsächlicher Natur (...) sollen solche Meinungsverschiedenheiten zwischen der litauischen Regierung und irgendeiner der alliierten Hauptmächte, die Mitglieder des Rates des Völkerbunds sind, als ein Streitfall von internationalem Charakter (...) angesehen werden. Die litauische Regierung ist damit einverstanden, dass alle Streitfragen dieser Art, wenn die andere Partei es verlangt, der Entscheidung des ständigen Gerichtshofes übertragen werden sollen, welche (...) Gesetzeskraft (...) haben.“ – s. *Schierenberg* (1925), S.181.

⁹ NS und Tautismus begründen durch das ‚überzeitliche Kollektiv des Ethnos‘ einen unbedingten Anspruch auf das Individuum. Die ethnolinguistische / kulturelle Anspruchs-Grundlage des ‚ethnographischen Prinzips‘ will im Grunde biologische Verwandtschaft etablieren: Der LT-Staat sammelt ‚als Haus des litauischen Volkes‘ (*Ma-cėina*) die Litauer – und beansprucht deren Siedlungsgebiete. Der litauische Bevölkerungsteil in einem Gebiet wird als bevorrechtigte Urbevölkerung mit Territorial-Verfügungsrecht gedeutet > welches an den LT-Staat fällt. (In der modernen litauischen Publizistik manchmal gegenüber dem Kaliningrader Gebiet in Anwendung gebracht).

Sieger und Profiteure sich zu einem einseitigen (der Intention nach: verabsolutierten / ver-überzeitlichten) Rechts-/Moral-System verfestigt hatten: *Hitlers* Machtergreifung bedeutete für LT eine *Aktualisierung / Mobilisierung*, eine ‚Qualitätssteigerung‘ deutscher Intentionen, eine offene ‚*Option der Gewalt*‘ (> in ‚*Mein Kampf*‘ in brutaler Offenheit dargelegt). Für D ging der Krieg sozusagen weiter, war *ihm* ein be-friedigender Frieden versagt (> Front-Psychose). Für das System Völkerbund ergab sich unter F-UdSSR-Initiative die Motivation zu einer europäischen Antifa-Front. Mit einem ‚Ostpakt‘ / ‚Ost-Locarno‘ (1934), einem vom französischen Außenminister *Barthou* entworfenen Kollektiv-Sicherheitsbündnis wollte man in Anlehnung an den Völkerbund die mittel-osteuropäischen Grenzen rechtlich verfestigen, die Beziehungen D's zu den (Ost-)Nachbarstaaten fest-schreiben. Gegenüber D und PL wurde diese Idee mit penetrantem Nach-druck vorgetragen. Sie bewog die UdSSR zum Eintritt in den Völkerbund, scheiterte aber am deutschen Revisionsinteresse und polnischem Mittel-macht-Streben im baltisch(-skandinavisch)en Raum. Die litauische Memel-politik bot der deutschen Diplomatie einen Vorwand zur Ablehnung des Pakts: LT's Umgang mit dem Statut erweise die Sinnlosigkeit internationa-ler Vereinbarungen. Mitte-Ende 1934 galt dieses Projekt als praktisch tot; für LT ergab sich die Notwendigkeit, die Aufmerksamkeit der Signatare auf seine unmittelbare Lage zu lenken, NS-Umtriebe publik zu machen (LT gerierte sich im Neumann-Sass-Prozess als Vorkämpfer einer europäischen ‚Antifa-Front‘¹⁰) – die *Schicksalsgemeinschaft Litauens mit dem System Versailles-Völkerbund*, den zivilisierten Völkern zu demonstrieren: Es ging (vgl. Zitate des Außenministers *Lozoraitis*) nochmals, ein letztes Mal um eine *Mobilisierung der Rechtssphäre Völkerbund* gegen den ‚rechtlosen‘ deutschen Aggressor, welcher LT wirtschaftlich in die Knie zu zwingen (Handels- / Transitboykott) im Begriff war. Die Signatare waren *zur Identifikation mit der litauischen ‚gerechten Sache‘* aufgefordert, welche im Kleinen (Memel) die Last der Verteidigung hehrer Prinzipien trug: Mit diesem Hebel wurden die Signatare zu Solidarität gepresst, wiewohl sie (> Absetzung des Direktoriums *Schreiber* durch *Navakas* am 28.6.1934) Pro-vokationen und rechtliche Fundamental-Auseinandersetzungen auf dem Rücken des Völkerbundes nicht wollten.¹¹ F verfolgte eine Sonderpolitik

¹⁰ Einige litauische Historiker möchten in völliger Verkenning der Schwere der verhandelten Verbrechen von einem ‚kleinen Nürnberg‘ sprechen!

¹¹ s. Petras Klimas (Gesandter in Paris) am 22.6.1934 an *Lozoraitis* – s. LCVA F.923 Ap. 1 B.849, S.76 -78.

der ‚Stellvertreter-Antifa-Auseinandersetzung‘. Freilich vertraute LT für den Schutz seiner Sicherheitsinteressen keineswegs auf den Westen (einige Aussagen *Lozoraitis* gegenüber GB-Diplomaten sind rhetorische Pose) und gedachte, *Navakas*‘ ‚Fortschritte‘ in Memel gewiss zu erhalten: Stützte man sich doch auf eine sowjetische Bestandsgarantie.¹² Wichtig ist Folgendes: 1. Memel erscheint wegen seiner direkten ‚rechtlich / moralischen‘ Anbindung an das Legitimationssystem Versailles-Völkerbund (*pars pro toto*) als Problem europäischer Ordnung. 2. Das Problem manipulierte die Signatäre, nicht umgekehrt. 3. Das Problem wurde zur Einwirkung auf die ‚große Politik‘ in Europa instrumentalisiert: Eine unruhige Memel-Lage potenzierte LT’s Einfluss (weniger aktiv-gestaltend, denn potentiell obstruktiv) auf diese Politik: a) Ein ‚Halten‘ des Signatar-Interesses (F) in der Region. b) *Verhinderung einer D-GB-Verständigung und ‚Ent-Signatarisierung‘ (> Ent-Rechtlichung) der Region.* 4. Memel wurde von F / UdSSR bewusst zur Schwächung reichsdeutscher Interessen instrumentalisiert. Europäisch-strategische Erwägungen waren maßgebend: Es erfolgte (1934) diplomatische (F) / wirtschaftliche Hilfe (UdSSR: Absatzmarkt für den Schweineexport, Holz für Memeler Sägewerke etc.). *Politische Gegenleistungen (> Antifa-Signale: Neumann-Sass-Prozess) dürften erwartet worden sein.* Die Betrachtung des unruhigen Memelgebiets im Umkreis deutscher Hitler-Außenpolitik und europäischer Reaktion - Austritt aus dem Völkerbund, Wiederbewaffnung / Wehrmacht / Kündigung des Versailler Vertrags, D-GB-Flottenabkommen, Saar-Rückkehr, Rheinland-Einmarsch, österreichischer Anschluss etc. etc. ist absolut notwendig: Memel stand als a) *pars pro toto* für Versailles, b) als *pars pro toto* für Selbstbestätigung / (maritimes) Lebensinteresse der neu erstandenen Staaten, als c) *pars pro toto* für die Nationalitätenkonflikte / Souveränitätskonflikte durch die Internationalisierung einer vermeintlich ‚neuen Ära‘ - welche ein Politik-Moralprimat normierte, aber auf Machtpolitik nicht verzichtete -, d) für einen ‚moralischen Hebel‘ der neuen Staaten gegenüber der pragmatischen Politik etablierter Mächte in einer vermeintlich moralischen Welt. All dies rechtfertigt intensivierte Interesse. In diesen Komplex gehört die so genannte *Klageschrift*

¹² Am 25./26.1.1934 – zeitgleich mit dem D-PL-Nichtangriffspakt, zwei Wochen vor dem Anti-NS-Vorgehen in Memel (Staatsschutzgesetz 8.2.1934, Verhaftungen ab 9.2.) – hatte UdSSR-Außenkommissar *Litvinov* inoffiziell für LT eine sowjetische Bestandsgarantie ausgesprochen. Sowjetische Diplomaten waren gehalten, zu behaupten, sie hätten keine Informationen. *Lozoraitis* gab seinen Diplomaten analoge Weisung. – *Lozoraitis*‘ Schreiben Nr.57/sl. vom 26.1.1934 an die Gesandtschaften im Ausland. - s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S.163.

des langjährigen Vizepräsidenten (Volkspartei) des Landtags und ehemaligen Schulrats in Memel Richard Meyer, welche dieser am 14.9.1934 an die in Genf zur Völkerbundssitzung versammelten Signatar-Vertreter richtete¹³: Indem sie eine deutsche Opferrolle dokumentierte (Gegen-Viktimologie errichtete), zwang sie die Signatare zu einer Überprüfung von pro-LT Positionen und gab insbesondere GB die Gelegenheit zu einer allmählichen Distanzierung von litauischen Anliegen in einer Antifa-Front; Manövrierraum, welcher für die ‚große Politik‘, eines britischen ‚(rüstungs-)strategischen Interessenausgleichs‘ mit Hitler (> z.B. Flottenabkommen vom 18.6.1935), den Vorgänge an anderen Weltenden erforderten, wünschenswert schien. Meyers Dokumentation plus die Stellungnahmen der litauischen Seite und der Signatar-Juristen (1934) umreißen eine gegen die Memelautonomie aggressive litauische ‚Innenpolitik‘ (> *Aufreißen eines Funktionszusammenhangs*). Eingerahmt werden sie von einigen (unvollständigen) Erörterungen zum Charakter des Tautininkai-Staates, sowie einem Überblick über die litauische Signatar-Diplomatie bis Ende 1934.

War das litauische Regime ein totalitäres?

Die litauische Historiographie sieht das *Smetona*-Regime als ‚bürgerliches Autoritätsregime‘ (*autoritetinis režimas*) an, was einen autoritären aber noch-zivilen Charakter, eine ‚natürlich-hierarchische‘ Gesellschaftsordnung suggeriert. Legitimiert wurde das ‚Autoritätsregime‘ als Instrument unabhängig-nationalstaatlicher Konsolidierung aus der antirevanchistischen Notwehr gegen die (durch Legitimations-Ideologien flankierten) Einfluss-Interessen fremder Grossstaaten, deren Wührarbeit / ‚fünfte Kolonnen‘ etc. Die Aufhebung bürgerlicher Freiheiten quer durch Europa folgte geradezu zwingend aus einer trotz aller präventiven Verrechtlichung (Völkerbund > Signatarmächte /GB, F, I, JPN > *zeitweilige* Interessenten /Neu-Ordnungspolitik) instabilen europäischen Machtbalance: neuen, mit ethnischen Siedlungsgebieten nicht deckungsgleichen Staatsgrenzen, der

¹³ Ein politischer Lebenslauf Meyers steht noch aus. Er war Urgestein der Memelpolitik: Bei den am 24.3.1923 (Paris) beginnenden Verhandlungen über das Memelstatut wirkte der Syndikus der Memeler Handelskammer Dr. Richard Meyer als Berater der Delegation des Memelgebiets mit (Delegation: *Gailius /oktroyerter litauischer Direktoriumsvors./, Grabow /Memeler OB/, v. Dressler /Vors. der Landwirtschaftskammer/, Kraus /Vors. der Memeler Handelskammer/*). – s. *Valsonokas, Rudolfas. Klaipėdos problema* („Das Memelproblem“). Vilnius (Leidybos fotocentras ‚Vaizdas‘) 1989 (Unveränderter Nachdruck des Originals von 1932), S.123. – Details der Statuts-Verhandlungen s. *Schierenberg* (1925), S. 113 ff.

ideologischen Aufrüstung und dem Expansionsdrang der revisionistisch-unzufriedenen Staaten D, UdSSR und PL (> Anrainer Litauens und permanente Faktoren), der die kleinteilige Nachkriegs-Staatenlandschaft bedrohte und deren Bevölkerungen polarisierte.¹⁴ Der litauische Staatsschutz (1937): „(...) *Es versteht sich von selbst, dass eine solche geopolitische Lage das litauische Volk und die litauische Regierung (...) ständig dazu zwingt, Wege des Schutzes vor fremden Einflüssen zu finden und Mittel zur Erhaltung der Unabhängigkeit zu schaffen. Wenn heute in Litauen eine ‚Staatsmacht der Autorität‘ (autoritetinė valdžia) existiert, dann muss doch allen klar sein, dass eine solche Staatsmacht unter den gegebenen Umständen für die Erhaltung der litauischen Unabhängigkeit notwendig ist.*¹⁵ (Nicht alle sahen dies ein – d.A.) (...) *Die ‚Staatsmacht der Autorität‘ entstand in Litauen auf dem völlig natürlichen Wege der Evolution¹⁶, auf dem Wege der Demokratie, und entstand zu einer Zeit, als die Demokratie sich ohnmächtig fühlte, mit den fremden Einflüssen, mit den Ideen aus dem Osten und dem Süden zu kämpfen. Unter den heutigen Umständen wäre ein anderes Regime sogar unmöglich. (...)“* Die autoritäre Ordnung stellte das Regime als eine (aus dem „erlebten Moment“ heraus) vom Konsens der patriotisch-vernünftigen Kräfte getragene notwendige ‚organische‘ Weiterentwicklung / Überwindung der Repräsentativdemokratie durch eine nationalpatriotische Stellvertreter-Elite dar, welche

¹⁴ Polarisierung ergibt sich aus sozialer/ethnischer Inhomogenität in Kombination (> sozial unvollständige Gesellschaften / ‚soziale Schichtung‘ der Ethnien / unterschiedlicher Entwicklungsstand eines nationalen Bürgertums / politischer Entwicklungsstand). Die *Assimilation* von Minderheiten durch die Staatsnation (politische gleich Siedlungsgrenzen) gehörte zu den unausgesprochenen Voraussetzungen der Staatenneuordnung. Auf der sub-staatlichen Ebene hatte das ‚Selbstbestimmungsrecht‘ keine praktische Relevanz. Der Völkerbund versuchte, die Nachkriegs-Machtbalance durch (‚moralische‘) internationale Verrechtlichung, *Ächtung* des Revisionismus, zu stabilisieren. Verrechtlicht wurden aber zugleich die ‚geopolitischen‘ Interessen der etablierten Mächte.

¹⁵ Die Parallelen zur christsozialen *Dollfuss*-Diktatur in Österreich sind nicht zufällig: In Österreich gerät der *Macht-Staat* in tödlich-fundamentalen Gegensatz mit ‚dem Nationalen‘ und wird für beträchtliche Teile der (deutsch)nationalen Opposition zum verhassten illegitimen da pseudo-nationalen Polizeistaat / Selbstzweck. Angesichts einer gewalttätigen österreichischen NS-Bewegung führte die Regierung *Dollfuss* im Herbst 1933 die Todesstrafe wieder ein. (s. *Mappes-Niediek*, Norbert.: *Österreich für Deutsche. Einblicke in ein fremdes Land*. Berlin (Ch. Links Verlag) 2001., S. 114).

¹⁶ Eine grob euphemistische Version. Das *Smetona*-Regime entstand aus dem Militärputsch vom 17.12.1926. Sogleich wurde das Kriegerrecht über ganz Litauen verhängt (bis 1.11.1938).

angeblich zwingend-organisch aus Mängeln der territorialen Versailles-Ordnung folgte. Lebenskräftige neue Staatengebilde ersetzten eine ‚abgelebt‘-imperiale Ordnung und schufen sich ganz natürliche Schutzmechanismen. Die Neuordnung belastete aber die neugegründeten Nationalstaaten (> Selbstbestimmungsrecht) angeblich mit Minderheiten als fremden Parasiten: „(...) *Besonders war dies für diejenigen Staaten notwendig, die sich nach dem grossen Krieg gründeten oder umformierten. In ihnen gab es nicht wenig an einem Element, das von anderswoher gekommen oder mit fremden Ideen angesteckt war. Dieses Element baute sein Land nicht auf, sondern ruinierte es. Die Staaten bildeten sich um, um sich erfolgreicher fremder Einflüsse zu erwehren, die ihr innerstaatliches Leben aufzuwühlen begannen und keineswegs den Staatsinteressen dienten*“.¹⁷ Aus der Legitimation zentralistischen Autoritarismus erhebt sich der prinzipielle Gedanke, dass a) die Demokratie die Abwesenheit äusserer (im Zusammenwirken mit ‚inneren‘ Elementen) Bedrohung voraussetze bzw. sich unter Bedrohung ‚weiterentwickelt‘; dass b) die Effizienz / Machbarkeit der Demokratie auch an eine bestimmte Systemgrösse gebunden sei: In ‚zu kleinen‘ (sich entwickelnden) Staaten sei die Demokratie (bzw. die Lokal-Autonomie) quasi zu teuer; ‚zu grosse‘ Gesellschaften (ambitiöse Gesellschaften: Imperien, Post-Imperien) sind von Zentrifugalkräften bedroht und benötigen eindeutige Ressourcenlenkung, etc.; c) dass ethnische Homogenität Stabilität begründet (!). Die politische Elite grenzte das leicht identifizierbare gesellschaftliche *Feind- oder Hassbild* (symbolisch: das ‚Fremde‘) als Projektionsfläche für Unzufriedenheiten in der Bevölkerung ab und verband es mit dem ‚äusseren Feind‘: Auch diente das Abreagieren von Frustration (mangelnde soziale / wirtschaftliche Perspektiven des Einzelnen) oder kompensatorischer Macht-Illusionen (fehlende Bürgerrechte unter *Kriegsrecht*) in Form ‚patriotischer Pflicht‘ an einer Opfergruppe / Hassgruppe gesellschaftlicher Solidarisierung. So bestand in der litauischen Presse der 30er Jahre – nicht nur der extremen Rechten – in nationalen Belangen ein minderheitenfeindlicher Konsens. Andererseits waren die Einschränkungen demokratischer Repräsentation, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, etc. mit einem Kontrollaufwand gegen die *gesamte*

¹⁷ VSD (litauischer Staatsschutz)-internes Memorandum (1937) ‚*Politinė Lietuvos Padėtis, Politiniai Kaliniai ir Amnestijos Klausimas*‘ (‚Die politische Lage Litauens, die politischen Gefangenen und die Frage der Amnestie‘) – s. LCVA F. 378 Ap. 12 B. 231, S. 25 f.

Bevölkerung gerichtet (individuelle Bürgerrechte vs. ‚kollektive Privilegierung‘ als Staatsnation), der die Notwendigkeiten politischer Minderheitenbeobachtung bei weitem übertraf: Folglich ging es um die Disziplinierung einer noch nicht zur ‚Staatsnation‘ (im Tautininkai-Verständnis) fertig konsolidierten Bevölkerung, eines Dissens-Potentials, ‚patriotischer Unzuverlässigkeit‘ (politische / antiautoritäre Opposition als ‚Vergehen gegen das nationale Interesse‘). Der Konsens zwischen ultranationalistischer Elite und eigen-ethnischem Staatsvolk wurde als noch fragil, der Autoritarismus als die Konsolidierung der Staatsnation flankierender Rahmen verstanden: Primär richtet sich die prophylaktische Entmündigung gegen die innere Bedrohung des *Dissens*, gegen das ‚*Fremde*‘-im-eigenen-Volk, pluralistisch-demokratisch-eigenständige politische Wege aus dem Innern der Gesellschaft heraus. Im Umgang mit Minderheiten spielten öffentliche (bürokratisierte) symbolische *Unterwerfungsrituale* unter ‚Volk und Staat‘ eine elementare Rolle¹⁸, wie z. B. in der Form der den im Neumann-Sass-(NS)Prozess Verurteilten aufgenötigte *Gnadengesuche* (impliziert das vor Gericht verweigerte *Schuldeingeständnis* d.h. symbolische Unterwerfung unter Gesinnungsnorm, litauische ‚Moralhoheit‘ > Freiheit als Gnadentat; kein Eigen-Recht der Gesinnungs-Opposition), die die zentralstaatliche

¹⁸ VSD-internes Memorandum (1937) ‚*Politinė Lietuvos Padėtis, Politiniai Kaliniai ir Amnestijos Klausimas*‘ (‚Die politische Lage Litauens, die politischen Gefangenen und die Frage der Amnestie‘ – LCVA F. 378 Ap. 12 B. 231, S. 25 f.). Das Memorandum spricht von ‚drei großen Nachbarstaaten‘ und konstatiert, dass ‚selbst demokratische europäische Staaten seit 1933 zu Sondergesetzgebung (...) gezwungen waren, die die Verbreitung gewisser Ideen einschränken (...)‘. (In USA sei die Demokratie praktikierbar, da nicht dem Antagonismus konkurrierender Nationalstaaten unterworfen). Politische Gefangene in lit. Gefängnissen am 30.12.1937: Insgesamt – 587, davon Kommunisten – 442 / Litauer – 221, Juden – 208, andere Nationalitäten – 13; d.h. Juden stellten 47% der gefangenen Kommunisten bei ca. 7% jüdischem Bev.anteil/, Spione – 89 /Litauer – 64, Polen – 19, and. Nationalitäten – 6/, ‚Streikende‘ – 31 /Bauern aus der Suwalkija – 24, aus der Žemaitija – 2, Verhetzer von Arbeitern – 5/, ‚*Neumann-Leute, Sass-Leute und andere Deutschnationalisten aus dem Memelgebiet*‘ – 25. Amnestiert wurden von Staatspräsident Smetona 1937: Insgesamt – 117 polit. Gefangene, davon ‚streikende Bauern‘ – 70, Neumann-Sass-Leute – 36, Spione – 1, Teilnehmer des Vol-demaras-Putsches vom 7.6. (?) – 8, andere – 2. Das Gnadengesuch trägt den Charakter eines Unterwerfungsrituals: ‚In den Genuss der Amnestie des Staatspräsidenten (...) kommen alle diejenigen, die verstehen, dass sie gefehlt haben und mit ihrer politischen Aktivität dem Staat geschadet haben und die einen glaubhaften Wunsch erklären, sich zu bessern‘. (S. 27).

Souveränität und Legitimitätskonstruktion („Moralhoheit“) *symbolisch* bestätigten mussten. Das *Gnadengesuch* diente der Erzwingung der Anerkennung eigen-souveräner politischer Beherrschung, wo die eigentliche Legitimität letzterer bestritten wurde. Dies zeigt den Memelkonflikt als Legitimitätskonflikt, dem völlig unterschiedliche Legitimitätsvorstellungen - deutsche Staatlichkeits-Tradition, „Kulturmission“ / Wiegen statt Zählen /, Schalt-Positionen, „*Kontinuität-Tradition des Formalen / Institutionellen*“ vs. litauisches „ethnographisches Prinzip“, „neue Ära“, Völkeremanzipation als Heilsplan etc., „*Kontinuität-Tradition des Vorbewusst-Organischen*“, moralisch-politische Neuschöpfung - zugrunde lagen. Im litauischen Staatsverständnis wurde aus doktrinären bzw. pragmatischen (Emanzipations-Nationalismus / Mimikry im Legitimationssystem Versailles) Gründen ein „national-moralischer“ Antagonismus stilisiert, in welchem der Unterlegene mit der Unterwerfung zugleich das politische „Moralmonopol“ der Herrschaft / deren (durch ausser-moralische Mittel) siegreiche Moralordnung (Kontrolle der rechtlich-moralischen „Auseinandersetzungs-Arena“) *symbolisch anzuerkennen, dem Sieger Legitimität zu übertragen hatte*: Anerkennung eigener Schuldhaftigkeit / Minderwertigkeit, *Verwirken von Rechten*. Das deutsche *Einheitsliste-Memeldirektorium Baldzus-Bethke-Sziegaud-Suhrau* (am 28.11.1935 nach fast zweimonatiger Auseinandersetzung von Gouverneur *Kurkauskas* bestätigt) musste einen Eid (§ 85-1 des geänderten „Wahlgesetzes für den Landtag des Memelgebiets“) auf die litauische Verfassung und Gesetze schwören, wiewohl dies nach dem *Landesbeamtenengesetz* mit dem Amtseid geleistet war.¹⁹ --- Wer der Demokratie in LT das Wort redete, diente den *Tautininkai* zufolge fremden (D-imperialistischen; PL-chauvinistischen; kommunistisch-internationalistischen) Interessen: Der litauische Autoritarismus baute seine Legitimität auf eine permanente anti-(imperialistisch)reaktionäre, anti-revanchistische Frontstellung²⁰, die Verteidigung einer selbstbestimmten post-imperialen Ära! Interessant ist überdies, dass der Autoritarismus zu einem Bollwerk gegen *totalitäre* Ideologien (Kommunismus, NS) stilisiert wird, die sozusagen von eben den quasi-parasitären Minderheiten (Juden, Deutschen) eingeschleppt werden. „*Fremde*“ Ideologie wird in diesem „chaotischen“ Staatenbeziehungs-Bild zum Wesensausdruck oder Organisations-Ausdruck fremden Volkstums und letztlich

¹⁹ Landesbeamtenengesetz s. LCVA F. 377 Ap. 2 B. 157, S.90 ff.

²⁰ Der enorm wichtige Antikommunismus kann hier nicht weiter erörtert werden.

Durchsetzungsinstrument des fremden (National-)Staates / kommunistischen International-Staates - das ethnisch Fremde verbindet sich mit dem ideologisch Fremden zu einem volks- und staatsfeindlichen Komplex: Mit der politischen Eigenständigkeit ist die nationale Identität bedroht. Soweit zur Selbstdarstellung. Wie aber verhielt sich der Tautininkai-Staat gemessen an ‚totalitären Merkmalen‘? Ein totalitäres Regime kennzeichnen nach Carl Friedrich²¹ folgende Merkmale: 1) eine totale Ideologie. Im Prinzip (bedingt) erfüllt, bedeutende Ansätze gegeben: Litauertum als ‚Staatskult‘; überzeitliche Verfügung / Entmündigung des Individuums durch das ‚ethnographische Prinzip‘, kraft dessen der Staat (dessen Elite) Interessen des kollektiv-organisch-überzeitlichen Litauertums (Ideologie) nach aussen / innen gegenüber dem Einzelnen durchsetzt. Allerdings keine völkische Transformation / Übernahme des Staatsapparats; Erstarren im reaktionären Macht-Staat, der völkischen Dynamismus durch Symbolpolitik, durch Surrogate ruhigstellt (Kollektiv-Privileg ‚Staatsvolk‘ kompensiert individuell-bürgerliche Freiheiten / soziale Errungenschaften: de facto Zweiklassen-Staatsbürgerschaft; 2) eine ideologische Einheitspartei, die (...) gewöhnlich von einer Person – einem Diktator – geleitet wird. Erfüllt; Oppositions-Strukturen bestanden halblegal bzw. illegal, waren aus dem politischen Leben gedrängt. Kollektive Kabinettsdiktatur²² unter dem Primat der Innenminister im Obristenrang, zivil auftretender Präsident als Gallionsfigur. Privilegierung ‚völkisch-nationaler /auch paramilitärischer/ Organisationen‘ (tautinės organizacijos); 3) eine Geheimpolizei und drei in Form eines Monopols kontrollierte Bereiche sind entwickelt: a) Massenkommunikation. ²³

²¹ Hier zitiert nach einem Vorlesungsmanuskript des litauischen Politikwissenschaftlers Algimantas Prazauskas. (POLITILOGIJOS PAGRINDAI – Paskaitų konspektas. Kaunas, Vytautas Magnus Universität, 2004).

²² Sitzungsprotokolle des litauischen Ministerkabinetts s. LCVA F. 923 (z.B. F. 923 Ap. 1 B. 847 ff.). Konkrete Wünsche Smetonas (> Gallionsfigur) figurieren in ihnen nicht: Ein (nicht bezeichneter) Staatsrat erarbeitet Gesetzentwürfe, über die das Kabinett berät. Sie werden vom Staatspräsidenten und vom Ministerpräsidenten unterzeichnet. Der Seimas wurde bald nach dem Smetona-Putsch aufgelöst, ein aus gelenkten Wahlen hervorgegangenes Parlament – der sog. Tautininkai-Seimas - trat erst im Spätsommer 1936 zusammen.

²³ Am 10.11.1934 schlug der Chef der Presseabteilung beim Administrationsdepartement des Innenministeriums M. Žilinskas auf eine Massnahmen-Anfrage des Ministers hin ein „Presse- und Informationsdepartement“ analog zur Praxis im Deutschen Reich (> Propaganda-Zentralisierung) vor (LCVA F. 378 Ap. 2 B. 183, S. 32 – 36). Presse-und

(reguläre Zensur und aktive Eingriffe in die Medien); b) ‚operationelle‘ Waffen (die Armee beanspruchte ca. 25% des Staatshaushalts); c) alle Organisationen, darunter auch ökonomische, wobei eine zentral geplante Wirtschaft unterstellt wird. 1933 – 1935 werden diese Merkmale durch ‚gesetzliche Filterung‘ erfüllt, allerdings nicht in Form von Lenkung / aktiv-verinnerlichter Gleichschaltung, sondern durch politische Passivierung / Repression von Abweichung („passive Gleichförmigkeit“). Zentral-Wirtschaft zum Teil erfüllt: Staatskapitalismus / Landeserschließung (Agrarhandel und –export) mittels genossenschaftlich-halbstaatlicher (Kapitalstock) quasi-Monopolunternehmen. *Besonderheiten:* *Die Partei verschmilzt mit dem Staat* (Trifft für die ‚Machtministerien‘ definitiv zu); *die Tätigkeit eines Zwangsapparates umfasst alle hauptsächlichen Sphären des öffentlichen Lebens* (Trifft definitiv zu: Permanentes Kriegsrecht, Versammlungen benötigten Polizei-Genehmigung, etc.); *Dem ‚Führer‘ kommt eine besondere Rolle zu* (Trifft definitiv zu, Ideologiemonopol); *Ideologie und Propaganda sind von grosser Bedeutung* (Trifft definitiv zu). An den von Carl Friedrich formulierten Totalitarismus-Merkmalen gemessen, war der Smetona-Staat in der ersten Hälfte der 30er Jahre bei den Beherrschungsmitteln weit fortgeschritten, zeigte jedoch Schwächen im Bereich der *positiv* formulierten Ideologie, im ‚ideologischen Glaubensbekenntnis‘: Eine pragmatisch organisierte politisch retardierte Diktatur. Die von Friedrich formulierten Charakteristika ergänzt Algimantas Prazauskas um weitere Merkmale: 1) Ein totalitäres Regime *lehne eine Autonomie der Gesellschaft völlig ab*, erkenne keine Bürgergesellschaft an, suche alle Sphären des öffentlichen Lebens zu kontrollieren, die Grenze zwischen Privatleben und öffentlichem Leben aufzuheben. Eine Einheitspartei habe das Machtmonopol inne (...) rechtfertige ihre Herrschaft dadurch, dass sie (angeblich) die *Interessen des Gesamtvolkes* vertrete. – Dies trifft für den Smetona-Staat völlig zu, wurde aber nicht zur ‚utopisch-positiven‘ Gesellschaftstheorie systematisiert. 2) *Jegliche Opposition gegen die Staatsmacht werde für volksfeindlich erklärt* (...). Die Partei verschmelze mit dem Staat, letzterer werde mit der Gesellschaft gleichgesetzt. Eine völlige Zentralisierung der Staatsmacht trete ein, öffentliche Organisationen und Gewerkschaften würden zu staatlichen Institutionen (...), keine demokratischen Freiheiten und Menschenrechte würden anerkannt. - Dies

Vereinsgesetzgebung s. *Vyriausybės Žinios* Nr. 510 vom 16.11.1935 bzw. Nr. 522 vom 1.2.1936.

trifft weitgehend zu: Verfassungs-Freiheiten und Rechte wurden durch *Sondergesetzgebung* (> bzw. Kriegsrecht) ausser Kraft gesetzt. Es handelt sich um einen *Schein-Rechtsstaat*, legitimiert aus *Bedrohungsszenarien*. 3) *Das totalitäre Regime erkennt die Demokratie auch im inneren Leben der Partei nicht an* (...). Führungskräfte aller Ränge werden ‚von oben‘ bestimmt. (...) der Parteistab setzt seine ‚Wähler‘ selbst ein. Parteiwahlen werden zu einem ‚Loyalitätsritual‘ gegenüber der Parteiführung. – Die Kandidatenlisten für den Tautininkai-Seimas (1936) kamen definitiv ohne unabhängige Konkurrenz zustande. Ein internes Memorandum (> amtliche Ersatz-Theorie) des Staatsschutzes begründet, wie gezeigt, den Autoritarismus mit einer ‚Widerstands- bzw. Lebensunfähigkeit‘ der Demokratie.²⁴ Die Impraktikabilität / ‚Unwirtschaftlichkeit‘ demokratischer Regierung wurde gerne betont. 4) *Im totalitären Regime kommt den Führern eine besondere Rolle zu* (...) In jedem Fall wurde der Führer als Messias, als grösster Führer aller Zeiten und Völker dargestellt (...) alle hatten sie Züge eines charismatischen Führers. Deshalb ist (...) ein ‚charismatischer Legitimitätstypus‘ kennzeichnend. – Mit gewissen Besonderheiten, z.B. Smetonas *zivilem* Auftreten, der Betonung seiner *intellektuellen* Fähigkeiten (‚Zukunftskompetenz‘, Urheber und ‚weiser‘ Garant der Unabhängigkeit, ‚Steuermann‘, ‚Führer des Volkes‘ *Itautos vadas*) trifft das Merkmal des Führerkultes zu. Natürlich wurden weder a) die physische Brutalität eines *Hitler / Stalin*, noch die b) abgehobene Groteskenqualität eines *Kim-Jong-Il* etc. erreicht. Es existiert eine Führerfigur mit der Kompetenz zur verbindlichen Ideologiebildung. 5) *Gemäss formalen Kriterien ist der Grad der Legitimität totalitärer Regime schwer zu bestimmen* (...). – Das Regime kam im Staatstreich an die Macht und hielt sich durch Sonderrecht, zwang Oppositionsparteien mittels Polizeirechts zur ‚Untätigkeit‘, schloss sie dann. Dennoch konnte sich das Regime in nationalen Belangen durchaus auf eine ‚charismatische Legitimität‘ (Akklamation, pragmatischer Erfolg) berufen. Der politischen Polizei kam die Aufgabe zu, die Regierenden über Anliegen, Stimmungen, Wünsche der Bevölkerung zu orientieren. 6) *Totalitäre Regime erklären sich für revolutionär, suchen ein System neuen Typus zu schaffen*. – Im

²⁴ Memorandum (1937) ‚*Politinė Lietuvos Padėtis, Politiniai Kaliniai ir Amnestijos Klausimas*‘ (Die politische Lage Litauens, die politischen Gefangenen und die Frage der Amnestie‘), LCVA F. 378 Ap. 12 B. 231, S. 25 f.

ideologischen Bereich erweist sich das *Smetona-Regime* als schwach²⁵, als pragmatische Verbindung von Autoritarismus und Nationalismus. Ziel ist die nationale Selbstverwirklichung im ‚Volksstaat‘, die (neben *kultureller Exklusivität* und autoritärer Stabilisierung) keine eigentümliche politische Vision und *keine wirklich sozialrevolutionäre Komponente* beinhaltet: Revolutionär war ja der Nationalstaat an sich. Eine revolutionär-umverteilende Stossrichtung richtet sich als Alibi gegen ‚besitzende‘ ethnische Minderheiten, volksfremde Eliten, während das Sozialgefüge der litauischen Gesellschaft in reaktionärer Weise (auf natürlich-hierarchischer ‚Autorität‘ – politischem Verdienst und Besitzprestige – gegründete > *essentiell reaktionär-bürgerlicher Sozialschichtung*) gefestigt wurde (hiergegen erhob sich eine radikalchauvinistische völkische Rechtsopposition mit stark sozialem Einschlag > niedere Offiziersränge, Veteranen etc). Die national-kulturelle Konsolidierung fand über eine ‚agrarisches innere Landesentwicklung‘ mit staatskapitalistischen Mitteln (Ressourcenintensivierung)²⁶ sowie mittels Chancen-Umverteilung von den Minderheiten zur *litauischen* Gesellschaft hin statt: litauische gesellschaftlich-nationale Eliten wurden in der Zwischenkriegszeit (über den politischen Verdienst) erst geschaffen, die ‚soziale Revolution‘ den

²⁵ Zu beachten ist, dass 1) eine ‚litauische Ideologie‘, die sich gegenüber großen ideologisierten Nachbarstaaten behaupten wollte, ein *kulturell-politisches Autarkiemodell* entwickeln und die eigenständig-*inkompatiblen* Elemente betonen musste. Dies bezog sich auf eine linguistisch-kulturelle Identität (beide Elemente in LT deckungsgleich). Eine ‚litauische Ideologie‘ musste sich öffentlich in Sprachnationalismus äußern, während der politische Nationalismus die Landesressourcen mittels ‚ethnischer‘ Umverteilung in den Dienst der litauischen Kulturentwicklung stellt. 2) Das Autarkiemodell kann konkrete Anleihen (Kulturelemente, politische Maßnahmen) *nur* in eklektischer Form, möglichst aus einem nicht verwandten kulturellen Umfeld (> ohne Kontext), keinesfalls aber bei den Nachbarstaaten vornehmen, da die Unabhängigkeits-Politik kulturellen Isolationismus erfordert.

²⁶ Michael Garleff (*Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Regensburg (Friedrich Pustet) 2001., S. 115 f.) fasst zusammen: „(...) Fremdkapital konnte nur durch monopolistische Konzessionen gewonnen werden (Tabak, Streichhölzer... - d. A.). Der Staat selbst übernahm die Rolle des Hauptinvestors, (...) hielt bis zu 62% des Stammkapitals von Aktiengesellschaften und unterstützte zwischen 1923 und 1926 intensiv die Weiterentwicklung von Produktions- und Marktgenossenschaften, vor allem im Bereich der Molkerei- und Fleischindustrie. (...) *Nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen erfolgte in LT schon 1926 der Übergang zu einer autoritären Regierungsform mit einer interventionistischen Wirtschafts- und Sozialpolitik*. EST und LV folgten diesem Beispiel erst 1934 unter dem Eindruck der Weltwirtschaftskrise.“

Minderheiten auferlegt (> Landreform). Der politische Ausdruck, den dieser Formierungsprozess annahm, scheint mehr dem Macht-Pragmatismus als politischer System-Überzeugung geschuldet und entwickelte sich ‚organisch‘, ohne (jenseits des Nationalen) grundlegendes ‚politisches Evangelium-Programm‘. 7) *Reale und potentielle Regimegegner müssen von ihrer Machtlosigkeit überzeugt werden (...)*. – Dies war durch einen Zusammenhang von Sondergesetzen gewährleistet. 8) *Rassismus (... – Prazauskas betrachtet ggf. sowohl Rassismus als auch Internationalismus als Totalitarismus-Merkmal)*. *Das Merkmal eines biologischen Rassismus fehlt dem Tautininkai-System weitgehend, Rassismus ist kulturell* – deshalb fehlt weitgehend die ‚offizielle‘ biologisch-physische Komponente des ethnischen Gegensatzes. Die physische Vernichtung spielt im Tautininkai-Weltbild *keine* Rolle (Passivierung genügt). Stattdessen wird *kulturelle Xenophobie* propagiert, die sich in der *Sprache* (z.B. Lituanisierung fremder Namen per Gesetz) äussert, auch konfessionelle und ökonomische Züge (Juden) trägt. Das Staatsvolk ist in sprachlicher und kultureller litauischer Monokultur in einer ‚organischen Gesellschaft‘ in ‚Eintracht‘ vereint, in der unterschiedliche Gruppen koordiniert (Korporationsstaat) zum Wohl des Ganzen funktionieren. Die Selbstfindung einer Nationalkultur (im ‚kulturellen Makrosystem‘ quasi auf ‚Autopilot‘) benötigt in einem ‚Mikrosystem‘ gezielte Förderung: *Zweifellos begünstigte die notwendige Ressourcenbündelung autoritäre Herrschaft*. Die kulturelle Vereinheitlichung war litauisches Staatsziel, aber auch praktischer Zweck, der die Unabhängigkeit flankierte. Das Staatsziel litauische politische und kulturelle Konsolidierung in Eigenständigkeit benötigte eine ‚kritische Masse‘ an Staatsvolk und infra-strukturiertem Territorium: *kulturell exklusiv*, muss die Staatsideologie ‚in biologisch-demographischer Hinsicht‘ *inklusiv* sein, was sich in Assimilationsdruck auf kulturell fremde Bevölkerungen ausdrückt. *In der (ideologischen) Zusammenfassung unterschied sich der Smetona-Staat also von einem totalitären dadurch, dass er A) ideologisch weniger ausgeformt war und keine spezifische radikal-soziale Umbau-Vision (allerdings eine litauische Aufbau-Vision!) und auch kein abstrahiert-,exportfähiges‘ (übertragbares) ideologisches System (> Eigenkultur-Bezug) vorlegte, keine ‚neue selektive Moral‘ gründete. Die ‚völkische Revolution‘ verpuffte im Machtstaat einer konservativ-sozialreaktionären National-Meritokratie / Obristenelite, welche den sozial / nationalen Umbau-Elan in ‚nationale*

Überlegenheitsrituale‘ und Symbolpolitik hinein kanalisierte; B) seine Durchsetzungsmechanismen im wesentlichen dem Ausnahmerecht – ‚Sonderstatuten zum Schutz des Staates‘ (*Ypatingi valstybės apsaugos įstatai* - 1919) als Grundlage des *Kriegsrechts*²⁷; ‚Gesetz über den verstärkten Sicherheitszustand‘ (*Sustiprintos apsaugos padėties įstatymas* - 1926) als Grundlage der para-justitiellen Vollmachten der *apskrities viršininkai* (‚Kreisvorsteher‘, Landräten zu vergleichen) verdankte, während das repräsentativ-demokratische rechtsstaatliche Grundgerüst der Gesetzgebung (auf der Grundlage der Verfassungen von 1922 und von 1928²⁸) *pro forma* weiterhin Bestand hatte: Die bürgerliche Norm stand als Fassade, doch stand sie. Mitte der 30er Jahre wurden die drastischen Bürgerrechts-Einschränkungen systematisch (‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ 8.2.1934, Presse- und Vereinsgesetzgebung 1935 – 1936)²⁹ in eine höchst repressive Zivilgesetzgebung überführt, mittels welcher das (Obristen-)Innenministerium sich strafrechtlichen Zugriff / präventive Kontrolle, Zensur etc. auf (mit Ausnahme der Kirche) alle Ausprägungen des öffentlichen Lebens verschaffte, sie einer strafrechtlichen / politischen Filterung unterwarf; C) dem Regime eine ‚offizielle‘ biologisch-rassistische Komponente fehlte, die (mit A) massenhaften physischen Terror ‚legitimiert‘ / enthemmt hätte. Die Befugnisse der Militärbehörden / des innenministeriellen Apparats (plus die Legislative beim Ministerrat) bewirkten, dass *Gewaltenteilung nur zum Schein stattfand*. In seinem *ideologischen Fundament* war der Smetona-Staat eher reaktionär denn revolutionär und formulierte bezeichnenderweise *keinen* (einer

²⁷Unmittelbar mit dem *Tautininkai*-Putsch vom 17.12.1926 verhängt, blieb das Kriegsrecht in ganz Litauen bis zum 1.11.1938 in Kraft. Auch danach galt der Ausnahmezustand in Gestalt des (zivilbetonten) ‚verstärkten Sicherheitszustandes.‘ Letzteres Gesetz war unter der Regierung *Petrulis* / Präsidentschaft *Stulginskis* noch von einem frei gewählten Seimas angenommen worden (19.5.1925) und am 13.6.1926 veröffentlicht worden – s. *Vyriausybės Žinios* Nr. 194 vom 13.6.1926.

²⁸ Letztere *Smetona-Verfassung* wurde nicht durch ein Parlaments-Votum oder Plebiszit bestätigt. Wichtigste Neuerung war, dass *der Ministerrat zum Organ der Legislative wurde* (der Seimas war aufgelöst).

²⁹ ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ vom 8.2.1934 s. *Annaberger Annalen* Nr. 11 / 2003 (> www.jahrbuch.annaberg.de). *Pressegesetz* s. *Vyriausybės Žinios* Nr. 510 vom 16.11.1935; *Vereinsgesetz* s. *V.Ž.* Nr. 522 vom 1.2.1936. Ähnliche Gesetze galten für Druckereien, öffentliche Büchereien, den Buchhandel. *Wichtig ist, dass die Rechtsgrundlagen völlig willkürlich vom Innenministerium gesetzt / gewährt wurden*: Der ‚Rechtsstaat‘ gab sich dadurch einen arbiträr-frivolen Charakter. Im Laufe des Jahres 1936 waren alle Vereine etc. neu zu registrieren.

‚Klassenmoral‘ oder ‚Rassenmoral‘) vergleichbaren selektiv / exklusiven ‚neuen‘ Moralbegriff.³⁰ Für den nötigen Qualitätssprung / *Normensturz* einer totalen Ideologie fehlten dem Tautismus wesentliche soziokulturelle Voraussetzungen als ‚kritische Masse‘: radikalisiertes nationales ‚Erniedrigungserlebnis‘ / ‚Frontpsychose‘ > Weltkrieg-Versailles; massenhaftes urban-soziales ‚Erniedrigungserlebnis‘³¹ > d.h. Erfahrungen wie sie Hitler in ‚Mein Kampf‘ abarbeitete, fortgeschrittene Säkularisierung / Laizismus / moral-zerstörende Erschütterungen des gesellschaftlichen Lebens, ein die ‚ideologische Expansion‘ tragendes national-kulturelles Potential. Für Litauen war der Weltkrieg ja ein Schöpfer geworden. Aus dem vorhandenen Fundus liess sich über den litauischen Bedarf hinaus auch nichts Allgemeingültig-Eigenständiges, kein neuer *Normenkanon* abstrahieren: Tautismus war lediglich modifizierter Nationalismus. Für den Faschismus / NS mitteleuropäischen Typus fehlten somit kollektive ‚Entwurzelung‘ und ‚Vermassung‘ als Voraussetzungen, allerdings wäre von einer milden autoritären Herrschaft zu sprechen eine grobe Verharmlosung: In der Praxis eignete sich der *Smetona*-Staat die Techniken totalitärer Herrschaft in eklektischer Weise (> mit Ersatz-Theoremen und Rezeption ausländischer Gesetzgebung) an und kam dieser in seinem äusseren Ausdruck recht nahe. Michael *Garleff* (2001) wertet die *Tautininkai*-Herrschaft folgendermassen: „(Sie) hatte einen konservativen, nationalen Charakter, aber keinen faschistischen, denn sie blieb eingeschränkt von der beibehaltenen pluralistischen Sozialstruktur, in der die katholische Kirche als mässige Kraft wirkte.“³² Dem kann man im Kern zustimmen, doch wird manches nicht ausgedrückt: Hinter diesem Befund standen *keine* freiwilligen (> ‚gesinnungs-pluralistischen‘)

³⁰ Dennoch war es ein Unterschied, ob einer ‚Staatsbürger‘ oder ‚Litauer‘ (> Angehöriger des Staatsvolks) war (war doch nach dem zeitgenössischen Philosophen *Maceina* der Staat das ‚Haus des Volkes / der Nation‘. Die *formale* Einheit der Kategorien wurde allerdings durch eine maximale Dehnung des *formal einheitlichen* Rechts kompensiert (> litauische Interpretationen des Memelstatuts im folgenden Text), (> Arbitrarität, Freiwilligkeit).

³¹ Beispielsweise soll es 1926 (?) in Litauen laut Statistik nur etwa 40.000 Arbeiter (8.600 in Industrieunternehmen, 7.400 im Handwerk, 3.000 im Handel, 21.000 Transport- und Bauarbeiter, Saisonarbeiter, Knechte und Mägde) gegeben haben, die der gesetzlichen Kranken-Pflichtversicherung unterlagen. („Zur Frage der Änderung des Gesetzes über die Krankenkassen“, undatiert – LCVA F. 377 Ap. 5 B. 70, S. 4).

³² Garleff, Michael.: *Die baltischen Länder. Estland, Lettland, Litauen vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. Regensburg (Verlag Friedrich Pustet) 2001., S. 117.

Selbstbeschränkungen des Regimes sondern objektive Hindernisse: eine agrarisch-vormoderne Wirtschaftsstruktur (> Fehlen städtischer Vermassung; soziale Herkunft der Tautininkai-Akteure; religiöse Bindung der Bevölkerung > *prinzipielle Intaktheit traditioneller Wertesysteme*; rigider *Staats-Autoritarismus* des Obristen-Elements > Macht-Staat), die konservativ-traditionelles Denken begünstigte und dynamisch-völkischem Denken Schranken errichtete (laut *Garleff* waren „*im industriellen Bereich 1939 kaum 8% aller Arbeitskräfte beschäftigt*“³³); die ‚kulturell-deutsche Besetzung‘ faschistisch / nationalsozialistischer Ideologie; plus die Identifikation / Eigenschaft der Tautininkai-Hauptakteure als *das* gehobene nationallitauische *Ur-Bürgertum* mit seiner Abneigung gegen den Radikalchauvinismus der ‚Strasse‘. Das Fehlen eines radikal-physischen Exzesses (> Verweigerung der Mit-Menschlichkeit; selektive ‚neue‘ Moral) bedingt nicht per se eine moralische Integrität der Elite, im Gegenteil: In der ganz durch das *monopolistische Machtinteresse eines Regimes* (Verschmelzung von Usurpatoren-Partei und Staat) geprägten Gesetzgebung zeigen sich Frivolität und ‚moralische Beliebigkeit‘ (‚Umrahmung‘, formalistisch-dekonstruktivistische Interpretation etc.) der politischen Kaste gegenüber dem *Recht als Wert*. Dem stand eine bürgerliche Moralästhetik gegenüber.³⁴ Gerade das bürgerliche Feigenblatt entsprach dem *zivilisierten Selbstbild*: Man setzte die bürgerlichen Rechte angeblich gezwungenermassen zum Schutz der ‚höheren Werte‘ ‚Volk / Nation und Staat‘ ausser Kraft, empfand aber deren Imperativ als Rechtfertigungs-Bedürfnis. Insofern – formales Festhalten an der Fassade der Bürgerlichkeit plus einem gewissen jovialen Patriarchismus – herrschte, um mit *Garleff* zu sprechen, in der Republik LT tatsächlich kein Faschismus, doch ging von dem deutschen und dem (kulturell weniger

³³ *Garleff* (2001), S. 115.

³⁴ Programmatisch-doktrinär war das Tautininkai-Regime (jenseits des schieren Nationalismus) eher eine Leerstelle. Im Amtsgebrauch fallen Formulierungen auf, welche eine *Ästhetik der moralischen Integrität / Überlegenheit* und ein eigentümliches ‚äußerliches‘ *Alibi-Harmoniebedürfnis* (> den schönen Schein) zum Ausdruck bringen: Dinge / Verhalten / Umgang haben schön (*gražu, gražiai*) auszusehen, tugendhaft (*doriai*), ordentlich (*tvaringai* > Ordnungswille!) zu erscheinen, etc. etc. Deutlich wird auch der *Wille zur Abgrenzung / zum Bessermachen* gegenüber einer ‚alten, abgelebten (*nusigvyenę*) Zeit.‘ Der ‚Wunsch nach nationaler (> guter) Gestaltung der Umwelt / der menschlichen Beziehungen‘ gehört in das Repertoire eines emanzipatorischen Nationalismus, in das Bewusstsein einer vollberechtigt-selbstbestimmten ‚neuen Ära‘ – nämlich nach Post-Versailles.

problematischen /‘neutralen‘) italienischen Modell eine unbestreitbare Faszination aus: Die Umwandlung sonder-rechtlicher Einschränkungen in Zivilgesetzgebung möchte man als eine Art Schamverlust werten. Insbesondere waren die katholischen Jugendorganisationen (‘*Ateitininkai*’, ‘*Pavasarininkai*’) als (nicht physisch) repressierte Widerstandsstrukturen, freilich nicht religiös sondern politisch verfolgt.³⁵ Die beträchtliche *Aggressivität* des Regimes gegenüber politischen Gegnern / den Minderheiten kommt in *Garleffs* verharmlosendem Fazit nicht zum Ausdruck. Dennoch wird deutlich geworden sein, dass die Durchsetzungsinstrumente des *Smetona*-Staates – da hinter ihnen keine Utopie eines qualitativ neuen Gesellschaftsentwurfes – *kein prinzipieller*, *‘völkischer‘ Normensturz*, *keine ‘völkische Revolution’* etc. (sondern ein zur Herrschaft gelangter, prinzipiell defensiv denkender Befreiungs-Nationalismus, welcher im Machtstaat verkrustete) steht - das Konzept des Rechts als solches nicht abschafften (keine völkische oder anders-totale Transformation) und willkürlich-selektiv neu definierten, sondern *das traditionell verstandene Recht (bürgerliche Wurzeln) bis zum autoritär-faschistoiden Qualitäts-Umschlag dehnten und manipulierten* / mit Sonderrecht, *Notstand* ,umrahmten‘ (Rechtfertigungsbedarf noch empfanden), zivile / militärische Parallelabläufe zur Justiz schafften - *Schein-Rechtsstaatlichkeit errichteten*. Mit dem Zu-Tode-Dehnen des traditionellen Rechts ist eine *im repressiven Ausdruck quasi-totalitäre Qualität erreicht (nicht aber die physisch-vernichtende Qualität der Weltanschauungs-Utopie, welche das ‘Grund-Recht’ abtut – nicht die Kategorie Mensch-Rechtssubjekt entfällt, sondern es werden Ausnahmen / einschränkende Kriterien von der Grundkategorie erdacht)*, auch wenn die ideologische Theoriebildung (agrарische Gesellschaftsgrundlagen, fehlende ‚Vermassung‘, religiöse Gesellschaft...) und die gesellschaftliche Umformung (totaler Staat) hinter dem repressiven Praxis-Instrumentarium der Beherrschung zurückbleiben, ideologisch im semi-völkischen repressiv-pragmatischen Provisorium eines verkrusteten nationalistischen Macht-Staates steckenbleiben.

Gouverneur Navakas‘ antideutsche und antiparlamentarische Politik im Detail – Meyers ‚Klageschrift‘

³⁵ Die Repression war dem starken politischen Engagement über die Christdemokratische Partei geschuldet. Diese Jung-Christdemokraten sprachen konsequent von litauischem Faschismus (!).

Aus dem Komplex antideutscher Politik (1934) lassen sich als allgemeiner Wirkens-Hintergrund a) die *strafrechtliche* Zerschlagung der eigentlichen NS-Strukturen, b) die Zerschlagung des deutschnationalen ‚Kreditverband‘- und ‚Agraria‘-Finanznetzwerks und das *strafrechtliche* Ausgreifen auf die ‚alten (LWP)Führer‘, die c) Einschüchterung von Presse und Bevölkerung, Lähmung des Vereinslebens unter Drohung des *Strafrechts* plus *kriegsrechtlichen* Sonderbefugnissen etc. absondern. Es bleiben direkte Eingriffe in die Autonomie-*Institutionen* hinsichtlich a) institutioneller Unabhängigkeit³⁶ / Befugnissen / Wirken und b) Personalzusammensetzung der Institutionen Direktorium und Landtag, sowie in die Autonomieverwaltung, insbesondere Gerichte und Schulen, welche es im Detail nachzuzeichnen gilt. Dabei sind Eingriffe in Kompetenz und Personalpolitik nicht klar zu trennen. Die Einschränkungen der Grundrechte (Art. 33 Memelstatut) unter dem *Kriegsrecht* bildeten ferner einen Zwangshintergrund für Institutionen und Bevölkerung. Das Souveränitätsverständnis beider Seiten unterschied sich fundamental – (memel-)deutsch: Memelkonvention erteilt strikt begrenzte Souveränität (unfreiwilliger Anschluss andersartigen Territoriums), quasi-föderaler Charakter des Staates vs. – litauisch: *absolute* Souveränität durch eigenständigen Rechtsakt (alliierte Souveränitätsübertragung 16.2.1923) vor dem Statut. *Ultima ratio* zentralstaatlicher Souveränitätsinteressen (Fiktion des ‚freiwilligen Anschlusses‘, Korrektur ‚historischer Fehlentwicklung‘), Litauen ‚gewährt‘ Autonomie unter alliierterem Druck, Staat im Staat kann nicht akzeptiert werden, etc. Das ‚ethnographische Prinzip‘ postuliert ethnische Homogenität, homogene (durch den Zentralstaat exekutierte) ‚Volks-Interessenlage‘. *Navakas‘* gemäss letzteren Positionen betriebene Anti-Institutionen-Politik dokumentiert die Beschwerde (14.9.1934) des Abgeordneten Richard Meyer an die Signatäre, welche eine Auflistung litauischer Statutsbrüche zwischen Juli 1933 und September 1934 bezweckt und die Signatäre zur Abhilfe auffordert. *Meyers*

³⁶ Art. 23 Memelstatut: „Die Richter an den Gerichten des Memelgebiets sollen vom Direktorium ernannt werden. Sie sind auf Lebenszeit ernannt und können nur auf Antrag derjenigen Abteilung des höchsten litauischen Gerichtshofes entlassen werden, die über die Angelegenheiten des Memelgebiets zu verhandeln befugt ist, und die in solchen Fällen in der Eigenschaft als oberste Disziplinarkammer für richterliche Beamte das Urteil fällen wird.“ – Die *Memeler Kammer des Obersten Tribunals* (Art. 24) wurde zugunsten einer Zuständigkeit des *Statutsgerichtshofs* bzw. des *Obersten Tribunals als Ganzes* (> litauische Gerichtsordnung von 1933) entmachtet.

Auflistung³⁷ – unterteilt sich in a) *Verletzung der Verwaltungsautonomie*; b) *Ausschluss der verfassungsmässigen Volksvertretung*; c) *Aufhebung der verfassungsmässigen Rechte unter dem Kriegsrecht*. Die von Meyer separat betrachteten Sachverhalte ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ (1934), Gerichtsordnung (1933) und Gouverneur-Schulinspektion können nur am Rande angesprochen werden. Zunächst widmet sich Meyer (Abschnitt a) der *Absetzung des Direktoriums Schreiber* (6.6.1932 – 28.6.1934; Dr. Ottmar Schreiber, Sziegaud, Fritz Walgahn). 1932 hatten sich neben den nationalen noch ‚ideologische Listen‘ der Wahl gestellt.³⁸ Dieses Direktorium (so Meyer) sei beginnend mit *gewalttätigen Demonstrationen litauischer Arbeitsloser* im Winter 1932 – 33 mit einer Hetzkampagne zwecks Sturz überzogen worden. Litauische Ausschreitungen seien straffrei geblieben. Während der parteiische Kommandant litauische, gegen das Direktorium aufstachelnde Versammlungen stets autorisiert habe, seien Presse-Stellungnahmen des Direktoriums stets verhindert worden. Am 19.3.1934 verlangte Navakas mit der Begründung, Schreiber habe „staatsfeindliche Parteien (> die NS-Parteien SVG und CSA – d.A.) toleriert und favorisiert“ ultimativ den Rücktritt des Direktoriums. Während dieser *zweiten Krise* (März 1934) des Direktoriums³⁹ (> Navakas zweites Ultimatum) wurde eine unmittelbare Verbindung zu vom Staatsschutz festgestellten NS-Aktivitäten gezogen und eine zumindest passive Verwicklung des Direktoriums behauptet. Diese Parteien wurden freilich erst am 13.7.1934 vom Kriegskommandanten Liormonas als staatsfeindlich

³⁷ Meyer in seinem Vorwort an die Signature: „Vor Monaten wurde eine neue Attacke, diesmal *systematisch und in großem Stil*, gegen alle Autonomierechte begonnen. Sie richtet sich heute *methodisch* gegen alle Zweige der autonomen Administration des Gebiets (...). Diese Willkürmassnahmen (...) haben in allen Bereichen eine antikonstitutionelle Situation im Memelgebiet geschaffen. (...) Sind Sie – die Signatarmächte – bereit, diese Situation ohne Protest hinzunehmen? Oder, falls nicht, was gedenken Sie zu tun, um diese ungesetzliche Lage der Dinge zu beseitigen, welche schon seit Monaten besteht?“ – s. LCVA F.923 Ap. 1 B. 849, S. 150 – 216.

³⁸ Das Direktorium Schreiber ging aus den Memelwahlen vom 4.5.1932 hervor. Von 65.728 abgegebenen Stimmen entfielen 53.756 auf deutsche („memelländische“) Parteien (s. Meyer) – LWP 37,13% oder 11 Sitze; MVP – 27,23% oder 8 Sitze; Sozialdemokraten – 7,77% oder 2 Sitze; Arbeiterpartei (KP) – 8,19% oder 3 Sitze; litauische Listen – 19,69% oder 5 von 29 Sitzen. – s. <http://www.gonschior.de/weimar/Memelgebiet/Uebersicht> (Zugriff: 20.2.2004).

³⁹ Diese Ultimaten erfolgten periodisch in dreimonatigem Abstand. Ende 1933 war es um die Entlassung deutscher Staatsbürger aus dem Autonomie-Dienst gegangen. Die dritte Krise vom Juni 1934 endete mit Schreibers Absetzung.

verboten.⁴⁰ Die Linie einer Memeler Quasi-Souveränität in einem Quasi-Föderalismus liess sich nicht mehr halten, zumal ihr mit Billigung der Signatäre prinzipielle Niederlagen bereitet worden waren (> Fall *Böttcher* – Präzedenzfall der Entlassung eines Direktoriums durch den Gouverneur; verschiedene Signatar-Rechtsgutachten). Die deutsche Diplomatie (Botschafter *Zechlin* am 21.3.1934), mit belastenden NS-Funden konfrontiert, suchte abzuwiegeln, distanzierte sich von ‚örtlichen Hitzköpfen‘, suchte den institutionellen Status quo mit deutschem Direktorium auf dem Wege („gute Beziehungen“) einvernehmlich-informeller Koexistenz zu retten. Aussenminister *Zaunius* ging bereits von einer allgemeinen Entlassungsbefugnis des Gouverneurs aus⁴¹ (quasi breche zentralstaatliche Befugnis das Autonomierecht) und verwies das Problem allein in die Innenpolitik: Ein Widerstandsrecht gegen eine Absetzung gab es für das Direktorium seines Erachtens nicht (Widerstand sei *kriminell*). Die Idee einer bedingten Souveränität, so musste *Zechlin* einsehen, war weder innenpolitisch noch aussenpolitisch (Ablehnung des, so *Zaunius*, LT-D faktischen ‚Kondominiums‘) zu verteidigen. Die ‚guten Beziehungen‘ drehte Aussenminister *Zaunius* in Richtung einer reichsdeutschen Bringschuld um, indem er formale Rechtspositionen (Trennung von Innenpolitik und Aussenpolitik) betonte. *Geisel* der ‚guten Beziehungen‘ auf litauischer Seite war das Funktionieren der Autonomie.⁴² Die

⁴⁰ s. LCVA F. 378 Ap. 12 B. 151, S. 6

⁴¹ Dieses Konzept konnte sich nur aus dem Präzedenzfall *Böttcher* plus Art. 33 Statut herleiten, doch argumentiert *Zaunius* nicht: Er spricht quasi intuitiv.

⁴² *Zaunius*‘ ‘pro memoria‘ vom 22.3.1934 (Gespräch mit *Zechlin* vom 21.3.1934): *Zechlin* habe gehört, *Schreiber* solle abgesetzt werden. *Zaunius*: Es seien Symptome für eine staatsfeindliche, vielleicht gefährliche Situation gefunden worden, einzeln vielleicht nicht eindrucksvoll, aber in ihrer Gesamtheit ... (führt auf: Exerzieren, Uniformierung, Schützengraben, Feldmanöver, Marsch entlang einer Eisenbahnlinie /Coadjuthen – Bajohren/ in Form einer Schützen-Feldübung, Kampforganisation, Verschwiegenheitsschwur, Strafe für Geheimnisverrat, vom Ausland eingesetzte Führer) sehr ernst.“ *Zechlin* reagiert: „Herr *Zechlin* bestreitet nichts. Sagt, zweifellos sagt niemand und auch nicht er selber etwas dagegen, dass die Regierung den Herren, die sich die Köpfe zu erheben erdreisten, in den Nacken schlägt. Aber er meine, *Schreiber* sei dennoch soweit loyal, dass ein Konflikt mit ihm unverständlich scheine.“ – *Zaunius* antwortet (...) das sei eine Sache der Innenpolitik. *Schreiber* habe mit deutschen Organisationen mehr Verbindungen als für das Gebiet nützlich sei. *Zaunius*: „(...) wenn der Gouverneur zu der Überzeugung komme, der Direktoriumsvorsitzende müsse abgesetzt werden, dann *muss* der Direktoriumsvorsitzende gehen, von Widerstand kann nicht die Rede sein. Würde er sich widersetzen, dann werde er ein einfacher *Krimineller*, der

reichsdeutsche Seite konnte, wollte sie ihren Memeler Interessen (und denen der dortigen Deutschen) nicht für immer entsagen, eine Entkoppelung Memels von den ‚guten Beziehungen‘, also a) die reinen Buchstaben von ‚Versailles-Plus‘, und b) die vollständige Durchsetzung der litauischen absoluten Souveränität / *absoluten Rechtspositionen* / unbedingten Zentralismus nicht zulassen. Nun stellte sich die Frage, ob die Alliierten eine Demontage des Statuts im litauischen Sinne akzeptieren würden.⁴³ Die britische Diplomatie rief LT Anfang April 1934 zu Mässigung in der Sache *Schreiber* auf und bot Konfliktvermittlung / Konsenslösung an (3.4.1934 – Geschäftsträger *Preston*). Eine vorsichtige britische Signatar-Distanzierung erschien bereits zaghaft am Horizont, war man doch in London *Hitlers* Friedensbeteuerungen gegenüber prinzipiell aufgeschlossen. Mit dem gewohnten Verweis auf Verbindungen des Direktoriums zu NS-Organisationen lehnte der neue Aussenminister *Lozoraitis* ein britisches Vermittlungsangebot in der zweiten *Schreiber*-Krise ab: Sicherlich spielte die Verlängerung des litauisch-sowjetischen Nichtangriffspakts (4.4.1934) in das litauische Insistieren mit hinein.⁴⁴ *Lozoraitis* über das Gespräch mit *Preston* (3.4.1934): „*Am ersten Feiertag (Ostern – d.A.) berichtete mir der Herr Ministerpräsident (Tübelis – d. A.), Hr. Preston sei im Auftrag von Minister Simon bei ihm gewesen. Vertraulich teilte er mir mit, die britische Regierung rate uns freundlich, in Memel alles zu vermeiden, was die gegenwärtige Lage weiter verschärfen und komplizieren könne und unsere Beziehungen zu Deutschland verschlechtern könne. (...) Ich muss(te) ihm sagen, dass die litauische Regierung im Memelgebiet tut, was für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Kampf mit den revolutionären Organisationen notwendig*

nicht nur sogleich abgesetzt, sondern auch ins Gefängnis gesteckt werden müsste.“ *Zechlin* bietet gute Beziehungen an. „Wenn der Konflikt vertieft wird, gibt es natürlich keine Chancen für eine solche Verständigung.“ (...) *Zaunius*: „Die Memeler Angelegenheiten dürfen auf dieser Ebene keine Rolle spielen; die litauische Regierung tut nur was notwendig und rechtmäßig ist.“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 179.

⁴³ Zu ersten litauischen Bedenken gab eine Äußerung des britischen Geschäftsträgers *Preston* gegenüber *Lozoraitis* am 3.4.1934 Anlass („Pro memoria“ vom 9.4.1934): „Aus Anlass einer Unterhaltung über die Lage in Memel erwähnte Hr. Preston mir gegenüber, der deutschen Regierung, d.h. Hitler, werde in Europa zu wenig Vertrauen entgegengebracht. (...) Die britische Regierung sei anderer Ansicht. Sie glaube Hitler und bekenne sich dazu offen.“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 179.

⁴⁴ s. *Lietuvių enciklopedija*. I-XXXVI (Enzyklopädie der Litauer). Boston 1953 – 1969, Bd. VIII, S. 518.

ist. Alle bisher von uns ergriffenen Massnahmen waren notwendig. Ich meine, dass die bisherigen Fakten diese Notwendigkeit bereits erwiesen haben.(...) Herr Preston sagt, dass seine Regierung genügend (...) informiert sei /aus Hrn. Prestons Ton verstehe ich: Auf eine für uns günstige Weise informiert/ (...).“⁴⁵ Es ging also für Schreiber noch einmal glimpflich aus, wiewohl *Lozoraitis Preston* eine ausführliche Dokumentation von in Memeler Schulen beschlagnahmtem Material vorlegen sollte, welche angeblich eine NS-Verstrickung des Direktoriums belegte. Am 4.4.1934 liess *Navakas* nach dem ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ vier (?) Schuldirektoren verhaften, welche seinem Schulinspekteur nicht Zutritt gewährt hatten.⁴⁶ *Schreiber* wehrte *Navakas‘* Rücktrittsforderung dahingehend ab, weder nach Art. 17 Statut⁴⁷ noch nach dem Haager Urteil vom 11.8.1932 (Fall *Böttcher*), welches die Entlassung eines Landesdirektoriums als Präzedenzfall regulierte, (Kompetenzüberschreitung bzw. Widerspruch zu internationalen Verpflichtungen; „geeignete Massnahmen“ im zentralstaatlichen Interesse; Entlassung als *letzte Massnahme*) seien Bedingungen für eine Rücktrittsforderung gegeben. Unmittelbar darauf forderte *Navakas* von *Schreiber* die Entlassung von 29 Beamten binnen drei Tagen, welche den Parteien SVG / CSA angehörten: Weder waren die Parteien bereits verboten, noch konnte gegen diese Personen bereits Anklage erhoben worden sein, was formal nach dem Landesbeamtenengesetz eine Entlassung gerechtfertigt hätte.⁴⁸ Diese Forderung lief dem vom Landtag

⁴⁵ s. *Lozoraitis‘* ‚Pro memoria‘ vom 9.4.1934 – LCVA F.648 Ap. 1 B.50, S. 180.

⁴⁶ Adolf *Klemas* (vormals Direktor einer litauischen Schule in Heydekrug) wurde von *Navakas* am 10.2.1934 zum Schulinspekteur berufen. Man vergewärtige sich die zeitliche Nähe zum neuen Staatsschutzgesetz (8.2.1934).

⁴⁷ Relevanter Passus – Art. 17: „(...) Der Präsident soll vom Gouverneur ernannt werden (hier stand übrigens nicht: gemäß den Mehrheitsverhältnissen! – d. A.), *so lange im Amt bleiben, als er das Vertrauen des Abgeordnetenhauses besitzt* (nichts stand hier vom Vertrauen des Gouverneurs – d. A.) besitzt, und zurücktreten, wenn der Landtag ihm sein Vertrauen verweigert. Der Präsident soll die anderen Mitglieder des Direktoriums ernennen. (...)“

⁴⁸ Das Direktorium und alle Landesbeamten leisteten (§ 6) in ihrem Diensteid „Treue der Verfassung Litauens und der Konvention über das Memelgebiet, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“ - Landesbeamtenengesetz § 136: “Kraft Gesetzes ist ein Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben: 1. wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urteil erlassen wird, das den Verlust des Amtes ausspricht

angenommenen und vom litauischen Gouverneur einst verkündeten gültigen *Landesbeamtengesetz* zuwider: „§ 3. Soweit die Beamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt werden, gelten sie als auf Lebenszeit angestellt.“ Im Vorfeld des Neumann-Sass-Prozesses wurde von den Ermittlungsrichtern *Krygeris*, *Nezabitauskis*, *Bulota* und *Liasauskis* des Bezirksgerichts Šiauliai ermittelt, vor dem Militärgericht in Kaunas verhandelt, d.h. das politische Verfahren gegen die Memelländer der autonomen Justiz entzogen: Unter anderem ermöglichte dies Beamten-Entlassungen am vorgesehenen Procedere der Memeler Justiz vorbei. *Navakas*‘ Verfahren verweigerte den Beamten Rechtsmittel und widersprach der im *Landesbeamtengesetz* niedergelegten Disziplinarprozedur, für welche das Direktorium als Dienstherr verantwortlich zeichnete: Mithin wäre ja ein eigentlich politisches Verfahren (> Gesinnungsverbrechen musste als militante *Staatsfeindlichkeit* formuliert werden) durch das zwischengeschaltete örtliche Disziplinarrecht verhindert worden (§ 91 – 138), was die Zentralgewalt nicht tolerieren konnte. Eine Unabhängigkeit der Memeler Richter postulierte das *Landesbeamtengesetz* (§ 7) selbst, welches die Rechtsstellung der Beamten *äusserst* akribisch regelte und ihre Dienststellung vielfältig schützte: Die Stellung des Direktoriums als Dienstherr dürfte deshalb etwa einer deutschen Landesverwaltung entsprochen haben.⁴⁹ *Navakas*‘ Forderung

oder kraft Gesetzes nach sich zieht; 2. wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.“ (etc.).

⁴⁹ Im Statut findet sich übrigens kein Hinweis auf die Unabhängigkeit der Justiz. – Disziplinarbestimmungen, s. *Landesbeamtengesetz* § 91 ff.: „I. Der Entfernung aus dem Amt (d.h. im ‚Normalfall‘, ohne dass eine strafrechtliche Anklage vorausging – d. A.) muss ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen, das vom Direktorium eingeleitet wird. (...) II. Das Disziplinarverfahren besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.“ Untersuchungsführenden Beamten und Vertreter der Anklage ernannte das Direktorium. (...). - § 92. Disziplinargericht und Disziplinarhof waren die beiden Instanzen des Verfahrens. „Beide sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.“ - § 93. Disziplinargericht: Vorsitzender des Verwaltungsgerichts, zwei memelländische Richter, ein ständiges und ein nicht ständiges Mitglied aus dem Beamtenstand. - § 94. Disziplinarhof: Präsident des Direktoriums als Vors., Landesgerichtspräsident, zwei weitere memelländische Richter, drei Mitglieder aus dem Beamtenstand. - § 95. Mündliche Verhandlung war *öffentlich*. - § 107. Anschuldigungsschrift wird *öffentlich* vorgetragen. Vernehmung > Geständnis oder Beweisaufnahme. - § 108. ggf. Vernehmung von Zeugen durch das Disziplinargericht. - § 109. „Jedes Disziplinarerkenntnis muss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel (...) enthalten (...)“ – § 120. „Das Direktorium hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten

nach Entlassung der (29) Beamten beantwortete *Schreiber* dahingehend, er sei zur Eröffnung eines Disziplinarverfahrens bereit, wenn man ihm entsprechende Beweise vorlege. *Navakas* antwortete darauf nicht. Insgesamt, so *Meyer*, habe man *Schreiber* mit einer permanenten „Politik der Nadelstiche“ ins Unrecht zu setzen versucht: So wurde *Schreiber* vom Untersuchungsrichter (*Krygeris* bzw. ein Kollege) aus Šiauliai als Zeuge vorgeladen⁵⁰: Unter Berufung auf die in *Memel* gültige Strafprozessordnung weigerte sich der Landespräsident, der Vorladung durch ein seiner Ansicht nach nicht befugtes Zentralorgan Folge zu leisten und wurde mehrfach mit Bussgeldern belegt. Eine Anklage litauischer Staatsbürger mit Memelpass ausserhalb des Autonomiegebiets in Altlitauen nach dem Staatsschutzgesetz erkannte *Schreiber* nicht an, suchte doch der Gouverneur das neue *Staatsschutzgesetz* selbst auf eine *Beratung* (9.3.1934) *des Landtags über das neue Staatsschutzgesetz* anzuwenden!⁵¹ Eine staatsfeindliche Qualität der SVG / CSA als „*partie intégrante de la NSDAP d' Allemagne*“, sowie die Absicht zur Gründung einer NSDAP-Filiale in Gebiet, bestritt *Meyer* mit Verweis auf eine Erklärung von *Rudolf Hess* vom 17.6.1933, in welcher dieser im Namen der NSDAP offiziell jede Einmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten ablehnte.⁵² Diese Parteien seien autonome Organisationen gewesen und selbständig aus der deutschstämmigen Bevölkerung des Memelgebiets erwachsen: In der Praxis traf freilich *beides* zu (was eine Schwachstelle in *Meyers* Argumentation bildet; er nimmt die NS-

Strafen zu erlassen oder zu mildern.“ (> gerade dem wollte man die ‚politischen Fälle‘ entziehen).– s. ‚Gesetz über die Rechtsverhältnisse der bei den autonomen Behörden des Memelgebiets angestellten Beamten (Landesbeamtengesetz)‘ LCVA F. 377 Ap. 2 B. 157, S. 90 – 109.

⁵⁰ ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ (8.2.1934, V.Ž.437), „(...) Art. 31: „Die Ermittlungen (...) führt die Staatssicherheitspolizei (VSP) oder (...) andere Polizei des Staates durch. Art. 32: In denjenigen Prozessen, die unter dem vorliegenden Gesetz strafbare Handlungen betreffen, handeln die Staatsanwälte der Bezirksgerichte und ihre Assistenten ausschließlich auf Anweisung des Staatsanwaltes der Appellationskammer. (...)“

⁵¹ VSP-Resumées der Plenarreden von *Gubba* und *Meyer* („Legalisierung des Kriegsrechts“, ‚deutscher Bevölkerungsteil rechtlos‘, etc.) s. *Fuchs*, Klaus. „Das Image der ethnischen Minderheiten in Berichten des litauischen Staatsschutzes 1934.“ In: *Anna-berger Annalen*. Nr. 11 / 2003., S. 49 – 98 (S. 88 f.).

⁵² Zeitlich fällt diese Erklärung vier Tage vor die offizielle Registrierung der SVG (21.6.1933). Seit dem 27.10.1933 wurden „sämtliche Fragen des Deutschtums jenseits der Grenzen“ von einem ‚Volksdeutschen Rat‘ unter der direkten Aufsicht von *Hess* koordiniert. – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 277.

Bewegung in Schutz). Die Parteiprogramme von SVG und CSA seien öffentlich und vom Kriegskommandanten approbiert worden; Meyer zitiert dabei *Neumanns* (neuerliche) Loyalitätserklärung gegenüber dem litauischen Staat vom 7.11.1933 (im Zusammenhang mit dem *Endrejat-éclat* angesprochen).⁵³ Seine Verteidigung (Unabhängigkeit von der NSDAP) der SVG nach rein formalen / rhetorischen (*Hess*) Punkten bildet den einzigen kaum glaubwürdigen Punkt in *Meyers* ‚Klageschrift‘. Deren Kritik der litauischen Untersuchungsmethoden fällt hingegen vernichtend aus: Kritisiert wird der absurde Eifer der VSP-Durchsuchungen in den Schulen im Frühjahr 1934 (nach *Klemas*‘ Amtsantritt) und die Dürftigkeit des zutage geförderten staatsfeindlichen Materials, mithin die *extreme Ausdehnung des staatsfeindlichen Tatbestandes*.⁵⁴ In diesem Kontext waren auch *alle Darstellungen der Geschichte des Gebiets eliminiert worden, welche der litauischen These vom ‚Aufstand‘ (1923) widersprachen*. Diese ‚Staatsgefährdung‘, die die Verhaftung von Lehrern nach sich zog, sei vor allem benutzt worden, um die Entlassung zahlreicher memeldeutscher Lehrer zu rechtfertigen. Meyer befasste sich nun im Einzelnen mit der litauischen Beweisführung betreffs der angeblichen Vorbereitung eines bewaffneten Aufstands zur Abtrennung des Gebiets seitens SVG / CSA: a) Die *Zeichnung eines Maschinengewehrs* (> angebliche Ausbildung im Waffengebrauch) sei in der Tat gefunden worden – in einem alten Instruktionsbüchlein, das einem deutschen Weltkriegsteilnehmer gehörte. b) Der ominöse *Schützengraben* („*prétendue découverte d’une tranchée*“) in einer Kiesgrube sei von Kindern beim Spiel gegraben worden.⁵⁵ Die Grenzpolizei habe die Kinder überrascht, über sie hinweg geschossen. Die Kinder seien vom Kriegskommandanten äußerst hart bestraft worden, ihr Anführer, der deutsche Staatsbürger Herbert *Strehl*, inhaftiert und dann ausgewiesen worden. Diesen Vorfall bezeichnete Meyer als absolut grotesk.⁵⁶ c) Das Rundschreiben von Gruppenführer Willi *Lemke* vom 6.12.1933, in welchem dieser Parteimit-

⁵³ *Endrejat* wurde am 9.12.1933 aus der SVG ausgeschlossen. – („Meyers Klageschrift“ s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 148 -216).

⁵⁴ Beschlagnahmt wurden auch Vorkriegs-Landkarten, Bücher von Ernst Moritz Arndt, Bismarck und Herrmann Löns, (von Lehrern veranlasste) Schülerzeichnungen von Schiffen mit Hakenkreuzflagge, etc.

⁵⁵ Alle diese Anschuldigungen und ihre Bedeutung im Neumann-Sass-Prozess finden sich in den Büchern von *Žostautaitė* (1982, 1990, 1992).

⁵⁶ *Meyers* Darstellung trifft in wesentlichen Punkten zu. Die Grenzpolizei schoss in die Luft, um die Kinder an der Flucht zu hindern. Die Kinder behaupteten, sie hätten eine Grube für den Weitsprung gegraben.

glieder welche Material an „Provokateure oder großlitauische Agenten“ lieferten, mit dem Tode bedrohte, sei „eine Tatsache ohne Bedeutung“, was der *Lietuvos keleivis* vom 29.3.1933 (Nr. 229)⁵⁷ bestätige. Der Vorfall gehe auf die Notwendigkeit eines Wochenberichts an die SVG-Propagandaabteilung zurück, welcher eine Rubrik enthalten habe – „*Was hat, abgesehen von den Anordnungen der Gegner, Ihre Arbeit besonders behindert?*“. „*Auf diese Frage hin (...) (habe) Lemke die Tätigkeit und litauischen Provokateuren und Spionen angezeigt und gesagt, dass Parteimitglieder, welche jenen aus Leichtfertigkeit Material lieferten, wirklich das Todesurteil verdienen.*“ Im Zusammenhang mit dem realen Tod des Justizwachtmeisters *Jesuttis* wurde hieraus der Vorwurf im Neumann-Sass-Prozess, die SVG halte ihre Organisation mit Blut-Disziplin und Fememorden zusammen. *Meyer*: „*So bedauerlich eine solche Erklärung auch sein mag, so handelte es sich hier offensichtlich nur um einen übertriebenen Ausdruck (une expression hyperbolique), und es kommt nicht in Frage, dass dies ein Befehl gewesen sei, der offiziell in der Partei zirkulierte.*“ - d) Zum Beweis für die geplante separatistische Gewalt verweise die litauische Regierung auf die *Beschlagnahme von „ca. 1.000 Waffen“*. Es handelte sich um 926 bei 714 SVG / CSA-Mitgliedern gefundene private Waffen / plus 125 Dienstwaffen von Polizisten und Forstbeamten / von unterschiedlicher Art und Zustand. Die Regierung habe diese Waffen gar fotografieren lassen und behaupte absurderweise, es handle sich nicht um Jagdwaffen. Die Wahrheit lag zwischen den beiden Positionen, und doch näher bei *Meyer*: Es handelte sich um 336 Schrotgewehre, 28 Büchsen, 491 Pistolen und Revolver, sowie 71 KK-Gewehre. Von diesen waren lediglich 11,66% (108) nicht per Waffenbesitzkarte registriert. Auch dieses Beweismaterial minderte *Meyer* nach Kräften bis zur Nahezu-Bedeutungslosigkeit herunter, zumal mit Hinweis auf die für einen Aufstand unzureichende Zahl der Waffen (817 in technisch gutem Zustand, der Rest reparaturbedürftig oder defekt) gemessen an der Gebietsbevölkerung.⁵⁸ Die Rolle der Waffen im Rahmen der litauischen Beweisführung darf man als das dringend gesuchte *materiel-*

⁵⁷ In dessen Redaktion arbeitete auch der Staatsschutzbeamte *Gvildys*. Die Zeitung wurde vom Gouverneursamt finanziert und bildete das Sprachrohr der Zentralregierung für die litauischsprachige Bevölkerung im Gebiet.

⁵⁸ s. LCVA F.377 Ap. 9 B. 106 (,Expertiseprotokolle'). – *Meyer* verwies auf Schrotgewehre, Zündnadelgewehre, Studenten-Schläger „und andere persönliche Erinnerungstücke“, Kleinkalibergewehre „wie sie kleine Jungs benutzen“, und „einige Pistolen“ (491 – d. A.). „Selbst die Ordonnanzwaffen der Förster (...) wurden beschlagnahmt.“

le Symptom, als symbolischen (> Waffe), zugleich konkreten Ausdruck einer widerstrebenden Gesinnung (welcher diese für die Anklage fassbar machte) ansehen: Für ein reales Werkzeug des Aufstandes waren sie dürftig. Wichtig war der Kern von Meyers Aussage: Wenn auch nicht „bis auf einige wenige Ausnahmen“ (wie er behauptete), so war doch die große Mehrzahl der Waffen gemäß Jagdschein und Waffenbesitzkarte legal und *die Dokumente mit Zustimmung des Kriegskommandanten ausgestellt*: Von einem für einen Aufstand vorbereiteten illegalen Depot konnte tatsächlich keinerlei Rede sein: Mithin war die Vertrauenswürdigkeit / Loyalität der Memeler Behörden generell in Frage gestellt. Das angeführte Beweismaterial „für einen bewaffneten Aufstand im Memelgebiet“, so Meyer, sei von der Polizei „produziert worden, um Gewaltmassnahmen zu rechtfertigen. Die Behauptung eines Aufstandes (...) soll dazu dienen, der gewaltsamen Unterdrückung der Memeler Autonomie einen Anschein von Recht zu verleihen (...).“ Auf der Basis der litauischen Anschuldigungen seien (bis September) seit Februar 1934 ca. 100 SVG / CSA-Mitglieder verhaftet und außerhalb des Gebiets in den Gefängnissen / Zuchthäusern Šiauliai, Bajohren und Marijampolė inhaftiert worden, wo sie unmenschlicher Behandlung (schwerer Misshandlung) ausgesetzt seien.⁵⁹ Die litauische Presse veröffentliche ohne Unterlass erfundene oder durch schlechte Behandlung erzielte Geständnisse. Den Fall *Jesuttis* deutete Meyer folgendermaßen: Er habe vor drohender Verhaftung fliehen wollen – eines Tages sei seine Leiche in der Memel gefunden worden. Die geständigen Parteimitglieder seien in der brutalsten Form von der litauischen Polizei misshandelt worden. e) Auch der *Fall Wallat* halte keiner ernsthaften Prüfung stand: Vier oder fünf junge Männer seien angeklagt, einen Angriff auf litauische Organisationen im Schilde geführt zu haben, ein Attentat auf einen litauischen Polizeispitzel (> *Loops*) versucht zu haben⁶⁰, zwei-drei alte Karabiner, eine Granate und andere Kleinwaffen in einem Weizenfeld versteckt zu haben: „Schliesslich gibt man vor, die jungen Leute gehören der Neumann-Partei an!“ . Den Waffenfund im Weizenfeld schrieb Meyer (wohl zu Unrecht) einer Provokation der litauischen Polizei zu, wie (so Meyer) ja auch *Neumanns* Parteifreunde dessen Grundstück bewachten, um „Waffenfunde“ auszuschließen. Meyer bagatellisiert bedenkliche Einzel-Ereignisse des NS-

⁵⁹ So der zu 80% kriegsbeschädigte Angeklagte *Hoyer*.

⁶⁰ *Loops* wurde des Nachts, in seinem Bett, durch das Zimmerfenster in den Arm geschossen. Ein Schuss (in die Mauer oder Decke) wurde auf eine litauische Versammlung des ‚Jungbauernvereins‘ abgegeben.

Zusammenhangs wissentlich oder unwissentlich: Andererseits ist nicht zu übersehen, dass Verfehlungen lokaler SVG-Chargen zwar eine litauerfeindliche Geisteshaltung, aber *kein* flächendeckendes, von der Parteispitze sanktioniertes System organisierter Gewalt / des Terrorismus zeigten. f) Als Nachweis für den Landesverratsvorwurf gegen *Neumann* und deutsche Kreise werde (*Meyer*) die Zeugenaussage eines gewissen *Bertulis*, Bauernsohn, angeführt, der gehört haben wolle „in den nächsten Tagen müsse man den *Einfall deutscher Freischützen und Sturmabteilungen* erwarten.“ Dieses Argument beruhe auf einer haltlosen Erzählung und verdiene keine Erwiderung (*Meyer*): „*Die Anschuldigung, welcher zufolge die memelländischen Parteien einen Aufstand im Memelgebiet oder einen Überraschungsangriff (...) geplant haben sollen, oder gar mit diesem Ziel Beziehungen zu NS-Formationen oder anderen verantwortlichen deutschen Organisationen unterhalten haben sollen, entbehrt jeder Grundlage.*“ Was Pläne für einen Gewaltstreich betrifft, lag *Meyer* damit sicher richtig, denn die außenpolitische Lage des Reiches und der Stand seiner Rüstung waren solchen Plänen im Frühjahr 1934 keineswegs günstig: Eine überzeugende Voll-Entlastung der SVG von dem Vorwurf, (ideologisch-organisatorisch) die Sache der NSDAP im Gebiet betrieben zu haben, gelang *Meyer* natürlich nicht; die CSA hingegen verfügte über keine NSDAP-Protektion. --- Am 24.3.1934 kam der litauischen Diplomatie anlässlich eines Gesprächs mit dem deutschen Geschäftsträger in Kaunas *Mohrman* die deutsche Ablehnung eines sowjetischen Garantieprojekts (28.3.1934 – gemeinsames D-UdSSR-Garantieprotokoll für die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der baltischen Staaten) zur Kenntnis, welches – im Verbund mit der Verlängerung des UdSSR-LT Nichtangriffspakts um 10 Jahre⁶¹ - als *Minimalvariante des ‚Ostpakts‘* gedacht gewesen war. Die sowjetische Rückendeckung für LT's innenpolitische Projekte wurde somit offensichtlich; das sowjetische Angebot zur gemeinsamen Garantie war wenig mehr als pro forma. Einen ähnlichen Vorschlag hatte *Litvinov* zuvor dem polnischen Außenminister *Beck* vorgetragen, den baltischen Staaten und Polen separate Garantien angebo-

⁶¹ Über den *konkreten* sowjetischen Vorschlag an die Reichsregierung informierte Botschafter *Karskij Zaunius* erst am 23.4.1934, nachdem die deutsche Ablehnung vorlag. Auf *Zaunius'* Frage, ob Deutschland nicht mit einem LT-Problem argumentiert habe, will *Karskij* den Namen der Quelle. „*Karskij* ist sehr besorgt, dass ich mit der sowjetischen Demarche nicht zufrieden bin.“ *Zaunius* argumentierte, man hätte das 10-Jahre-Verlängerungsangebot ebenfalls veröffentlichen sollen. *Karskij*: Dann hätten die Deutschen gleich abgelehnt. – *Zaunius'* 'Pro memoria' vom 23.4.1934, s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 184 f.

ten: Das gegenwärtige D-UdSSR Verhältnis, so stellte *Lozoraitis* fest, sei so schlecht, dass es nicht einmal gemeinsame Informationspolitik zulasse⁶² (und dies musste nicht LT's Schaden sein). Das Reich, so *Mohrman*, sehe „für vertrauensvolle (D-UdSSR) Beziehungen (mit welchen die UdSSR das Garantie-Projekt motivierte) *hierin nicht das geeignete Mittel.*“ Der irrealer Vorschlag bringe keine Pazifikation, etc. Er unterstelle eine Bedrohung der baltischen Staaten durch einen der beiden Partner oder einen dritten Staat: (...) D könne nicht zulassen, dass ihm die Bedrohung zugeschoben werde. Von dritter Seite sei keine Gefahr sichtbar, und die Beziehungen seien durch den Berliner Vertrag hinreichend geregelt.⁶³ In Bezug auf litauische Noch-Zurückhaltung gegenüber der Autonomie änderte dies einiges (was war nun zu verlieren?), und auch *Zaunius'* Umgang mit dem diplomatischen deutschen Gast war frostig bis schnippisch. Auch den Briten (GB hatte LT weniger Schweine als erhofft abgenommen, während das Reich die vom Konzern ‚Maistas‘ vermarkteten Tiere /mit litauischem Gesundheitszeugnis/ zurückwies) traute *Zaunius* (24.4.1934) schädlich-amoralischen Pragmatismus unter Hintanstellung des Rechts zu, was sich ja auch in der großen Politik, beispielsweise der Abrüstungskonferenz zeige. Mit diesem Standpunkt wurden die GB-LT Beziehungen einem eindeutigen ‚Moralimperativ‘ unterworfen und gewannen eine emotionale Färbung.⁶⁴ Den Botschafter *Hugessen* erinnerte *Zaunius* daran, das Foreign Office habe gegen das litauische ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ (8.2.1934) keinerlei Einwände gehabt, ja seinerzeit habe die britische Regierung gar ihren Berliner Botschafter zu dessen Verteidigung vorgeschickt. In einer Demarche habe dieser Berlin versichert, die britische Regierung werde alles tun (so Außenminister *Zaunius* zu *Hugessen*), was von ihr abhängen, um die Memeler Nationalsozialisten zu bändigen. Gegen dieses Gesetz protestierte die Reichsregierung am 23.2.1934 (Kopien an die Signatäre) bei der litauischen Regierung, welche am 21.3.1934 vermutlich mit der Standardbegründung antwortete, es handle sich um eine innerlitauische Angelegenheit und D sei formell nicht zum Protest befugt. Noch im März hatte die Reichsregierung eine Anfrage wegen dieses Gesetzes an die britische Regierung gerichtet, welche nicht zu antworten gedachte, zumindest nicht ohne wie-

⁶² *Lozoraitis'* Gespräche mit dem lettischen Gesandten *Ekiš* und dem estnischen Gesandten *Leppik* vom 24.4.1934 – Ebenda, S.186 -187.

⁶³ *Zaunius'* ‚Pro memoria‘ vom 23.4.1934 – s.LCVA F. 648 Ap 1 B. 50, S. 182 f.

⁶⁴ *Zaunius'* ‚Pro memoria‘ vom 26.4.1934 –Gespräch mit Botschafter *Hugessen.* – s. LCVA F.648 Ap.1 B. 50, S. 189.

derholte Aufforderung.⁶⁵ Von einer mangelnden britischen (Signatar-) Solidarität zu sprechen bestand für LT zu diesem Zeitpunkt gewiss kein Anlass: LT erfreute sich im Rahmen der *Pax Signatarum* einer außerordentlichen Vertrauens-Vorleistung / Sympathie-Versicherung als ‚Opferstaat‘ in Permanenz, als das sich hart wehrende Fußvolk von Versailles. Der D-LT Notenwechsel bewirkte eine juristische Prüfung des Staatsschutzgesetzes durch Signatar-Juristen, welche am 19.5.1934 zu einem grundsätzlich positiven Ergebnis (> grundsätzliche Statut-Vereinbarkeit) kam und lediglich monierte, *das Gesetz dürfe die Autonomie nicht durch exzessive Anwendung außer Kraft setzen. Vor allem wurde der Primat der zentralstaatlichen Souveränität nochmals symbolisch bekräftigt.*⁶⁶ Für den Kampf gegen die NS-

⁶⁵ Antwort vom 18.6.1934 auf eine litauische Anfrage: „(...) His Majesty’s Government in the United Kingdom do not intend to return any reply to the enquiry which the German Government addresses to them (...) last March, unless the latter approach them again in the matter (...)” (Trete dies ein, sei die Juristen-Meinung vom 19.5.1934 maßgebend) – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S.263.

⁶⁶ Ebenda. S. 260 – 261. Der Befund im Detail: Aufgabenstellung war, die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Memelstatut zu untersuchen. Korrekte Prozedur wäre eine Intervention nach Art. 17 Memelkonvention gewesen (Deutschland hatte den Völkerbund verlassen - d. A.). Dennoch befassten sich die Signatäre entsprechend ihrer Verantwortung mit dem vorgelegten Problem – *im Lichte der im Haager Urteil vom 11.8.1932 (> Fall Böttcher) formulierten Prinzipien*. 1. Das ‚Gesetz zum Schutz und Staat‘ schaffe strafrechtliche Bestimmungen für das gesamte Staatsterritorium (...). Art. 5/9 Memelstatut (> Strafgerichtsbarkeit unter Autonomie); gemäß der Haager Entscheidung müsse die Einheit und die souveränen Vollmachten des litauischen Staates beachtet werden. *Gewisse Rechte können dem Zentralstaat nicht verweigert werden, nur weil sie nicht expressis verbis im Statut genannt würden*. Gemäß Art. 7 Statut könne Litauen für das gesamte Territorium gültige Gesetze erlassen. Darunter falle der Staatsschutz und entsprechende strafrechtliche Bestimmungen (Art. 33). *Deshalb sei das Gesetz mit dem Statut prinzipiell vereinbar*. 2. Die Übertragung entsprechender Befugnisse an die zentralstaatliche Polizei sei korrekt. 3. „Der Artikel 5 des Gesetzes, welcher die Kommunikation mit ausländischen Regierungen einschränkt, ist mit dem Statut nicht unvereinbar, vorausgesetzt er wird nicht so interpretiert, dass er auf die Kommunikation angewandt wird, wenn die Einwohner des Gebiets sich gemäß Art. 17 der Konvention an einen im Rat des Völkerbunds vertretenen Staat wenden, um eine Verletzung derselben Konvention anzuzeigen.“ 4. „Wenn das litauische Gesetz (...) in seinem Text keine mit dem Memelstatut unvereinbaren Bestimmungen zu enthalten scheint, enthält es indessen Bestimmungen, welche gegen das (...) Statut angewandt werden könnten. Es ist also angebracht, die Möglichkeit einer Berufung auf die Achtung des Statuts für den Fall vorzusehen, dass diese Eventualität (> Missbrauch) eintritt.“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 260 -261. Das leidige Problem der *Interpretation von Fall zu Fall* (welches den Signatar-Einfluss konstituierte!) war damit nicht aus der Welt.

Parteien hatte LT grünes Licht (Grenzen legitimen Selbstschutzes wurden nicht definiert), die Bewertung der innenpolitischen Situation / das ‚Gegebensein‘ der Autonomie war LT’s innere Angelegenheit. Die Signatare wuschen ihre Hände in Unschuld: LT war Richter und Kläger zugleich. Allerdings wurde ein Recht der Gebiets-Bevölkerung auf Kommunikation mit Völkerbund-Ratsmitgliedern konstatiert (Art. 17 Memelkonvention), eine ‚Hermetisierung‘ des Statuts (> durch Kontaktsperre nach dem Staatsschutzgesetz) abgelehnt. Ein Bestreben der litauischen Politik, aus der Bestätigung souveräner Rechte in Zweifelsfällen des Statuts (> den Haag) *unumschränkte Souveränität der Gouverneure* abzuleiten, wurde nicht gewürdigt: Mit der reinen Ermahnung zu gemäßigter Anwendung des neuen Gesetzes (> intakte Autonomie) war dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet. Die Absetzung des Direktoriums *Schreiber* am 28.6.1934 musste dagegen als Wendepunkt gelten, welcher über das litauische Notstandsargument der ‚reagierenden‘ Opferperspektive weit hinaus ging (> neue ‚gestalterische‘ Qualität): Ihr größtes Problem war, dass der Gnadenstoss für die Autonomie *keine konstruktive Perspektive beinhaltete*, weder a) für das Verhältnis zur Bevölkerung, noch b) für die litauisch-deutschen Außenbeziehungen, solange das Statut als Geschäftsgrundlage galt. Bei aller Sympathie sahen dies die Signatare klar: Überdies nahm dieser Schritt den Signataren die Aussicht, sich aus dem von *Navakas* beförderten Konflikt zu lösen. Sie beschäftigte nun die Frage des Vertrauens des Landtags (Art. 17 Statut) für das neue Direktorium, mithin die mögliche Blockade der Autonomie, oder anders ausgedrückt, die Intaktheit des Statuts? *Lozoraitis* hatte die dringende Absicht der Regierung, das Direktorium zu stürzen, bereits am 27.6. *Hugessen* gegenüber mit dem Argument des NS-Staatsnotstands zum Ausdruck gebracht. Am 28.6. bestellte *Lozoraitis* die Signatar-Boschafter ein und verkündete *Schreibers* Sturz: *„(...) Als erster erschien Herr Amadori. (Lozoraitis überreicht ein gleichzeitig bei den Signatar-Regierungen überreichtes aide-memoire, das sich wohl mit den Vorwürfen gegen Schreiber befasst.) (...) Herr Amadori nahm die Erklärung zur Kenntnis und gab keinerlei offiziellen Kommentar ab. Privat sprach er sehr freundschaftlich und optimistisch. Danach kam Herr Ristelhueber. (Dieselbe Prozedur). (...) Er fragte, was wir weiter zu tun gedächten. Die Antwort war, ein neuer Direktoriumsvorsitzender werde gerade oder sei (...) bereits bestimmt. Herr Ristelhueber interessierte sich, ob der neue Vorsitzende das Vertrauen des Landtags erhalten werde, und was wir zu tun gedächten, falls nicht. Ich sagte, gemäß dem Statut müsse der Vorsitzende dann zurücktreten und wir*

suchen einen neuen. Insgesamt – wir halten uns an die Bestimmungen des Statuts und das Haager Urteil. Herr Ristelhueber drückt Zufriedenheit aus (...) will aber wissen, was tun wir, wenn auch der folgende Vorsitzende kein Vertrauen erhält? Ich kann meine (...) Erklärung nicht wiederholen und sage, man brauche den Pessimismus ja nicht gleich soweit treiben und meinen, es gebe in Memel gar kein *raisonables Element* (! – d. A.). Als letzter kam Herr Preston. (...) auch er wollte wissen, was wir weiter tun werden. Zur Antwort erhielt er, Herr Reizgys sei als Vorsitzender eingesetzt. Als Herr Preston die Frage eines eventuellen Misstrauensvotums aufwarf, sagte ich ihm (wie Herrn Ristelhueber), wir halten uns ans Statut, wenn Reizgys das Misstrauen erhält suchen wir einen anderen Vorsitzenden. Herr Preston sprach auch eine eventuelle Auflösung des Landtags an. Ich antwortete mit einem Verweis auf das Haager Urteil, an das wir uns zu halten gedächten. Am Ende des Gesprächs meinte Hr. Preston: ‚Wir verstehen Ihre Lage sehr gut. (...)‘⁶⁷ Zu einem Landtags-Votum ließ man es gar nicht kommen: Das Statut wurde durch Blockade des Landtags umgangen; damit war auch dem Haager Urteil (> 1932 *Simaitis*’ Landtags-Auflösung) ‚gedient‘, welches die Auflösung des Landtags durch ein unbestätigtes Direktorium verworfen hatte. Prinzipielle Bedenken gegen eine Absetzung des Landespräsidenten, welche wenig praktischen Nutzen bringe, äußerte (22.6.1934) auch Botschafter Petras *Klimas* aus Paris: Er befürchtete eine vorschnelle Anwendung des „letzten Mittels“ und empfahl, den Landespräsidenten durch *Lahmlegung seines Apparats* zu isolieren und an eingebundener Stelle als konturiertes (illoyales / inkompetentes) *Feindbild* zu belassen. Eine Entlassung biete dem Reich Angriffspunkte und werde (zum aktuellen Zeitpunkt) angesichts der noch nicht abgebrochenen Ostpakt-Verhandlungen sowohl von *Litvinov* als auch den Signatarregierungen abgelehnt, welche auf eine deutsche Zustimmung zum kollektiven Sicherheitssystem hinarbeiteten. *Klimas* selbst hatte für den Litauen beim Völkerbund vertretenden *Zaunius* die Argumentation („à défaut d’ autres moyens en vue d’assurer la souveraineté etc.“ > wörtliche Formulierung des Haager Urteils) für die Absetzung ausgearbeitet, und so sind seine Ausführungen schon ob ihrer glänzend-energischen, doppelbödig-gehässigen Kombinationsgabe sehr lesenswert. Sympathien für *Schreibers* Lage zeigte auch er keine, für *Klimas* war er ein illoyaler Lästling oder machtloser Intrigant in kaum mehr als einem litauischen Provinz-Landkreis; lediglich die Absetzung hielt *Klimas* für taktisch unklug, in die Illegalität getriebene Deutsche

⁶⁷ *Lozoraitis*’ ‚Pro memoria‘ vom 28.6.1934 – s. LCVA F.648 Ap. 1 B. 50, S. 242 -243.

seien schwerer zu kontrollieren etc. So spricht aus *Klimas'* Kommentaren ein scharfer, aktueller Kontrast zwischen den Erfordernissen der ‚großen europäischen Politik‘ (> Versailles-Völkerbund; formale schein-tolerante Erhaltung des status quo), in welcher Liga man zu spielen glaubte, und der rücksichtslos-praktischen litauischen Umgestaltung des Gebiets (> Durchsetzung, *Lithuanisierung als Lebensinteresse*), wie sie memellitauische Organisationen und Politiker lange (1928, 1932) schon forderten. Die Lithuanisierung Memels wurde von der Tautininkai-Politik zu keinem Zeitpunkt hinterfragt; der Glaube an ihre Berechtigung war absolut hermetisch. *Klimas* pochte auf ein unbedingtes *Primat der internationalen Politik*, welche, so sein Argument, durch eine Absetzung des Direktoriums zum augenblicklichen Zeitpunkt aus dem Gleichgewicht gestoßen würde: Die an den Ostpakt-Verhandlungen beteiligten Mächte hatten Bedenken gegen ein Aufrühren der Atmosphäre geäußert.⁶⁸ --- Dem Gouverneur mochte die

⁶⁸ Litauische Gesandtschaft in Frankreich, 14, Place Malesherbes, Paris /17e/, Tel Wagram 14-03. Nr. 1.735. Vertraulich. Paris, den 22.6.1934. Herrn Außenminister *Lozoraitis*, Kaunas. (...) Was das Vorhaben einer Wahlgesetz-Änderung dahingehend betrifft, dass die verbotenen Parteien (Verbot am 13.7.1934 – d. A.) keine Kandidaten aufstellen dürften, so (...) ändert das an der Wirklichkeit nichts: Parteien können ihre Haut wechseln, aber ihre Seele bleibt dieselbe. Unvorteilhaft wäre eine Wahlrechtsänderung insofern, als seine Anwendung nur speziell in Memel erfolgen würde. (Formalrechtlich könne der Republik nichts vorgeworfen werden, doch sei dies sehr unvorteilhaft: Anlass für Agitation). (...) Dasselbe Resultat kann mit dem Sicherheitsgesetz erreicht werden, indem man (...) in Litauen alle *Hitler*-Parteien (...) für ungesetzlich erklärt. Das vereinfacht die Prozedur und vermeidet neue Zweifel, da das Sicherheitsgesetz schon eingeführt und von den Signataren allgemein approbiert ist. (...) empfehle ich, das letzte Mittel nicht anzuwenden, sondern den Vorsitzenden zu ‚umgehen‘, indem man seinen ganzen illoyalen *Hitler*-Apparat exterminiert. Im Interesse des Staates ist es viel nützlicher, alle Agenten zu vernichten (*išnaikinti*) und hinauszutreiben, als sie zu belassen, allein *Schreiber* abzusetzen und allen möglichen Lärm und Interventionen hervorzurufen. Wenn auch der ganze Apparat beseitigt würde, wär‘s doch nicht so, dass in diesem kleinen Landkreis (*apskritėlis*) von 140.000 Ew. Gott weiss was geschehen würde. In Memel sind uns international-politische Vorteile weit wichtiger, als ein Miniaturplus an guter Verwaltung. Wenn ein (...) umstelltes, sabotiertes Direktorium nicht selber zurücktritt, noch besser: (...) gute Gelegenheit (...) alle illoyalen Elemente über den Nemunas zu befördern oder in die Gefängnisse zu stecken (...). Wichtiger ist, dass es über Memel nicht zu Konflikten (...) mit den Signataren und internationalen Faktoren kommt. (...) Je mehr sich das Direktorium strafbar macht, desto mehr Vorteile für uns, es zu belassen und seine staatsfeindliche Arbeit zunichte zu machen. Andernfalls können sie uns böser Überraschungen bereiten (...). Ein uns ‚gutes‘ Direktorium wird Memel (...) mehr germanisieren als ein uns ‚böses‘, wie uns in der Heimat die Kirche leichter polonisiert hat als die hündische Gendarmerie. – Gerade erst

Vermeidung eines Landtagsvotums, mithin eine *Paralyse* der örtlichen Protest-Mechanismen als Königsweg erscheinen, welcher Innen- wie Außenpolitik gerecht zu werden versprach oder schlichtweg keine Rücksicht nahm. Prinzipiell war LT willens, seine „*Prärogativen aus dem Haager Gerichtsverfahren*“ zum gegebenen Zeitpunkt auszunutzen, mit oder ohne Ostpakt (der als gescheitert galt). Auch der britische Botschafter *Hugessen* war von *Lozoraitis* am 27.6.1934 auf die Entlassung *Schreibers* mit dem ‚vollen (NS-Belastungs-)Programm‘ vorbereitet worden, war aber zurückhaltend geblieben. Ihn hatte *Lozoraitis* dahingehend ausgetrickst, dass der Direktoriums-Sturz wenige Tage vor eine bereits im Mai ausgehandelte Visite des britischen Kreuzers *Orion* gelegt wurde, welche entgegen der britischen Intention der Öffentlichkeit als prolitauische Solidaritätsdemonstration gelten musste. *Meyer*, dessen Klageschrift (14.9.1934) genau die von *Klimas* befürchtete Dissonanz mit den Signataren auslöste (freilich nicht aus Sympathie für den Autor), schildert den Vorgang der Absetzung folgendermaßen⁶⁹: *Schreiber* habe auf „soliden Rechtsgrund“ beharrt. Der Gouverneur habe ihn unter dem Vorwand, ein

haben die Franzosen und Russen sich an Deutschland wegen eines Garantiepakts für unsere Grenzen gewandt – irgendein Lärm (...) und die Deutschen lassen den Pakt nicht durch. (...) Die kleinste Erwähnung (der Memelfrage) wäre für uns schädlich. *Litvinov* hat direkt gebeten, das nicht zu tun. Dasselbe würden auch die Franzosen sagen, wenigstens jetzt, wo die Sache ‚inopportun‘ ist, gar nicht zu reden von den Engländern und Italienern. Es gibt hier Andeutungen, die Deutschen könnten dem Ost-Locarno zustimmen. Falls ja, dann können wir auch *danach* noch rechtzeitig unsere Prärogativen aus dem Haager Gerichtsverfahren mit umso grösserem Selbstvertrauen anwenden. Wenn die Deutschen ablehnen – dann genug, und wir verteidigen uns mit den von uns so verstandenen Rechten, wie Sie es vorhaben. Einstweilen ‚brennt es‘ nicht wirklich (...).“ – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 76 – 78. – Hier schlägt die schon klassische Selbstüberschätzung der ‚grossen‘ litauischen Politik durch.

⁶⁹ (‘*Meyers Klageschrift*‘ – LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 157). – Auch an dieser Stelle trug *Lozoraitis* kräftig auf. Hier dürften in LCVA F.648 Ap. 1 B. 50, F.923 Ap. 1 B. 849, etc. etc. erhaltene Memoranden zur Amtsführung des Direktoriums *Schreiber*, zur SVG/LWP-Personalverflechtung, Memeler Schulen etc. figuriert haben. Zu *Hugessen* (27.6.1934): „(...) Wie Herr *Hugessen* (...) weiss, haben sich die Dinge in Memel schon lange in eine klare Richtung entwickelt. Die NS-Bewegung (...) breitet sich noch immer aus und wird von den bekannten Organisationen geleitet. Diese Organisationen erfahren seitens des Direktoriums nicht nur keinen Widerstand, sondern werden gar noch favorisiert. (...) Etwa 484 Autonomiebeamte sind Mitglieder dieser Organisationen. Die Lehrer (...) haben die Propaganda in die Schulen getragen. Anfang Juni (s. Memorandum ‚Die Schulen des Memelgebiets‘ vom Juni 1934 – s. LCVA F.923 Ap. 1 B. 849, S. 50 – 75 – d. A.) musste ich eine ganze Ausstellung mit (...) *Hitler*-Lehrbüchern und Schüler-Schreibarbeiten voller *Hitler*-Symbole und *Hitler*-Losungen vorstellen, die Hr. *Preston*

habe ihn unter dem Vorwand, ein Vorgehen gegen die angeblich staatsfeindlichen Parteien (erst am 13.7.1934 geschlossen) abgelehnt zu haben, im „Palais du Gouvernement“ (Sitz des Gouverneurs?) *verhaften lassen* und den Haftbefehl (*mandat de dépôt*) erst nach 24 Stunden aufheben lassen. Gleichzeitig seien die Direktoren *Walgahn* und *Sziegaud* entlassen worden. *Schreiber* habe unverzüglich gegen den Gewaltakt und die Hauptanschuldigungen schriftlich protestiert. Die Anschuldigung des Nicht-Eingreifens, so *Meyer*, sei lächerlich, da der Gouverneur nicht das von *Schreiber* verlangte Beweismaterial zur Verfügung gestellt habe. Alle eigenen Untersuchungen des Direktoriums, seien vom Kriegskommandanten mit der Begründung fehlender Direktoriums-/Landespolizei-Kompetenz vereitelt worden (> ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘) (d.h. *Schreiber* wurde eine Falle gestellt – d. A.). So habe im Fall *Jesuttis* der litauische Ermittlungsrichter von der Landespolizei die Herausgabe der Akten verlangt (‚autonome‘ *Vertuschung* suggeriert), was das Direktorium unter Protest habe gewähren müssen. *Meyer*: *Die vorgebliche Staatsfeindlichkeit musste für die Unterdrückung der Autonomierechte der Memelländer in einem Gewaltstreich erhalten, indem man diese Unterdrückung in den Augen der Ausländer als einen legalen Akt erscheinen ließ.*“ Mit anderen Worten: Ein Theater für die Signatare, das *Schreiber* in ein Separatismus- und ein Mordkomplott hineinzog. Am 27.9.1934 sollten sich die mit *Meyers* Klageschrift befassten Juristen der Signatare auch einer Untersuchung des *Schreiber*-Sturzes wid-

bei mir gesehen hat. Diese Propaganda erreichte (...) in der Mitgliedschaft des Direktoriumsmitglieds *Sziegaud* in der *Neumann*-Organisation ihre Kulmination. (*Navakas* habe *Schreiber* mit dem *Lemke*-Rundschreiben ‚Drohung der Todesstrafe für Verräter‘ konfrontiert, dieser es bagatellisiert. – *Schreiber* verwies am 20.3.1934 darauf, für die von *Navakas* geforderten Konsequenzen habe er nicht die Vollmachten. Da müsse der Kriegskommandant eingreifen. – d.A.). Jetzt habe man die Ergebnisse: Den *Jesuttis*-Mord. Ich kann Herrn *Hugessen* vertraulich versichern, dass die Mörder gefasst wurden und geständig sind. Sie haben auch gestanden, das Geld für den Mord hätten sie aus dem Ausland bekommen. (Dokumentarisch belegt) dass gewisse offizielle ausländische Einrichtungen in LT die Arbeit der staatsfeindlichen Organisationen unterstützt haben. All dies zeigt uns und, wie ich hoffe, Hr. *Hugessen*, dass die Lage ernst ist und man Maßnahmen zu ihrer Bereinigung treffen muss. (*Hugessen*) fragt, wie die Lage *Schreibers* und des (...) Direktoriums sei. Ich antworte, aus meinen Ausführungen gehe klar hervor, dass *Schreiber* in all diesen Dingen sehr engagiert sei: deshalb (...) Frage seiner Absetzung sehr aktuell und (wird) beraten. (...) wiederholte ich mehrmals. (...).“ – *Lozoraitis*’ ‚Pro memoria‘ vom 2.7.1934, s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 246 -248.

men.⁷⁰ Prinzipielle Bewertungsgrundlage musste das Haager Urteil sein, welches die Absetzung eines Direktoriumspräsidenten als Ausnahmemittel definierte: „Die Absetzung eines Präsidenten des Direktoriums durch den Gouverneur konstituiert eine legitime und angemessene Maßnahme zum Schutz der staatlichen Interessen nur dann, wenn es sich bei den Vorwürfen um ernsthafte Akte handelt, welche geeignet sind, die souveränen Rechte Litauens zu beeinträchtigen, indem sie die Bestimmungen des Memelstatuts verletzen, und wenn andere Mittel fehlen (*lorsque d'autres moyens font défaut*). Das Gericht fügt hinzu, es sei Sache des Gouverneurs einzuschätzen, ob eine solche Situation besteht, abgesehen von dem Recht aller interessierten Mächte (Art. 17 Memelkonvention).“ Damit war das a) ‚Beurteilungs-Prärogativ‘ des Gouverneurs / die Anwendung des Verfahrens hinsichtlich eines b) letzten Mittels prinzipiell eingegrenzt / präzisiert, jedoch blieben die Beurteilungskriterien / Ermessensspielraum vage. Die Bedeutung von c) Art 17 (> internationale Aufsicht) wurde bestätigt. Die Signatar-Juristen untersuchten den Vorwurf, *Schreiber* habe ein Vorgehen gegen die NS-Organisationen abgelehnt, sei deshalb untragbar. Sie konstatierten, *Schreiber* habe in seinem Brief an den Gouverneur vom 20.3.1934 seine fehlende Ermächtigung geltend gemacht; solche Kompetenz komme dem Staat in Gestalt des *Kriegskommandanten* zu. Diesen Standpunkt sahen sie durch ein Schreiben des Kriegskommandanten an das Direktorium vom 21.6.1934 bestätigt: *Schreiber* war eine *Falle gestellt* worden; das Verlangte konnte er nicht leisten. Eine grundsätzliche Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Absetzung – Kritik an der litauischen Innenpolitik - lehnten die Juristen „wegen ungenügender Informationen“ ab. Den Abschnitt ‚Verletzung der Verwaltungsautonomie‘ beschließt für *Meyer* die Nominierung eines nicht-verfassungsmäßigen Direktoriums. Konnte *Navakas* für die Absetzung *Schreibers* einen angeblichen Staats-Notstand halbwegs plausibel machen, wagte er sich mit der Einsetzung der Direktoriums *Reizgys* (nachdem der ‚Notstand‘ beseitigt war) weit in zweifelhaften Boden des Statuts hinein: Zu diesem Nexus nahmen die Signatar-Juristen am 27.9.1934 ausführlich Stellung, und diese Stellungnahme lief prinzipiell auf eine *Unterstützung von Gouverneurs-Prärogativen (und Staatsschutz-Rechten), also eine Betonung der litauischen Souveränitätsrechte* hinaus: Dem unterlag freilich ein Drängen, den a) legitimen Gebrauch dieser Rechte und b) eine

⁷⁰ Nicht benanntes Rechtsgutachten s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 364 – 373. Die Signatar-Juristen formulierten ihr Gutachten unter der Reserve, die Richtigkeit der vorgelegten Fakten nicht prüfen zu können.

zweifelhafte bis illegitime Rechts-Interpretation / Anmaßung nicht zu einer Art ‚*Anti-Statut*‘ auszubauen. So stellten die Juristen fest, dass (s. Haager Urteil) „*die nach dem Recht einzige Eigenschaft, die ein Direktoriumsmitglied benötigt, die Memelbürgerschaft, sowie die Pflicht (...) des Gouverneurs, seine Wahl auf Personen zu beschränken, bei denen er das Vertrauen des Landtags voraussetzen kann, keine juristische Verpflichtung sei (!).*“ In diesem Punkt verletze *Reizgys*’ Nominierung das Statut formal nicht. Dass das Haager Gericht (1932) mit einer solchen Parlamentarismus-Interpretation in deutschen Kreisen kein Vertrauen fand, kann nicht verwundern. *Reizgys*’ Zugehörigkeit zur litauischen Minderheits-Fraktion (5 von 29 Sitzen) fanden die Juristen im Sinne der Vertrauens-Frage problematisch, da ja das Statut eine Bestätigung des Direktoriums durch den Landtag forderte: *Reizgys* war vom 13.1.1923 bis 15.2.1923 Mitglied der Insurgenten-Regierung *Simonaitis* gewesen (was ihn als litauischen Extremisten ausweist), und hatte vom 14.8.1930 bis 29.10.1930 ein von *Merkys* eingesetztes Direktorium geleitet, war im – nach der Absetzung *Böttchers* – oktroyierten Direktorium *Simaitis* (27.2.1932 – 26.5.1932) Landesdirektor gewesen. Von den Signataren sicherlich so intendiert (> ‚Vertrauen des Landtags‘), kannte das Statut doch keinen *formellen* Zwang für die Gouverneure, die Kandidaten der Landtagsmehrheit mit der Regierungsbildung zu beauftragen: Von dieser Unklarheit machten die litauischen Gouverneure bei der Einsetzung von Minderheitendirektorien litauischer Aktivisten reichlich Gebrauch und akzeptierten regelmäßig einen Gegensatz von Regierung und Mehrheit der Volksvertretung.⁷¹ In seiner früheren Eigenschaft als Landespräsident erhielt *Reizgys* zwei Misstrauensvoten (1930) durch den Landtag, so dass *Meyer* bereits seine Einsetzung als Landespräsident

⁷¹ In den Jahren 1923 – 1939 gab es im Memelgebiet insgesamt 16 Direktorien. Die Insurgentenregierung: Erdmonas *Simonaitis*, Martynas *Reizgys*, *Toleikis* (alle Litauer). Landtagswahlen fanden 1925 – 1927 – 1930 – 1932 – 1935 – 1938 statt. Zusammensetzung des Direktoriums *Simaitis*: Landespräsident Eduardas *Simaitis*; Direktoriumsmitglieder: *Toleikis* – (Litauer, 14.3.1932, nahm Ernennung nicht an), *Vongehr* – (14.3.1932, nahm Ernennung nicht an), *Tolischus* – (Litauer, 14.3.1932), Martynas *Reizgys*, *Kadgiehn* (derselbe Ex-Landespräsident, den die litauischen Organisationen 1928 für zu alt befanden – d.A.). Zusammensetzung des ersten *Reizgys*-Direktoriums: Landespräsident *Reizgys*; Direktoriumsmitglieder: *Dugnus* (Litauer, 14.8. - 9.10.1930), *Czeskleba* (Litauer 14.8. – 9.10.1930); *Sziegaud* (9. – 29.10.1930), *Schulz* (9. – 29.10.1930). – <http://www.gonschior.de/weimar/Memelgebiet/Überblick> .

durch *Navakas* (28.6.1934) als Statutsbruch wertete (Art. 17).⁷² Wiewohl die Signatar-Juristen die früheren Misstrauensvoten würdigten, erkannten sie dem Gouverneur „*un large pouvoir d’appréciation*“, also souveränen Umgang mit dem Statut, zu: *Navakas* (trotz zweier Misstrauensvoten) wisse quasi was er tue, und *Reizgys’* Nominierung könne man im strikt juristischen Sinne nicht als unbestreitbaren Statutsbruch ansehen. Hier wurde also auf die grundsätzliche ‚Souveränität‘ des Gouverneurs (Bevollmächtigter der Regierung) größter Wert gelegt, wiewohl *Navakas* nach ethischen Maßstäben (> sicher zu erwartendes Misstrauen) in einer Grauzone operierte. Ohne das Vertrauen des Landtags (so *Meyer*) sei der neue Landespräsident zu radikalen Maßnahmen geschritten und habe den Beamtenapparat sogleich mit seinen Vertrauensleuten besetzt, beginnend mit dem Vertreter des Direktoriums in der internationalisierten Hafenverwaltung *Sziegaud*, welcher in einem unüblichen Austauschverfahren durch den Gouverneurs-Berater *Gailius* ersetzt wurde (Konvention Anhang II). Auch *Gailius* (später Memelgouverneur) war ein bekannter nationallitauischer Aktivist aus dem Gebiet: Vom 15.2.1923 bis zum 5.2.1925 hatte er die litauische Landesregierung geleitet, welche – als Entgegenkommen an die Signatäre – die Insurgentenregierung ablöste. Berater verschiedener Gouverneure, wurde er der letzte litauische (und einzige aus dem Gebiet selbst stammende) Gouverneur im Gebiet (12.12.1938 – 22.3.1939): Alle personellen Kontinuitäten der *Reizgys*-Mannschaft, ja der gesamten nationallitauischen Interessenvertretung *vor Ort*, führten in den Taryba / Hilfskomitee / Insurgenten-Komplex. Gemäß seiner Karriere kann keiner der örtlichen Aktivisten als Vertreter einer eigenständig-memellitauischen Politik aufgefasst werden: Allenfalls wollten sie die Linie der Zentralregierung *verbessern*.⁷³ Ebenso

⁷² Art. 17 Memelstatut: “Das Direktorium soll die Exekutivgewalt im Memelgebiet ausüben. Es soll aus nicht mehr als fünf Mitgliedern einschließlich des Präsidenten bestehen und aus Bürgern des Memelgebiets zusammengesetzt sein (> Ausbürgerungsverfahren ab 1934 gegen verschiedene memelländische Politiker-Optanten!). Der Präsident soll vom Gouverneur ernannt werden, so lange im Amt bleiben, als er das Vertrauen des Abgeordnetenhauses besitzt, und zurücktreten, wenn der Landtag ihm sein Vertrauen verweigert. Der Präsident soll die anderen Mitglieder des Direktoriums ernennen. Wenn aus irgendeinem Grunde der Gouverneur einen Präsidenten des Direktoriums ernannt, während der Landtag nicht tagt, soll er so einberufen werden, dass er innerhalb vier Wochen nach der Ernennung zusammentritt, um eine Erklärung seitens des Direktoriums entgegenzunehmen und über die Vertrauensfrage abzustimmen. (...)“ – s. *Schierenberg* (1925), Dokumentenanhang S. 187.

⁷³ *Gailius’* Funktion als örtlicher Regierungschef überspannte die letzten Tage der nominellen Herrschaft des alliierten Oberkommissars *Petisné*, der so genannten litauischen

bildete sich unter *Navakas* (1934) ein klassisches Wirkungsmuster gegen deutschen Parlamentarismus und Exekutive heraus, welches zuvor keinen *beherrschenden* Zusammenhang hatte bilden können: Zentralmacht (Gouverneur) – oktroyierte Exekutive (Direktorium) – parlamentarischer Arm (Obstruktion durch die litauischen Fraktion) – vervollständigt durch: Ausnahmerecht (Staatsschutzgesetzgebung, Kriegsrecht) oder ‚ungesetzlicher Notstand‘ (> willkürliche Ultimaten) eingesetzt gegen Exekutive und Parlament. Der neue Gouverneur brachte alle diese Komponenten zusammen. Mit Wirkung vom 28.6.1934 ging *Reizgys* gegen den Gebiets-Beamtenapparat vor, und „(...) 538 Personen – Beamte und Angestellte – oder ca. 2/3 aller Beamten und Angestellten im Dienst des Memelgebiets wurden vom Direktorium *Reizgys* bis zum 1.10.1934 entlassen.“ Zweifellos handelte es sich überwiegend um (515) SVG- und CSA-Mitglieder, weist doch die Akte LCVA F. 378 Ap. 12 B. 151 (als CSA / SVG / LWP am 13.7.1934 geschlossen wurden) 352 Autonomie-Beschäftigte SVG- und 163 CSA-Mitglieder aus - eben solche Personen für welche *Schreiber* sich sein Disziplinarrecht vorbehalten hatte.⁷⁴ 59 Beamte wurden (ohne Berücksichtigung ihrer Anstellung auf Lebenszeit) fristlos entlassen. Weitere 39 Beamte und 390 andere Autonomie-Beschäftigte wurden mit Wirkung vom 1.10. abgesetzt oder entlassen. Gegen 53 Beamte wurden Disziplinarverfahren aus politischen Gründen eingeleitet. Parallel wurden mit Wirkung 27.6.1934 von dem kommissarisch eingesetzten Bürgermeister der Stadt

Oberkommissare *Jonas Budrys* (der Offizier des Militärgeheimdienstes, der den litauischen Einfall befehligt hatte) und *Antanas Smetona*, sowie des ersten litauischen Gouverneurs, wiederum *Budrys*. – Die Oberkommissare des Memelgebiets 1920 – 1923: 15.2.1920 – 1.5.1921 General D. *Odry* (Franzose); 1.5.1921 – 19.2.1923 G. *Petisné* (Franzose); 19.2.1923 – 24.2.1923 *Jonas Budrys* (Litauer); 24.2.1923 – 27.10.1924 *Antanas Smetona*. Die litauischen Gouverneure des Memelgebiets 1923 – 1939: 27.10.1923 – 8.11.1925 *Jonas Budrys*; 8.11.1925 – 1.8.1926 *Jonas Žilnius*, 1.8.1926 – 1.11.1927 *K. Žalkauskas*, 1.11.1927 – 19.5.1932 *Antanas Merkys* (Oberst a.D.), 19.5.1932 – 25. (20?).11.1933 Dr. *Jonas Navakas* (vormaliger Staatsschutz- und Kripochef) 5.2.1935 – 15.10.1936 V. *Kurkauskas* (vormaliger Landwirtschaftskammer-Funktionär) 15.10.1936 – 12.12.1938 V. *Kubilius* (Tautininkai-Publizist) 12.12.1938 – 22.3.1939 *Viktoras Gailius* (memellitauischer Politiker und Gouverneurs-Berater)

⁷⁴ LCVA F. 378 Ap. 12 B. 151 unterteilt: ‚Beamte und Angestellte der Autonomie- und städt. Verwaltungseinrichtungen‘ – 113 SVG, 94 CSA; ‚Angestellte bei den Gerichten des Memelgebiets‘ – 74 SVG, 28 CSA; ‚Lehrer an den Schulen des Memelgebiets‘ – 121 SVG, 26 CSA; ‚Forstbeamte‘ – 24 SVG, 5 CSA; ‚Angestellte der Gebietspolizei‘ – 20 SVG, 10 CSA; Summe: 352 SVG, 163 CSA; Partei-Zugehörigkeitsanteil bei ca. 800 Autonomie-Beschäftigten: ca. 44% SVG; ca. 20,4% CSA.

Memel, Erdmonas *Simonaitis* (> Insurgentenregierung) alle Ernennungen, Beförderungen etc. nach dem 23.9.1925 (Erlass des *nicht aus Wahlen hervorgegangenen Borchertas-Direktoriums* /*Borchertas, Reizgys* (!)⁷⁵ zur Zweisprachigkeit im öffentlichen Dienst des Gebiets) rückgängig gemacht, „*si les fonctionnaires touchés par ces mesures ne savent pas les deux langues du pays.*“ Wer bis dato nicht Zweisprachigkeit nachgewiesen hatte, galt als unrechtmäßig ernannt etc.: Gehälter wurden mit Wirkung vom 1.7. bzw. 1.8. entsprechend zurückgestuft: Endlich waren die Litauer am Drücker...⁷⁶ Von der *Reizgys*-Entlassungswelle betroffen waren: „I. Kommunalverwaltung Memel: 1. *Fristlos entlassen*: 1 Bürgermeister (OB Dr. *Brindlinger* – d.A.), 1 städtischer Schulrat (offenbar *Richard Meyer* selbst)⁷⁷ und Leiter der städtischen Bibliothek, 5 von 10 gewählten Stadträten, 1 Theaterdirektor, 6 Beamtenanwärter, Angestellte, Polizeibeamte, Boten (Summe: 14); 2. *zum 11.8.1934 / 1.9.1934 / 20.9.1934 entlassen*: 2 Beamtenanwärter / 3 Angestellte / 129 Polizeibeamte und Boten (Summe: 134); 3. *suspendiert*: 15 Beamte. (Kommunalverwaltung: 163 Personen). II. Verwaltung des Direktoriums: 1. *Fristlos entlassen*: 1 Oberlandessekretär, 1 Gewässer- und Forstaufseher, 1 Gewässer- und Forstoberaufseher (Summe: 3); 2. *zum 1.8.1934 entlassen*: 2 Verwaltungsassistenten, 1 Fischereimeister (Summe: 3); 3. *zum 1.10.1934 entlassen*: 2 Oberlandessekretäre, 2 Kanzlei-sekretäre (Summe: 4); 4. *zum 1.10.1934 entlassen*: 63 Bürogehilfen, Angestellte, etc. (Direktorium: 73 Personen). III. Justizverwaltung: 1. *Fristlos entlassen*: 2 Justizräte, 4 Justizreferendare (Summe: 6); 2. *zum 1.10.1934*

⁷⁵ s. Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 95 vom 6.10.1925 (bzw. LCVA F.923 Ap. 1 B. 849, S. 159, 190 f.) Amtszeit des Gouverneurs *Budrys*! Da das Direktorium *Borchertas* vor den Landtagswahlen (19.10.1925) von *Budrys* eingesetzt war, sich auf keine parlamentarische Mehrheit stützen konnte und die Anordnung sicher nicht zufällig vor den Wahlen veröffentlichte, urteilt *Meyer* nicht ohne Berechtigung: „*Aber diese Anordnung wurde vor der Konstituierung des ersten Landtages von den litauischen Besatzungsbehörden veröffentlicht. Sie widerspricht dem Statut und berechtigt nicht zur Entlassung von auf Lebenszeit angestellten Beamten.*“ – Formal interessierte dies die Signatar-Juristen nicht, da kein deutsches Direktorium (gehindert wurde?) die Anordnung widerufen hatte.

⁷⁶ („*Meyers Klageschrift*“) s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 158, 186.

⁷⁷ *Richard Meyer* wird öfter als „Schulrat“ bezeichnet. Das Direktorium kannte einen Polizei- und Schuldezernenten (unter Schreiber: *Walgahn*), aber keinen Schulrat. Handelt es sich tatsächlich um *Meyer* (dem bereits 1930 als *Beamten* im Landtag Schwierigkeiten gemacht wurden), dann war er bei der Stadtverwaltung angestellt. (Andere Quellen nicht gefunden). – Entlassungslisten („*Meyers Klageschrift*“) s. LCVA F.923 Ap. 1 B. 849, S. 187 – 189.

entlassen: 2 Richter (für die Signatare problematisch – d. A.), 28 Justizbeamte, 59 Justizverwaltungs-Kandidaten, Angestellte, etc. (Summe: 89; Justizverwaltung: 95 Personen).“ Hier wurde von demselben Personenkreis, zu dem die Kritiker des Jahres 1928 gehörten (> ‚Pro memoria‘ der litauischen Organisationen), Abhilfe in ihrem Sinne geschaffen. Doch geht die Liste der Entlassungen noch viel weiter: „IV. Polizeiverwaltung: 1. zum 1.10.1934 entlassen: 4 Polizeibeamte; 2. suspendiert ab 4.7.1934: 21 Polizeibeamte. (Summe: 25; Zwischensumme Kommunalverwaltung, Direktorium, Justiz, Polizei – 356 Personen). V. Schulverwaltung: 1. Fristlos entlassen: 1 Volksschullehrer, 1 Studienreferendar (Summe: 2); 2. zum 10.7.1934 suspendiert: 9 Volksschullehrer, 2 Lehrer an höheren Schulen (Summe: 11; Schulverwaltung: 13 Personen). VI. Katasteramt: 1. zum 1.10.1934 entlassen: 16 Katasteramts-Gehilfen, Techniker, etc. VII. Landesversicherungsanstalt des Memelgebiets: 1. zum 1.10.1934 entlassen: 39 Bürogehilfen, Angestellte, etc.; 2. zum 31.12.1934 entlassen: 4 Beamte (Katasteramt: 43 Personen). VIII. Verwaltung des Landkreises Memel: 1. zum 15.8.1934 suspendiert: 1 für das Wiesenland zuständiger Architekt; 2. zum 1.10.1934 entlassen: 14 Angestellte, Anwärter, etc. (Landkreis: 15 Personen). IX. Verwaltung des Landkreises Heydekrug: 1. suspendiert: 1 Bürochef, 1 Verwaltungsgehilfe; 2. zum 1.10.1934 entlassen: 18 Bürogehilfen, Kassenassistenten, etc. (Landkreis Heydekrug: 20 Personen). X. Verwaltung des Landkreises Pogegen: 1. Fristlos entlassen: 1 Bürogehilfen; 2. zum 1.10.1934 entlassen: 18 Bankbeamte, Kassenassistenten, 4 Bürogehilfen, Angestellte, etc. (Landkreis Pogegen: 24 Personen). XI. Industrie- und Handelskammer Memel: 1. auf Anordnung des Direktoriums zum 1.10.1934 entlassen: 9 Angestellte. XII. Handwerkskammer des Memeldirektoriums: 1. auf Anordnung des Direktoriums zum 1.10.1934 entlassen: 5 Angestellte. XIII. Landwirtschaftskammer des Memelgebiets (die Landwirtschaftskammer-Wahlen 1933 hatte die SVG gewonnen – d. A.): 1. auf Anordnung des Direktoriums zum 1.10.1934 entlassen: 6 Angestellte. XIV. Darüber hinaus vom Direktorium fristlos entlassen: 3 ‚Unter-Präfekten‘, 2 Kreisärzte, 3 Kreistierärzte, 20 Amtmänner, 3 Standesbeamte (Summe: 31). Insgesamt: 538 Personen“ (von etwas über 800). Vorgeworfen wurde den entlassenen Personen die ‚fehlende Zweisprachigkeit‘ (Art. 27); gemeint war die Mitgliedschaft in den ‚subversiven Parteien‘. Reizgys, so Meyer, habe die geräumten Stellen mit seinen politischen Freunden, Angehörigen der Landtags-Minderheit besetzt, welche nur 5 von 29 Landtagsitzen innehab⁷⁸.

⁷⁸ Die klassische Sitzverteilung im Landtag 1930 – 1935. In Memel, so Meyer, seien 10

Die ausgebildeten Beamten seien durch politisch genehme, unfähige, zum Teil durch Vorbestrafte ersetzt worden.⁷⁹ Meyers Sicht „Die Verfahrensweise des Direktoriums Reizgys widerspricht dem Autonomiestatut und der Jurisprudenz des Haager Gerichtshofes, welchen gemäß das Memeldirektorium entsprechend dem Willen der einheimischen Mehrheitsbevölkerung verwaltet werden muss.“ Kommissarischer OB der Stadt wurde Erdmonas *Simonaitis* (Führer der Insurgentenregierung, Landespräsident 12.1.1926 – 8.11.1926); Schulinspektor Eduardas *Simaitis* (oktrozierter Landesdirektor 27.2. – 26.5.1932), bewährte memellitauische Aktivisten. Um den Erfolg der vorgeschriebenen Disziplinarverfahren zu sichern, habe man auch beide Disziplinarinstanzen geeignet besetzt: Alle Assessoren (Nichtjuristen) des Verwaltungsgerichts seien ersetzt worden, auch seien alle Richter des zweitinstanziellen Disziplinargerichts ausgewechselt worden.⁸⁰ Vor allem sei Art. 23 Memelstatut (Richter auf Lebenszeit berufen) verletzt. (Nach litauischer Argumentation war ja das Direktorium als angeblich *staatsfeindlich* abgesetzt worden, mithin galt gegenüber dessen Beamten implizit eine Art ‚Staatsnotstand‘. Deutsche Direktorien bedeuteten automatisch deutsche Gerichte, zumindest solange die Memeler Abteilung des Obersten Tribunals (Art. 24) mit ihren Memeler Richtern oberste Disziplinarinstanz blieb.⁸¹) Das Statut schreibe (*Meyer*) individuelle Zweisprachigkeit der Beamten nicht vor und sagt über inneren und äußeren Behördenverkehr in der Tat nichts. Art. 27 (von *Reizgys* in guter Tradition litauischer Politik argumentiert) bedeute, so *Meyer*, dass jeder Einwohner des Memelgebiets gegenüber öffentlichen Stellen die Sprache seiner Wahl gebrauchen könne (>

von 40 Stadträten Litauer gewesen. In der Stadt habe es 10 deutsche und eine litauische Schule gegeben.

⁷⁹ Unter den *Reizgys*-Polizisten seien verurteilte Straftäter gewesen: Unterschlagung, fahrlässige Tötung, Misshandlung von Gefängnisinsassen, Meineid. *Simonaitis* habe zu den OB-Wahlen 1931 die Stadträte mit 30.000 Litas zu bestechen versucht und sich den Posten nun mit Gewalt geholt. (s. ‚Meyers Klageschrift‘, S. 159).

⁸⁰ Vorsitzender Richter *Schneider* (Memel) und Vorsitzender Richter Dr. *Schwarze* (Heydekrug) („Tribunal de bailliage“ – Berufungskammer?).

⁸¹ Art. 23 Memelstatut: „Die Richter an den Gerichten des Memelgebiets sollen vom Direktorium ernannt werden. Sie sind auf Lebenszeit ernannt und können nur auf Antrag derjenigen Abteilung des litauischen höchsten Gerichtshofes entlassen werden, die über die Angelegenheiten des Memelgebiets zu verhandeln befugt ist (> Entmachtung der Memeler Abteilung des Obersten Tribunals zugunsten von Statutsgerichtshof und Oberstem Tribunal als Ganzem!), und die (...) als oberste Disziplinarkammer für richterliche Beamte das Urteil fällen wird.“ – s. *Schierenberg* (1925), Dokumentenanhang S. 188.

äußerer Verkehr), was in allen Behörden gegeben (die von den litauischen Organisationen kritisierte Dolmetscherpraxis) sei.⁸² Wohl könnten (nur) die kompetenten Stellen (*Meyer* meint das Direktorium) bei Neueinstellungen Zweisprachigkeit verlangen, was deutsche Direktorien nicht taten, von bereits eingestellten Beamten im äußeren Verkehr (Polizisten, Schalterbeamte) sei lediglich ein Maß an Zweisprachigkeit zu verlangen, welche Dolmetscher unnötig mache: Mithin hing für *Meyer* die Frage der Zweisprachigkeit allein an der Autonomieregierung, ein Standpunkt, der den Interessen der litauischen Gouverneure zuwider lief. Praktisch aber wollte *Meyer* einen ‚gutwilligen Kompromiss‘ aus der Rechtsposition des Direktoriums heraus zugestanden sehen. *Offenkundig war, dass nur ein Angriff auf die Behörden selbst* (> *Übernahme der Exekutive*), *mithin auf die Autonomie, die Zustände im litauischen Sinne ändern konnte*: Für nationallitauische Ziele war der Weg der Demokratie im Gebiet (wiewohl man massiv Bevölkerung importierte) ein hoffnungsloser. In Memel, so *Meyer*, habe man stets Formen gefunden, welche die Rechtsgleichheit beider Sprachen garantierten: Das Beamten-gesetz lasse Repressalien allenfalls zu, wo die Zweisprachigkeit explizit Einstellungsvoraussetzung gewesen sei, etc. *Reizgys* stelle nun Beamte ein, welche des Deutschen nicht mächtig seien: Seine einseitigen und äußerst radikalen Handlungen verstießen gegen Art. 17 und 27 Memelstatut; seine eigene Nominierung sei statutwidrig und seine Handlungen daher rechtlich nichtig: *Reizgys* und alle seine Werke wurden verworfen. – Den Abschnitt *b) Ausschluss der verfassungsmäßigen Volksvertretung* seiner Klageschrift leitete *Meyer* mit der Feststellung ein, die Gesetzgebung des Landtags sei durch das *unrechtmäßige pauschale Veto* des Gouverneurs (Art. 16 Memelstatut) permanent blockiert. Eine Begründung seines Veto verweigere der Gouverneur, missbrauche sein statutmäßiges Privileg zur *Blockade* eines Autonomieorgans.⁸³ Ferner griffen die litauischen Gouver-

⁸² Art. 27 Memelstatut besagt: „Die litauische und die deutsche Sprache sollen als gleichberechtigte Amtssprachen im Memelgebiet anerkannt werden.“ Über inneren und äußeren Verkehr der Behörden wird nichts gesagt.

⁸³ Art. 16 Memelstatut: „Der Gouverneur soll innerhalb des in Artikel 10 vorgeschriebenen Zeitraums (1 Monat, bei als dringlich formulierten Gesetzen 15 Tage – d. A.) das Recht haben, gegen vom Landtag des Memelgebiets angenommene Gesetze Einspruch zu erheben, wenn diese Gesetze die Zuständigkeit der Behörden des Gebiets, wie sie in dem vorliegenden Statut festgesetzt sind, überschreiten oder wenn sie mit den Bestimmungen des Artikels 6 oder mit den internationalen Verpflichtungen Litauens unvereinbar sind.“ – Art. 6: „Soweit gegenteilige Bestimmungen in dem vorliegenden Statut fehlen, sollen die örtlichen Behörden des Memelgebiets bei der Ausübung der auf sie

neure – *Gyls* im August 1933 mit dem (deutsche Lesart) Verbot einer Erörterung der neuen Gerichtsordnung⁸⁴, *Navakas* am 9.3.1934 mit seinem Verbot „*einen Antrag zu erörtern, der die Schaffung eines Schutzgesetzes für das Memelgebiet betraf*“ - in die *Tagesordnung des Landtags* ein (> Kompetenzen-Blockade). Betreffs ersteren Fall (*Gyls*) äußerte sich (27.9.1934) die Signatar-Juristenkommission sozusagen ‚salomonisch‘: Weder sei der Landtag über seine Kompetenzen hinausgegangen, noch habe der Gouverneur mit seiner Interpretation der Rechte des Hauses das Statut verletzt, denn „*darin lässt sich ein Mittel zur Konfliktprävention sehen (!), und dieses Faktum scheint per se keine Statutsverletzung zu konstituieren.*“ Dies klang geradezu, als habe des Gouverneurs’ Forderung nach Absetzung der Tagesordnung benevolenten Suggestivcharakter getragen. Da ein früheres Signatar-Rechtsgutachten die Gerichtsordnung vom 11.7.1933 bestätigt hatte, fand sich der Landtag in der merkwürdigen Situation, dass offenbar niemand rechtswidrig gehandelt hatte – und die (freilich von der Mehrheit stets verschleppte) Zuständigkeit des Gebiets, sich (Art. 22 - Art. 24 Statut) eine eigene Gerichtsordnung zu geben, *völlig wertlos* geworden war.⁸⁵ *Damit hatten die Signatare selbst die Demontage einer autonomen Kern-Kompetenz gedeckt.* Wie weit der Landtag im letzteren Fall (*Navakas* und das Staatsschutzgesetz) zu gehen bereit war, ob er eine Art lokales Schutzgesetz gegen das ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ anstrebte, bleibt unklar: Schon die Erörterung des neuen Staatsschutzgesetzes wurde dem Landtag verboten. Bald darauf folgte die *ungesetzliche (Meyer) Schließung einer regulären Sitzungsperiode* durch den Gouverneur. Damit war der Landtag (physisch als Körperschaft) blockiert: Der Landtag (LWP und MVP) hatte in seiner Sitzung vom 5.5.1934 als Präzedenzfall gemäß Art. 38 Memelstatut, welcher ihm eine solche Initiative einräumte, den Art. 25 modifizieren wollen, „*um die Frage der Schulinspektion aufzuklären.*“ Argu-

durch das vorliegende Statut übertragenen Machtbefugnisse sich nach den Grundsätzen der litauischen Verfassung richten.“

⁸⁴ *Gyls* behauptete, der Landtag überschreite mit der Beratung seine Kompetenzen gemäß Statut Art. 5, 7 und 10.

⁸⁵ Rechtsgutachten einer Signatar-Juristenkommission vom 27.9.1934 – s. LCVA F.648 Ap. 1 B.50, S. 364 – 373. – Der Landtag setzte eine Kommission ein, welche a) zu prüfen hatte, ob der Landtag mit der Untersuchung des Effekts der neuen Gerichtsordnung seine Kompetenz überschreite. Falls nicht, ob b) die Gerichtsordnung gegen die in Statuts-Art. 5 / 11 (Organisation der Gerichtsverfassung - Bestimmungen der Art. 21 – 24) verstoße. Über die Arbeit der Kommission ist d. A. nichts bekannt: Offensichtlich kam sie zu dem Schluss, es liege ein Statutsbruch vor.

mentiert wurde mit der Gefahr des Verlustes der Bildungsautonomie, falls der Zentralstaat seinen Aufsichtsanspruch mit weit gehenden Eingriffen in Unterricht, Prüfungswesen etc. durchsetze.⁸⁶ Mit anderen Worten: Man suchte sich des vom Gouverneur eingesetzten Kontrolleurs (*Klemas*) und künftiger Eingriffe zu entledigen, d. h. der von *Navakas* angemäßigten zentralstaatlichen Schulaufsicht einen Riegel vorzuschieben, wogegen letzterer radikal (Schließung der Sitzungsperiode) einschritt. *Navakas* schien auf eine solche Gelegenheit gewartet zu haben: Es begannen die spektakulären Haussuchungen in den Schulen des Gebiets. In der Praxis konnte das Ansinnen des Landtags in keiner Weise eine so radikale Maßnahme wie die Schließung der Sitzung rechtfertigen, denn Art. 38⁸⁷ machte für eine Statut-Änderung neben einer qualifizierten Landtagsmehrheit und einer Volksbefragung im Gebiet ohnehin auch die *Zustimmung einer litauischen gesetzgebenden Versammlung* (1928 aufgelöst) zur Voraussetzung: Eine reale Möglichkeit zur Statut-Änderung bestand nicht. Seitens der Landtagsmehrheit wurde der Änderungsantrag als eine prinzipielle Bitte um Klärung betreffs des angeblichen Gouverneurs-Kontrollrechts seitens der memelländischen gesetzgebenden Versammlung an ein litauisches Pendant deklariert, welches Kontrollrecht (dies wusste man) gemäß dem Haager Urteil nicht gerechtfertigt war. Überdies suchte man die Möglichkeit einer *Volksabstimmung in der Schulfrage*. *Navakas* war nun auf Eskalation aus, denn natürlich ging es um die Ausschaltung eines Organs, welches über das Statut hinaus zu kontrollieren der Haager Gerichtshof der litauischen Zentralgewalt in seinem *Böttcher*-Urteil vom 11.8.1932 ausdrücklich untersagt hatte. Der litauische Regierungsvertreter⁸⁸ hatte in Den Haag (in der Argu-

⁸⁶ (*Meyers Klageschrift*) LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 161; Wortlaut der LWP / MVP-Erklärung (juristischen Argumentation) zur Begründung des Antrags S. 195 – 198.

⁸⁷ Art. 38 Memelstatut: „Die Bestimmungen des vorliegenden Statuts können drei Jahre, nachdem Litauen das Abkommen (...) ratifiziert hat, abgeändert werden. Bei der Verbesserung soll wie folgt verfahren werden. Der Landtag des Memelgebiets muss die Vorlage (...) mit einer Mehrheit annehmen, die drei Fünftel der Stimmen aller Abgeordneten darstellt. Nach ihrer Annahme (...) muss die Änderung den Bürgern des Memelgebiets mittels Volksabstimmung (...) unterbreitet werden, wenn nicht weniger als ein Viertel des Landtags oder 5.000 Bürger (...) es innerhalb von drei Monaten nach der Annahme der Änderung durch den Landtag verlangen. Wenn die Änderung von zwei Dritteln der an der Volksbefragung teilnehmenden Bürger genehmigt ist, soll sie unverzüglich der gesetzgebenden Versammlung Litauens zur Genehmigung unterbreitet werden. (...)“

⁸⁸ Gemeint ist vermutlich Professor Mykolas *Römeris*.

mentationslinie der um das Statut herum (1931 - 33) konstruierten *sekundären Aufsichts-Gesetzgebungsprojekte* > Gouverneurs-Ermächtigungsgesetz, > Statutsgerichtshof) argumentiert, „*der Gouverneur habe das Recht einer permanenten Überwachung und einer Kontrolle über die Memeler Behörden, nicht nur um dafür zu sorgen, dass ihre Kompetenz nicht überschritten werde oder dass sie die Bestimmungen des Statuts nicht verletzen, sondern auch damit die Memeler Behörden ihre Vollmachten in angemessener Weise ausübten, wenn sie in den Grenzen ihrer Kompetenz handelten.*“ Diesem ‚universalen‘ Standpunkt hatte sich der Haager Gerichtshof keineswegs anschließen mögen, womit die juristische Argumentation für Eingriffe des Gouverneurs ausgeschöpft war: „*Nach Meinung des Gerichtshofes ist keinerlei Recht des Gouverneurs, die Memeler Behörden zu überwachen und zu kontrollieren, bewiesen worden, welches über jenes Recht des Gouverneurs hinausgeht, die Akte der Memeler Exekutivgewalt dahingehend zu kontrollieren, dass sie nicht die im Statut festgelegten Kompetenzgrenzen der örtlichen Behörden überschreiten bzw. dass sie nicht dem Art. 6 dieses Statuts oder den internationalen Verpflichtungen Litauens zuwiderlaufen.*“ Damit war im Grunde auch jedes unmotivierte Veto juristisch erledigt.⁸⁹ Was, abgesehen von einer Müdigkeit am deutschen Problem, einem aufgestauten Zorn und einer gewissen Bedrohungslage (deutsch-polnischer Nichtangriffspakt etc.) aber auch außenpolitischen Gunst der Stunde (Anti-Hitler-Front, sowjetische Bestandsgarantie, etc.) *Navakas'* rücksichtslosen Kurs bedingte, darüber kann letzten Endes nur spekuliert werden. Die UdSSR-Rückendeckung für den antideutschen Kreuzzug im Gebiet trat ja offen zutage, als *Litvinov* der deutschen Regierung am 28.3.1934 ein Protokoll zur Garantie der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der baltischen Staaten vorschlug (die deutsche Regierung lehnte ab), kurz darauf den UdSSR-LT-Nichtangriffspakt verlängerte.⁹⁰ Flankiert wurde *Navakas'* Vorgehen von einer apologetischen, gegenüber den Signataren mit verbissener Dreistigkeit argumentierenden Diplomatie. Logisch war im Zusam-

⁸⁹ (*Meyers Klageschrift*) LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 196 – 197. Der Landtag wies mit dieser Feststellung des Haager Gerichtshofes eine Schulaufsicht des Zentralstaats (des Gouverneurs) von sich. Versammlungen litauischer Parteien behaupteten, die Bevölkerung des Gebiets sei zu 70-80% litauisch, und wollten so die Schulaufsicht des Gouverneurs gerechtfertigt sehen.

⁹⁰ *Lietuvos TSR istorija. T.3 Nuo 1917 iki 1940 metų//Lietuvos TSR Mokslų Akademijos Istorijos institutas* (Geschichte der litauischen SSR. Bd. 3. 1917 bis 1940. Historisches Institut der Akademie der Wissenschaften der Litauischen SSR). Vilnius (Mokslas) 1965., S. 333.

menhang mit dieser Politik auch die Schließung LWP als der stärksten Gruppierung im Landtag am 13.7.1934, wiewohl hier tatsächlich bedenkliche Verflechtungen (*Agraria*, Doppelmitgliedschaft der LWP-Parlamentarier) mit der SVG festgestellt wurden. --- Formell hatte *Navakas* seine Forderung, die Modifikation von Statut Art. 25 von der Tagesordnung (5.5.1934) des Landtages zu nehmen, mit Art. 7⁹¹ und Art. 38 Memelstatut begründet: Ein solches Initiativrecht falle dem Zentralstaat zu, da Art. 38 kein *explizites* Initiativrecht des Landtages für eine Statut-Änderung formuliere. Eine solche Auslegung muss man schon als böse bezeichnen, sprach sie einer Volksvertretung doch die Initiative für eine Änderung der Verfassungsgrundlage ab, in welchem Verfahren der Zentralstaat ohnehin das letzte Wort hatte. Der Landtag konterte mit Art. 18 („*Das Recht der Einbringung von Gesetzen sollen der Landtag und das Direktorium in gleicher Weise besitzen.*“), welcher das Initiativrecht grundsätzlich und in allen Fällen betreffs der gesetzgebenden Versammlung des Memelgebiets regle. Weder sei der Landtag auf Vorschläge des Direktoriums angewiesen, noch sei seine Initiative im Rahmen ihrer Gesetzgebungs-Kompetenz in irgendeiner Weise beschränkt. Art. 38 weise dem Landtag die erste Phase der Prozedur, also das Initiativrecht zu, die Prozedur zu beginnen. Dieser Standpunkt der Landtagsmehrheit (Initiative des Landtags) sei bereits (1923) in den Debatten zwischen litauischer Regierung und Signataren bestätigt worden, welche zum Memelstatut führten: Die exegetischen Auseinandersetzungen erreichten eine *Prae-Statutsqualität* zusätzlich zur *Post-Statutsqualität* des Haager Richterspruchs.⁹² Falls dieses Initiativrecht angezweifelt würde, erschöpften sich die Ansprüche des Gouverneurs in seinem Vetorecht nach Art. 16 Memelstatut, welches (neben dem die Prozedur

⁹¹ Art. 7: „Die Angelegenheiten, die nach dem vorliegenden Statut nicht zu der Gerichtsbarkeit der örtlichen Behörden des Memelgebiets gehören, sollen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der zuständigen Organisationen der litauischen Republik unterliegen.“

⁹² s. *Schierenberg* (1925) S. 167 – 175 (Gegenüberstellung der verbleibenden Differenzpunkte zwischen dem litauischen und dem Entwurf der Botschafterkonferenz vor dem Abbruch der Memelstatutsverhandlungen). Die von *Meyer* (S. 201) zitierte Erklärung der Landtagsmehrheit bezieht sich auf einen Brief des Vorsitzenden des litauischen Ministerrates (*Galvanauskas*) vom 21.9.1923 an den Vorsitzenden der Botschafterkonferenz: Zwar hatte Litauen Änderungswünsche betreffs Art. 61 des ursprünglichen Entwurfs (s. *Schierenberg* S. 167 - 175), ging aber davon aus, die Änderungsprozedur müsse von einem *Legislativakt* ausgehen. (Dies war im Gebiet aber die *Kompetenz des Landtags* – Art. 10 - 13!).

schließenden Votum des litauischen Parlaments) die gesamtstaatlichen Interessen schütze. Den vom Landtag beanspruchten Freiheiten entsprach die im Haager Urteil enthaltene Formulierung, durch das Statut „*habe man den Legislativkorpus in den von der Autonomie vorgegebenen Grenzen völlig unabhängig machen wollen.*“ Demnach sei, so die Landtagsmehrheit am 5.5.1934, „*das Parlament in allen Akten betreffs der Erstellung einer Tagesordnung oder der Vorlage, Diskussion und der Annahme von Entwürfen völlig frei.*“ Auch die Signatar-Juristen in ihrem Gutachten vom 27.9.1934 bestätigten die uneingeschränkte Gültigkeit von Art. 18 Statut und hielten fest, dass „*keine Bestimmung des Statuts zur Stützung dieser Meinung (Navakas' Anfechtung des Landtags-Initiativrechts für eine Statuts-Änderung – d.A.) (...) herangezogen werden kann. Ganz im Gegenteil: Das Recht zur Gesetzesinitiative erstreckt sich gleichermassen auf Repräsentantenhaus und Direktorium.*“⁹³ Navakas' „*Interpretation widerspricht demnach Bestimmungen und Geist des Statuts (en contradiction avec les dispositions et l'esprit du Statut).*“ Folglich sei die Schließung der Landtags-Sitzungsperiode auf der Grundlage unzutreffender Interpretation (*interprétation inexacte*) erfolgt. Gerade ein solcher ‚Geist‘ - Postulat einer Verpflichtung über den Buchstaben hinaus – wurde von litauischer Seite (*Lozoraitis*) bestritten. Separat, so die Signatar-Juristen, sei zu klären, inwieweit der Gouverneur ohne Einverständnis des Direktoriums zur Schließung einer regulären Sitzungsperiode berechtigt sei. Den Anspruch auf Unabhängigkeit der Legislative argumentierte Meyer ferner unter Berufung auf die Abgeordneten-Immunität (Art. 15 > besonderer Schutz der Grundrechte) und die bürgerlichen Freiheiten (Art. 33) für alle Bewohner des Gebiets.⁹⁴ Nichts anderes beinhaltete ja ein funktionierender Parlamentarismus, was die späteren Amtsenthebungen einiger Abgeordneter erklärt: Entsprechend solle der Landtag mit der Tagesordnung fortfahren. Navakas schloss nun die Sitzungsperiode (5.5.1934) aus eigener Machtfülle und (*Meyer*) in Widerspruch zu Art. 12 Memelstatut, welcher für eine *Auflösung des Landtags* das Einvernehmen des Direktoriums forderte und dem Gou-

⁹³ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 364 – 373.

⁹⁴ s. ‚*Meyers Klageschrift*‘, S. 201. – Art. 15: „Kein Mitglied des Landtags (...) darf während einer Session in irgendeinem Teil des litauischen Gebiets wegen irgendeiner Handlung oder einer von ihm in Erfüllung seiner Pflichten geäußerten Meinung als ein solcher Abgeordneter zum Gegenstand irgendeines Strafverfahrens gemacht werden oder (...) belästigt werden. Kein Mitglied des Landtags darf während einer Session ohne die Einwilligung des Landtags verhaftet oder verfolgt werden, es sei denn, dass es auf frischer Tat ergriffen wird. (...)“ – s. *Schierenberg* (1925), Dokumentenanhang S. 186.

verneur das Recht der Einberufung und Schließung *außerordentlicher* (im Einvernehmen mit dem Direktorium) Sessionen zuerkannte. Wenn außerordentlich (Art. 12), so argumentierte die litauische Diplomatie im Einklang mit *Navakas*, dann müsse der Gouverneur auch über die ordentlichen Sessionen wachen (eröffnen / schliessen), wie Politdepartement-Chef *Urbšys* dem französischen Botschafter *Ristelhueber* am 14.8.1934 mit frivoldreister Rechtsauslegung versicherte. (Dies war eigentlich nicht nötig, denn *Ristelhueber* sollte den litauischen Positionen noch aus freien Stücken sehr zu Diensten sein). Mit dem Statut wurde unter *Navakas* sozusagen regelrecht Fußball gespielt⁹⁵, und damals mochte sich kein Signatar darüber ereifern: „*Die Schließung der gewöhnlichen Landtags-Session wurde (...) vom Gouverneur am 5.5.1934 in Übereinstimmung mit Art. 12 Statut ausgesprochen, da dieser Artikel die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit dem Direktorium nur betreffs der außergewöhnlichen Sitzungen vorsieht.*“ Daran war richtig, dass das Statut ein Eingreifen des Gouverneurs in die ordentliche Session überhaupt nicht vorsah!⁹⁶ *Auch dieses angemafte ‚Eigen-Recht‘ zur Schließung der regulären Landtags-Sitzungsperiode sprachen die Signatar-Juristen dem Gouverneur am 27.9.1934 ab.*⁹⁷ Freilich war der

⁹⁵ *Urbšys* richtete eine Kopie seines Memorandums für *Ristelhueber* an *Mašalaitis* (vermutlich der Sekretär des Ministerrats) mit der Bitte um Abgleichung der Versionen mit dem zuvor nicht informierten Gouverneur – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 34 – 38 (Memorandum für *Ristelhueber*).

⁹⁶ Art. 12: „Der Landtag soll 15 Tage nach jeder Wahl seiner Mitglieder zusammentreten. Während der folgenden Jahre seiner Legislaturperiode soll er am vierten Montag des Januars zu ordentlicher Session zusammentreten. Ordentliche Sessionen sollen eine Dauer von nicht weniger als einem Monat haben. Der Landtag kann auch durch den Gouverneur im Einvernehmen mit dem Direktorium zu außerordentlicher Session einberufen werden. Schluss und Vertagung außerordentlicher Sessionen sollen durch den Gouverneur im Einvernehmen mit dem Direktorium erklärt werden. Der Landtag muss durch den Gouverneur einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder es fordert. Der Landtag kann durch den Gouverneur im Einvernehmen mit dem Direktorium aufgelöst werden. Die Wahlen zum neuen Landtag sollen innerhalb sechs Wochen vom Tage der Auflösung ab stattfinden.“

⁹⁷ s. LCVA F.648 Ap. 1 B. 50, S.366 – Gutachten: „Art. 12 Statut bestimmt ausdrücklich, dass für die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung(speriode – *Session*), für die Schließung und Vertagung außerordentlicher Sitzungen und für die Auflösung des Hauses die *Zustimmung des Direktoriums* notwendig ist. Es scheint nicht, dass das Schweigen des Art. 12 betreffs des Schließung einer ordentlichen Sitzung(speriode) genügt, um eine Vollmacht des Gouverneurs zum Vorgehen ohne das Einvernehmen des Direktoriums zu etablieren, während doch in allen hierunter aufgezählten Fällen, ein-

Landtag mit der Schließung der Session offiziell nicht aufgelöst – sondern am Zusammentreten gehindert, so dass er *kein Budget beschließen konnte*: In der finanziellen Blockade dürfte auch der wahre Zweck von Navakas Maßnahme gelegen haben, und die Rechtsbeugung lässt sich schwer leugnen: Das Statut wurde in Einzelheiten, welche vom guten Willen der Parteien abhängen, angegriffen, sein parlamentarischer Geist und Sinnzusammenhang gelehrt bzw. außer Kraft gesetzt. 23 von 29 Deputierten forderten den Gouverneur (Art. 12) schriftlich zur *Einberufung einer außerordentlichen Session* gemäß Art. 12 / 4 Statut auf, was jener nicht als Rechtsakt anerkennen wollte (,formale' Paralyse): Die Unterschriftenliste sei nicht in einer Landtagssitzung zustande gekommen. Die Abgeordneten machten geltend, der *Haushalt des Gebiets (finanzielle Paralyse)* und andere wichtige Gesetze seien nicht zu Ende erörtert und noch auf der Tagesordnung verblieben. Der Gouverneur verlangte eine neue Tagesordnung, um „*sicher zu sein, dass das Projekt der Modifikation des Statuts*“, mit welchem er die Schließung motiviert hatte, nicht enthalten sei. Ein weiterer Komplex von Maßnahmen des Gouverneurs folgte, „*Inkonstitutionelle Akte (Meyer) mit dem Zweck, den Landtag an der (rechts-)gültigen Tagung zu hindern.*“ Gemäß Art. 17 Statut musste, sollte der Gouverneur ein Direktorium außerhalb der Sitzungsperiode des Landtags benennen, der Landtag *binnen vier Wochen* für die Regierungserklärung des neuen Direktoriums und ein Vertrauensvotum einberufen werden. Im Falle Direktoriums *Reizgys* fand letzteres nicht statt (der neue Landespräsident hatte bereits 1930 zweimal das Misstrauen des Landtags erhalten). Noch am 5.5.1934 forderte ein Drittel der Abgeordneten gemäß Art. 12 / 4 vom Gouverneur die Einberufung einer außerordentlichen Sitzungsperiode mit der genannten Begründung. Der Gouverneur beanspruchte eine Kontrolle der Tagesordnung und gab der außerordentlichen Sitzungsperiode erst *nach dem Sturz des Direktoriums Schreiber*, beginnend mit dem 27.7.1934, statt: Die außerordentliche Sitzung stand in keinem Zusammenhang mit der Forderung der Abgeordneten, sondern war (Art. 17 Statut) durch die formale Notwendigkeit der Regierungserklärung des neuen Direktoriums bedingt. Damit hatte der Gouverneur die vier Wochen Frist maximal zugunsten des oktroyierten Direktoriums ausgeschöpft. *Auch gegenüber dieser Vorgehensweise äußerten die Juristen der Signature prinzipielle Bedenken (> application défectueuse de l'article 12)*, mochten aber ‚*mildernde Umstände*' konstatieren, da der

schließlich der Auflösung als des schwerwiegendsten Falls, ein solches Einvernehmen ausdrücklich gefordert wird.“

Gouverneur die Einberufung ja letztlich binnen drei Monaten zugestanden habe.⁹⁸ In drei Monaten ließ sich vieles einrichten: Um ein Misstrauensvotum bei der vorgeschriebenen Landtagssitzung auszuschließen, verschärfte man *in arbeitsteiliger Hilfestellung* für den Gouverneur das die Autonomie ‚umrahmende‘ Kriegsrecht in Gestalt einer *Kriegsrechts-Ergänzung* der ‚Sonderstatuten zum Schutz des Staates‘ (1919) mit Wirkung vom 12.7.1934 (> Verbot von SVG, CSA und LWP am 13.7.).⁹⁹ Militärische und zivile Gewalt gingen unter *Navakas* gegen die Autonomie koordiniert und arbeitsteilig vor, so dass eine zufällige Konstellation einzeln begründeter Notwendigkeiten (> Wirken litauischer Gesetzlichkeit) vorgetäuscht wurde. Man bediente sich nun des Staatsschutz- / Kriegsrechts (Art. 33), um die Abgeordneten-Immunität auszuhebeln (> Blockade durch fehlendes Quorum). Das Kriegsrecht selbst unterlag keinerlei Rechtfertigungszwang, solange kein gesamtlitauisches Parlament bestand (*Meyer*): *„Diese Ergänzung gab dem Kriegskommandanten die unbeschränkte Macht, alle Vereine, Assoziationen, Vereinigungen jeglicher Art unter dem Vorwand, sie seien gefährlich für die Sicherheit des Staates, zu schließen, und den Mitgliedern dieser Organisationen das aktive und das passive Wahlrecht abzuerkennen. So wurde ein neues litauisches Gesetz mit dem Ziel geschaffen, die im Statut international garantierte Autonomie zu ruinieren. Auf Befehl des Kommandanten wurden 9 Deputierte der größten Partei, der LWP, ihrer Ämter enthoben. Diese 9 Deputierten waren im Sommer 1933 den neuen Parteien (der SVG – d.A.) beigetreten, nachdem der Kriegskommandant diese als legal anerkannt hatte. Diese Abgeordneten haben sich keinerlei staatsfeindlicher Aktion schuldig gemacht.“* Insbesondere wirkte das Parteienverbot in das Wahlrecht des Jahres 1935 hinein, da es mehrere Tau-

⁹⁸ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 367. – “Formell hat der Gouverneur der am 5.5.1934 von einem Drittel der Abgeordneten präsentierten Eingabe nicht stattgegeben. Art. 12 / 4 hat nicht die zu erwartende Wirkung gezeigt. Da aber der Artikel dem Gouverneur keine Frist vorgibt (...) und das Haus tatsächlich am 27.7., also binnen drei Monaten einberufen wurde, gibt es Umstände, welche die fehlerhafte Anwendung von Art. 12, welche man in diesem Fall anmerken kann, abmildern.“

⁹⁹ Ein zeitlicher Zusammenhang mit Ermittlungsrichter *Krygeris*‘ am 22.5.1935 abgeschlossenen Ermittlungen zum ‚Kreditverband‘ und ‚Agraria‘-Finanznetzwerk ist unverkennbar: Insbesondere wird dort auf die LWP / SVG-Doppelmitgliedschaft von 7 Mitgliedern der LWP-Fraktion unter Fraktionsführer James *Gubba* als Beispiel für die NS-Unterwanderung der Deutschnationalen abgehoben (*Krygeris* hatte zuvor die Ermittlungen im Neumann-Sass-Prozess geleitet) – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 848, S. 152 – 224.

send Mitglieder der verbotenen Parteien von der Wahl ausschloss: Die zentrale Rolle der *Notstands-Kategorie* ‚Staatsfeindlichkeit‘ für den Einbruch des Gouverneurs in den institutionellen Autonomie-Zusammenhang und die Unterdrückung eines organisierten deutschen Lebens im Gebiet war also leicht zu erkennen; am Ausgang des anstehenden politischen Gerichtsverfahrens gegen die Parteien konnte denn auch kein Zweifel bestehen. Nun folgte eine Groteske auf dem Rücken des Rechts: Auf die Sitze der ‚gesäuberten‘ LWP-Abgeordneten sollten LWP-Listenkandidaten des Jahres 1932 nachrücken (ihre Zahl reichte nicht aus), von denen ebenfalls ein Misstrauensvotum gegen *Reizgys* zu erwarten war. Von 8 ausgeschlossenen Abgeordneten hatten 2 mit ihrer Berufung beim Verteidigungsminister (? – gemäß dem Kriegsrecht) Erfolg, die übrigen – alle prominenten LWP-Abgeordneten – blieben ihres Mandats ledig, und es konnte gegen sie im ‚Agraria‘-Zusammenhang strafrechtlich vorgegangen werden. Da ein Misstrauensvotum mehr als wahrscheinlich blieb, seien auch den Nachrückern „und einer großen Anzahl anderer“ (*Meyer*)¹⁰⁰ angeblich eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn (?) die Mandate entzogen worden, andere seien mit Gewalt an der Sitzungs-Teilnahme gehindert worden, während „der litauische Block“ von 5 Abgeordneten der am 19.7. für den 27.7.1934 schließlich von *Navakas* einberufenen Sitzung geschlossen ferngeblieben sei. Somit konnte zu *Reizgys*‘ Antrittsrede am 27.7. wie auch am 6.9.1934 kein Quorum für ein Misstrauensvotum zustande kommen. Die *Schuld am Nicht-Zustandekommen einer Vertrauens-Abstimmung gemäß Art. 17 Statut* (*Le Statut n’a donc pas été régulièrement appliqué*) sahen auch die Signatar-Juristen eindeutig bei der litauischen Regierung, wobei sie den Ausführungen *Meyers* voll stattgaben. Gerade dieser Punkt wurde als schwerwiegender Eingriff in das Autonomie-Regime denunziert.¹⁰¹ Die Signatar-Reserve,

¹⁰⁰ Laut *Žostautaitė, Petronėlė. Hitlerininkų kėslai užgrobti Klaipėdos kraštą* („Die Ränke der Hitleranhänger zum Raub des Memelgebiets“). Vilnius (Mokslas) 1982., S. 95 – 107, seien (19.7 – 27.7.1934) 8 Abgeordnete und 22 Kandidaten betroffen gewesen.

¹⁰¹ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 367 – “Die erwähnten Umstände und Parteien-Verteilung (...) führen (...) zu Quasi-Sicherheit, dass ein Vertrauensvotum verweigert worden wäre. (...) Das Haus hat über das Vertrauen für das Direktorium nicht abgestimmt, wie es Art. 17 Statut vorschreibt. Das Statut wurde folglich nicht ordnungsgemäß angewandt (...). (Fehlendes Quorum gemäß:) a) Enthaltung aller Mitglieder litauischer Parteien unter Umständen, welche die Vermutung offizieller Pression ernsthaft nahe legen; b) Tatsache, dass 9 neuen Abgeordneten der Mehrheitsparteien eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn gemäß (...) Modifikation (12.7.1934) des litauischen Staatsschutzgesetzes von 1919 die Mandate entzogen wurden. (Die litauischen Behörden

Meyers Fakten nicht genügend verifizieren zu können¹⁰², eröffnete litauischen Stellen eine probate Verteidigung: Ableugnen, offenbare Zusammenhänge in willkürlicher Frivolität auflösen. Am 15.7.1934 hatten örtliche Litauer aus Schmalleningken (Kreis Pogege) der Regierung für ihre scharfen Maßnahmen gegen die „Hitleranhänger“ gedankt und sie aufgefordert, diese „bis zum Ende“ durchzuführen. Am 19.7.1934 wurde der Landesdirektor *Sziegaud* entlassen und unter Polizeiaufsicht gestellt. Die Säuberung der Landtags-Kandidaten unter Anwendung desselben Gesetzes betraf 22 „ebenfalls in die in Frage stehende subversive Bewegung implizierte“ Nachrücker von insgesamt 35 Nachrückern der verschiedenen Listen, davon mindestens 16 (18) wiederum von der LWP und mindestens 2 von der Volkspartei. Die litauische Deutung für das Nicht-Zustandekommen des Sitzungsquorums erfolgte in bekannter Frivolität: Hatte man doch alles nach Recht und Gesetz getan und konnte sich das legislative Fiasko kaum erklären. Hinter der Fassade der Formalia waren die Wirkungszusammenhänge freilich zerrissen: Auch hier mochte Politikdepartement-Direktor im Außenamt *Urbšys* (für einige atemberaubende Argumente gut) sich in abseitig frivolen Spekulationen ergehen – später, als Außenminister des verewaltigten LT 1939 – 1940 mit den ‚Beutegreifern‘ *Ribbentrop* und *Molotov* konfrontiert, erinnerte er sich an das Recht: Die Sophistik des künstlichen Rechtsraumes nützte ihm dort nichts. Die Details der Obstruktion liefert *Meyer*: Eine Groteske.¹⁰³ Auffallend ist aber auch die litauische Ge-

*l'’Sonderstatuten...’ § 10/3 / konnten Personen, welche in den vergangenen 6 Monaten einer als staatsfeindlich verbotenen Partei angehört hatten, die politischen Rechte entziehen. – d. A.) (...). Die Abgeordneten gehörten der Neumann-Partei an (...) bzw. sollen ihr angehört haben. c) Einer Reihe von Massnahmen betreffs verschiedener Abgeordneter (Meyers Anhang 30). Dieselben Fakten würden auch das Fehlen eines Quorums (6.9.1934) erklären. (Anhang 31). Die Juristen (...) haben nicht die nötigen Auskünfte zur Verfügung (...). Wenn diese Fakten (...) der litauischen Regierung zur Last gelegt werden können, würde dies bedeuten, dass die Regierung das Funktionieren des im Statut etablierten *Autonomieregimes in schwerwiegender Weise behindert* hätte.“*

¹⁰² Dazu diente die Kontaktsperre nach Art. 4 und 5 ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘.

¹⁰³ *Meyer* („Klageschrift“, S.207 -208): 1. Abg. *Kroll*, Nachrücker für die LWP, sei am Sitzungstag (als Bürgermeister) von der litauischen Polizei als Zeuge zu Haussuchungen geladen worden. Trotz seines Protests, da er an der Sitzung vom 27.7. teilnehmen wollte, sei *Kroll* von 6.30 bis 16.00 Uhr beansprucht worden. Bei Sitzungsbeginn befand sich *Kroll* 80 km von der Stadt entfernt. 2. Abg. *Pagalies* sei am Tag vor der Sitzung von seinem (bei der VSP tätigen) Neffen nach Naumiestis (Altlitauen) geladen worden. In einem Lokal habe der Neffe eine Schlägerei inszeniert, worauf *Pagalies* trotz Magener-

ringschätzung der Signature, denen man abenteuerliche Auslegungen des Statuts vorlegte, welche dessen parlamentarisch-demokratische Intention völlig negierten, jedem Parlamentarismus Hohn sprachen. Infolge der Anwendung der Gesetzes-Ergänzungen, so erläuterte *Urbšys* glatt, „*blieben (...) 13 geeignete Kandidaten übrig, welche anstelle derjenigen, welche ihr Mandat verloren hatten, als Abgeordnete einrücken konnten. An sie musste sich der Landtagspräsident (dem entfernten und bald angeklagten Konrad v. Dressler folgte Georg Waschkies, LWP – d. A.) wenden. Nur ein einziger von ihnen kam zur Sitzung vom 27.7., während die anderen fünf sich nicht (...) zeigten. Die Gründe für eine solche Einstellung sind nicht genau bekannt: Es waren solche unter ihnen, die nicht Abgeordnete werden wollten (!) (> automatischer Mandatsverlust nach dem Landtags-Wahlgesetz – d.A.), andere deuteten an, sie hätten zu wenig Zeit zur Entscheidung (...) gehabt, andere sagten, sie hätten zu wenig Zeit gehabt (...) um (...) anzureisen. Deutsche Kreise (...) schreiben dem Gesetz vom 12.7. die Nicht-Teilnahme von 5 Abgeordneten an der Sitzung vom 27.7. zu. Da aber (...) die Gesamtzahl der Abgeordneten 29 beträgt und das Quorum laut Geschäftsordnung 20, kann man die Funktion des Gesetzes (...) nicht allein als Grund für das Nichtzustandekommen des Quorums (...) ansehen, etc. etc.*“ Freilich nicht, denn neben den polizeilich behinderten Abgeordneten blieben die (5) Abgeordneten der litauischen Listen – *Brūvelaitis, Kybrančas, Borchertas, Lekšas*, und offenbar auch der Abgeordnete *Pranaitis* von der

krankung bis 15.30 Uhr des 27.7. in Haft behalten worden sei, 60 km von Memel entfernt. 3. Die Abg. *Luttkus* und *Recklies* seien unter wirtschaftlichen Druck gesetzt worden, damit sie an der Sitzung nicht teilnähmen. 4. *Hess* sei bei seiner Ankunft auf dem Memeler Bahnhof verhaftet und bis nach Ende der Landtagssitzung einbehalten worden. 5. Heinrich *Conrad* (Althof-Memel) – LWP-Gründer und Gründungsmitglied des Kulturbundes - wurde bis 27.7.1934 abends von der VSP verhört. 6. *Haase* sei „in ein Lokal bestellt (...) und dort festgehalten worden.“ 7. Der (nachgerückte) Landtagspräsident *Waschkies* sei dreimal von dem *Schützenbund-* und *Jaunalietuviai-* Vorsitzenden *Brūvelaitis* (nachmaliger Landespräsident) angesprochen worden, welcher ihn (...) mehrmals im Landtagsbüro besucht habe. *Waschkies* sollte von *Brūvelaitis*, *Reizgys* und dem Gouverneur zum Übertritt in die lit. Fraktion überredet werden. 8. Am 5.9.1934 habe sich der Kommunist *Leidereiter*, welcher der VSP zuarbeite, den Arbeiterpartei-Fraktionsführer (Kommunisten) *Suhräu* mehrmals zum Übertritt in die litauische Fraktion / zum Fernbleiben zu überreden versucht, ihm Belohnung versprochen. *Suhräu* nahm an der Sitzung vom 6.9.1934 teil. 9. Sozialdemokrat *Pannars* sei vom „chef de la police politique lithuanienne“ *Gvildys* bearbeitet worden. *Gvildys* sei *Schwiegersohn des litauischen Fraktionsvorsitzenden (Borchertas – d. A.)*. *Pannars* möge der Sitzung vom 6.9.1934 fernbleiben bzw. in die litauische Fraktion übertreten.

litauischen Arbeiterliste - der Sitzung vom 27.7. und künftigen Sitzungen konzertiert fern.¹⁰⁴ Anwesenheitslisten der Sitzungen vom 27.7. und 6.9.1934 sind in den Unterlagen des Ministerkabinetts erhalten: *Die litauischen Abgeordneten fehlten jeweils en bloc und, wie die Signatare meinten, unter „offizieller Pression“*. Unter den deutschen Abgeordneten deutete sich eine überparteiliche nationale Geschlossenheit (> künftige ‚Einheitsliste‘) bereits an, wenn sich die linken Abgeordneten auch der (Misstrauens-)Erklärung vom 6.9. (Gründe unbekannt) nicht anschlossen. Auch sind auffallend viele Namen litauischer Herkunft unter den amtierenden ‚memeländischen‘ Parlamentariern: Es will scheinen, als seien litauischstämmige Abgeordnete bei Kriegskommandant *Liormonas’* Säuberung sozusagen geschont worden, um sie für die litauische Politik zu gewinnen. *Abgeordnete und Kandidaten im IV. Landtag (1932 – 1935)* waren folgende Personen; Landesdirektor Dr. *Schreiber* gehörte der Volkspartei an (war Syndikus der Handelskammer, Repräsentant des städtischen Handels-Bürgertums). (Die Buchstaben N bzw. S in einer litauischen Aufstellung stehen augenscheinlich für Mandatsentzug wegen Neumann- bzw. Sass-Partei-Mitgliedschaft). *Landwirtschaftspartei*: 1. v. *Dressler*, Konrad (N – im Neumann-Sass-Prozess angeklagt und verurteilt, im ‚Agraria‘-Prozess angeklagt); 2. *Butgereit*, Heinrich (N); 3. *Krawolitzki*, Johann; 4. *Plokštys* (Plokschties), Georg (N); 5. *Vaškys* (Waschkies), Georg; 6. *Domasch*, Eugen (N – im Neumann-Sass-Prozess angeklagt und verurteilt); 7. *Hasse*, Hugo (N); 8. *Schernus*, Michel (N); 9. *Killus*, Martin (N); 10. *Gubba*, James (N – ‚im ‚Agraria‘-Prozess angeklagt); 11. *Bertuleit*, Michel (N). Kandidaten: 1. *Bensing*, Franz (N); 2. *Singuber*, Leo; 3. *Heidemann* (N); 4. *Runke*, Karl; 5. *Petereit*, Max; 6. *Baltramiejus*, Michel (offenbar derselbe, der Ende 1931 mit *Böttcher* nach Berlin gereist war); 7. *Kroll*, Hermann; 8. *Masait*, Georg (N); 9. *Bilgendorf* (?), Heinrich (N) – vermutlich *Hilgendorf*; er wurde im Neumann-Sass-Prozess angeklagt, aber freigesprochen. *Hilgendorf* fiel durch eine umfangrei-

¹⁰⁴ An der Sitzung vom 27.7.1934 nahmen teil: *Waschkies, Plokschties, Schernus, Reklies, Kislai, Galeiva, Pannars, Suhrau, Hilpert, Papendick, Plasinski, Richert, Gaivelis* (?? – Name unleserlich) (13). An der Sitzung vom 6.9.1934 nahmen teil: *LWP – Waschkies, Plokschties, Killus, Schuischel, Butkereit, Kroll, Schudnagies, Pagalies. MVP – Lutkus, Reklies, Hilpert, Papendick, Plasinski, Richert, Wachs. SP – Kislai. Arbeiterpartei (Kommunisten) – Suhrau, Hess.* (18) Die Erklärung vom 6.9.1934 unterschrieben: *Killus, Butkereit, Waschkies, Richert, Hilpert, Lutkus, Pagalies, Plokschties, Schuischel, Papendick, Reklies, Plasinski, Wachs, Schudnagies, Kroll* (15), also nicht die SP und die Arbeiterpartei – s. Papiere des litauischen Ministerkabinetts LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 26 – 32.

che Waffensammlung auf, hatte aber offenbar gute Beziehungen zu Ex-Gouverneur *Merkys*. Aus der SVG war er frühzeitig ausgetreten. 10. *Hinsel*, Franz; 11. *Schwandt*, Josef (N); 12. *Rugullies*, Martin; 13. *Lorenz*, Otto (S – auch er im Neumann-Sass-Prozess angeklagt); 14. *Schudnagies*, Johann (N); 15. *Mellaus*, Willus; 16. *Bartsch*, Franz (S); 17. *Wannags*, Adam (N); 18. *Klingbeil*, Eduard (N); 19. *Konrad* (?), Heinrich - offensichtlich der bekannte Heinrich *Conrad* jr., zusammen mit Christoph *Pagalies* Mitgründer des Kulturbundes und dessen Vorsitzender bis Herbst 1933: Den Mitgliedern der LWP hatte er als Gründer und Parteivorsitzender in einem offenen Brief in der ‚Memelländischen Rundschau‘ freigestellt, der SVG beizutreten, da das Programm der neuen Partei dem der LWP entspreche. In den Neumann-Sass-Prozess geriet *Conrad* im Gegensatz zu *Dressler* jedoch nur als Zeuge, wo er am 20.2.1935 (auf die Frage des Staatsanwaltes hin, warum die LWP zur SVG Vertrauen gehabt habe) folgende interessante Aussage machte. Sie bestätigt, dass das eingangs (s. Dissertation – d. A.) besprochene SVG-Manifest (> Was will unsere Arbeitsfront?), d.h. der NS den Nerv der Zeit, eine verbreitete Sehnsucht nach sozialer Wärme / Solidarität plus antikommunistische Grundhaltung traf¹⁰⁵: *„An und für sich war man mit der Landwirtschaftspartei zufrieden, aber die nationalsozialistische Weltanschauung flog hinüber in das Gebiet, und sie entsprach besonders der Denkungsart der memelländischen Bauern. (...) dass möglicher Ausgleich zwischen arm und reich geschaffen, und der Kommunismus ausgerottet werden sollte und dass Gemeinnutz vor Eigennutz geht, ferner das Eintreten für soziale Ideale und für soziale Rechte und Hebung der Arbeiter in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht. Unter dem Ausgleich zwischen arm und reich meine ich vor allem, dass Bemitteltere für die weniger Bemittelten Opfer zu bringen bereit sind.“* Oberstaatsanwalt *Monstavičius*: *„Haben Sie Vorbereitungen zu einem bewaffneten Aufstand seitens der neuen Parteien bemerkt?“* *Conrad*: *„Ich habe von vorneherein den Eindruck gehabt, dass dieser Gedanke, dass die Sovog oder die Sass-Partei sich darauf einlassen wollten, niemals ernst zu nehmen gewesen ist. (...)Mir*

¹⁰⁵ Man bedenke, dass a) die Bauernschaft das eigentlich von den litauischen Parteien umworbene Reservoir darstellte; dass b) gerade auf dem Lande zahlreiche Gerüchte kursierten, die nationallitauisch gesonnene Bevölkerung unter starken Druck geriet; dass c) auch bei Bauern zahlreiche Waffen (Schrotflinten als ‚Hauswehr‘) beschlagnahmt wurden, was auf deren völliges Unverständnis stieß. In diesem Zusammenhang wird klar, dass der Neumann-Sass-Prozess vor allem die Autorität des Staates als ‚der Macht‘ herstellen sollte, ein Defizit, welches bereits die litauischen Organisationen 1928 bzw. *Borchertas* 1932 beklagt hatten.

ist nichts davon bekannt. (...) Ich kann mich nicht entsinnen, mich mit irgendeinem Herren darüber (einen Aufstand – d. A.) unterhalten zu haben. Ich halte einen solchen Gedanken für absurd und Neumann für einen viel zu ernstern Politiker, als dass er diesen Gedanken auch nur in Erwägung gezogen hätte.“¹⁰⁶ Wie ausgerechnet Conrad den verschiedenen politischen und justitiellen Fallstricken der Zeit (Neumann-Sass-Prozess; ‚Agraria‘-Anklage) entkam, muss angesichts seiner vielfältigen Ämter / exponierten Stellung als kapitaler deutschnationaler Kopf ein echtes Rätsel bleiben, über welches man besser nicht spekuliert: Nach außen hin jedenfalls hielt er die Front und kam dennoch ungeschoren davon.¹⁰⁷ Weitere Kandidaten: 20. Kaiser, Georg; 1. Schuischel, Johann; 22. Prekop, Hugo; 23. Skrandys (Skrandies), Michel (N); 24. Putnins, Michel (N); 25. Jakubeit, August (N); 26. Butgereit, Johann; 27. Junker, Daniel (N); 28. Hersing, Friedrich; 29. Wittesch, Herrman (N); 30. Butgereit (Butkereit), Heinrich (N); 31. Lippke, Erich (N); 32. Schwellnus, Albert; 33. Wieberneit, Rudolf; 35. Stulert, Gustav; 35. Schimkus, Otto. August Baldszus (LWP), der spätere (1935) Einheitsliste-Landespräsident, hatte dem IV. Landtag nicht angehört; der Einheitsliste-Vorsitzende Papendieck (ursprünglich MVP) hingegen wohl. Parallel zum Mandatsentzug wurden im von Ermittlungsrichter Krygeris (Anklageschrift vom 22.5.1935) erstellten ‚Agraria‘-Verfahren die Landtagsabgeordneten (1925 – 1935) der LWP über die ‚Kreditverband‘- bzw. ‚Agraria‘-Kredite als mit reichsdeutschem Geld zu reichsdeutschen Zwecken systematisch gekauft dargestellt (> ‚innerer Feind‘ / ‚fünfte Kolonne‘-Archetyp), die stärkste Fraktion (und mit ihr der Parlamentarismus) summarisch denunziert. Die Schuldnerlisten der LWP-Abgeordneten sind erhalten: Offenkundig verdankten die Politiker-Agrarier-Honoratioren (> ‚Kreditverband‘) ihre Einflussstellung, ja ihr wirtschaftliches Überleben reichsdeutscher, an ihrem Überleben interessierter Kreditierung. Die bereits 1931 deutlich gewordenen strukturellen Probleme der LWP aus schwacher Wirtschaftsentwicklung wurden im Zusammenhang mit dem ‚Fall Böttcher‘ angesprochen, und genau diese scheinen die Gründung des NS-Auslegers SVG bedingt zu haben. Die Wirtschaftsgrundlage der LWP-Prominenz und

¹⁰⁶ s. Prozessberichterstattung des ‚Memeler Dampfboot‘ s. LCVA F. 378 Ap. 10 B. 616 – enthält alle wesentlichen Zeugenaussagen (Kazlauskas, Augustaitis, Schreiber, Conrad...).

¹⁰⁷ Zwangsläufig drängt sich der Gedanke auf, dass Conrad a) entweder gute politische Beziehungen in litauische Regierungskreise hatte, die ihn schützten, oder b) irgendein Arrangement mit der Justiz gefunden hatte. Belege wurden freilich keine gefunden.

ihrer Klientel lag in der Kontrolle des Agrar- / Viehexports in das Reich – a) Einnahmen, b) Disziplinierungsmittel - begründet, welche ihrerseits erst den Unterbau für politische Macht im Rahmen der Autonomie schuf. Um diese Kontrolle aufrechtzuerhalten und die Bauernschaft zu binden, galt es, die Gutsherren liquide zu erhalten. Auch die Mehrzahl der *nicht-großbäuerlichen* LWP-Listenkandidaten scheint systematisch finanzielle Bindungen bei der ‚Agraria‘ eingegangen zu sein.¹⁰⁸ Dazu hieß es in *Kry-*

¹⁰⁸ *Krygeris* legte am 22.5.1935 in seiner Klageschrift folgende Schuldnerliste (LWP-Abgeordnete) vor. Es werden jeweils kumulative Beträge (Gesamt-Schuldenstand) genannt: “(...) Wie viel die Fraktionsmitglieder der LWP im Landtag von der ‚Agraria‘ und dem ‚Kreditverband‘ an Darlehen erhalten haben, zeigen folgende Daten: a/ 1925 – 1927 Landtagsmitglieder: 1) Heinrich *Conrad*, Althof – 66.000 RM vom Kreditverband, 2) Martin *Rugullis*, Šventvak. – 2.500 RM von Agraria, 3) James *Gubba*, Gedmino dv. - 67.500 RM vom Kr., 4) August *Baldzus*, Petreliai – 8.000 RM von Ag., 5) Christoph *Pagalies*, Rumšai – 5.000 RM von Ag., 6) Bruno *Hahn*, Lapynė – 20.000 RM von Kr., 7) von *Dressler*, Šereitlauk. – 443.484,35 RM vom Kr., 8) Fritz *Schimkat*, Naujiena / der Kredit wurde auf den Namen der Tochter Magdalena *Schimkat* gezogen / - 35.700 RM vom Kr., 9) Franz *Habedank*, Šilgaliai – 65.000 RM vom Kr., 10) Christoph *Jonischkies*, Pogegen – 3.000 RM von Ag. b/ 1927 – 1930 Landtagsmitglieder: 1) James *Gubba* (...) – 67.500 RM vom Kr., 2) Martin *Rugullis* (...) - 2.500 RM von Ag., 3) Heinrich *Conrad* (...) - 66.000 RM vom Kr., 4) August *Baldzus* (...) - 8.000 RM von Ag., 5) Christoph *Pagalies* (...) – 5.000 RM von Ag., 6) Konrad v. *Dressler* (...) – 443.484,35 RM vom Kr., 7) Christoph *Jonischkies* (...) – 3.000 RM von Ag., 8) Franz *Habedank* (...) – 65.000 RM vom Kr. c / 1930 – 1932 Landtagsmitglieder: 1) Georg *Borbe*, Pakalnė – 4.000 RM von Ag., 2) Konrad v. *Dressler* (...) – 443.484,35 RM von Kr., 3) James *Gubba* (...) – 67.500 RM von Kr., 4) Franz *Habedank* (...) – 65.000 RM vom Kr., 5) Christoph *Jonischkies* (...) – 3.000 RM von Ag., 6) Christoph *Pagalies* (...) – 5.000 RM von Ag., 7) Martin *Rugullis* (...) - 2.500 RM von Ag. d / 1932 – 1935 Landtagsmitglieder: (*Baldzus* gehörte diesem Landtag nicht an – d.A.) 1) Konrad v. *Dressler* (...) – 443.484,35 RM vom Kr., 2) Heinrich *Buttkereit*, Pelėnai – 5.500 RM von Ag., 3) James *Gubba* (...) - 67.500 RM von Kr., 4) Martin *Killus*, Vanagai – 7.000 RM von Ag., 5) Georg *Waschkies*, Blauzdžiai – 5.000 RM von Ag., 6) Eugen *Dommasch*, Maželiai – 6.500 RM von Ag., 7) Michel *Schernus*, Mockiai – 4.000 RM von Ag. e / 1932 – 1935 Landtagskandidaten der LWP-Liste: 1) Franz *Bensing*, Naujininkai – 5.000 RM von Ag., 2) *Heydemann*, Žilučiai – 6.000 RM von Ag., 3) Jurgis *Macait*, Grabai – 7.000 RM von Ag., 4) Franz *Ginsel*, Klišiai – 1.500 RM von Ag., 5) Martin *Rugullis* (...) - 2.500 von Ag., 6) Otto *Lohrentz* (?), Pagiriai – 6.000 RM von Ag., 7) Jonas *Schudnagies*, Lužgaliai – 5.000 RM von Ag., 8) Franz *Bartsch*, Šepotai – 5.000 RM von Ag., 9) Adam *Wannags*, Grumbliai – 3.000 RM von Ag., 10) Eduard *Klingbeil*, Butkiai – 8.000 RM von Ag., 11) Heinrich *Conrad* (...) – 66.000 RM, 12) Johann *Schuischel*, Uženaiciai – 5.000 RM von Ag., 13) Michel *Skrandies*, Kairiai – 4.000 RM von Ag., 14) Michel *Puttnins*, Plikiai – 4.500 RM von Ag., 15) August *Jakubeit*, Mažiai – 3.000 RM von Ag., 16) Heinrich *Buttkereit*, Russ – 4.000 RM von Ag., 17) Erich *Lippke*, Kagaišiai

geris' Anklageschrift: „Als in Deutschland die Nationalsozialisten die Macht übernahmen (30.1.1933), hielten die Führer der LWP – zugleich ja auch Führer von ‚Kreditverband‘ und ‚Agraria‘ (...) weiterhin engen Kontakt zu den Stellen im Reich. Sie trafen sich dort mit NSDAP-Funktionären, denen nicht nur die Propaganda des Deutschtums im Ausland und im Memelgebiet, sondern auch die NS-Propaganda am Herzen lag. Die Geldgebende Stelle im NS-Deutschland suchte (nun) die an ‚Agraria‘ und ‚Kreditverband‘ gegebenen Kredite für Ziele der NSDAP zu nutzen.(...)“ Wieder wurde Conrad schwer belastet – aber im Gegensatz zu Gubba, Baldszus und v. Dressler nicht nach dem ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ angeklagt, in welches genau auf den bekannten Befund hin formulierte Straftatbestände hineingeschrieben waren (> die die Zerschlagung des Finanznetzes vorsahen). Die Anschuldigung lautete folgendermaßen (ebenda): „(Der Ermittlungsrichter) beschloss: Die Einwohner des Memelgebiets 1) James Gubba (...) Alter 65 J.; 2) August Baldszus (...) 51 J.; Konrad Dressler (...) 51 J.; 4) Willy Bertuleit (der Neumann-Stellvertreter – d .A.) (...) 34 J. und Werner Bartzky, 44 J., Wohnort unbekannt, in diesem Verfahren als Angeklagte zum Verhör heranzuziehen. Ihnen wird als (...) zur Last gelegt, dass sie als Leiter der memelländischen Krediteinrichtungen ‚Kreditverband Memelländischer Grundbesitzer e.G.m.b.H.‘ und ‚Agraria Kreditgesellschaft m.b.H.‘ in der Funktion: 1) Gubba (21.7.1925 bis heute) als Aufsichtsratsvorsitzender des Kreditverbandes, (15.12.1927 bis 17.7.1934)¹⁰⁹ als Gesellschafter der ‚Agraria‘ und (11.8.1932 bis

– 5.500 RM von Ag., 18) Wieberneit Rudolf, Macblydž. – 2.500 RM, 19) Otto Schimkus, Vituliai – 5.000 RM von Ag., 20) Wilius Hoffmann, Radeiliai – 20.000 RM von Ag., 21) Christoph Pagalies (...) – 5.000 RM von Ag., 22) Antanas Karalius, Juodikiai – 4.500 RM von Ag.“ – s. LCVA F.923 Ap. 848, S. 151 -224.

¹⁰⁹ Revisoren der litauischen Bankenaufsicht führten vom 7.-21.6.1934 bei der ‚Memeler Landschaftsbank AG‘ (Direktor war Bertuleit) eine Buchprüfung durch. Dabei stellten sie – den litauischen Behörden längst bekannt (‚Pro memoria‘ der litauischen Organisationen 1928; Borchertas ‚Pro memoria‘ 1932) – das Wirken einer bei der litauischen Bankenaufsicht nicht registrierten Kreditanstalt, des ‚Kreditverband Memelländischer Grundbesitzer eingetragene Genossenschaft m.b.H.‘ fest, ferner Operationen einer ‚Agraria Kreditgesellschaft mit beschränkter Haftung Tilsit‘. Die Bankenaufsicht prüfte die Bücher von ‚Kreditverband‘ (6.-28.7.1934) und ‚Agraria‘ (9.7.-2.8.1934). Zwecks des ‚Kreditverband‘ war nach § 2 Satzung „die Vermittlung von Krediten, für welche sich die Gesellschaft gegenüber den Kreditgebern so verantwortet, wie mit diesen vereinbart wurde“ Gemäss einem unter Oberkommissar Smetona (derselbe) von der oktroyierten Landesregierung Gailius (15.2.1923 – 5.2.1925) erlassenen Befehl vom 11.4.1923 (Amtsblatt des Memelgebiets Nr. 38) war die

17.7.1934) als Aufsichtsratsmitglied der ‚Agraria‘; 2) Baldszus (21.7.1925 bis heute) Aufsichtsratsmitglied des ‚Kreditverbandes‘ und (15.12.1927 bis 17.7.1934) als Gesellschafter und Aufsichtsratsvorsitzender der ‚Agraria‘; 3) Dressler (21.7.1925 bis 26.3.1935 > Tag der Urteilsverkündung im Neumann-Sass-Prozess. Dressler erhielt 12 Jahre – d .A.) als Aufsichtsratsmitglied des ‚Kreditverbandes‘ und (15.12.1927 bis 17.7.1934) als Gesellschafter der ‚Agraria‘; 4) Bertuleit (13.10.1932 bis 7.3.1934 > Verhaftung als führendes SVG-Mitglied) als Direktor und Geschäftsführungs-Mitglied der ‚Agraria‘ und des ‚Kreditverbandes‘; und 5) Bartecky (13.10.1932 bis 1.7.1934) als Direktor und Geschäftsführungs-Mitglied – über den gesamten Zeitraum und auch nach dem Erlass des ‚Gesetzes zum Schutz von Volk und Staat‘, d.h. nach dem 8.2.1934 – 1. durch die von ihnen geleiteten Krediteinrichtungen (...) den Bauern und den Gutsbesitzern des Memelgebiets zu gewissen politischen Zwecken Kredite gewährten und die Tätigkeit dieser Krediteinrichtungen für die NS-Propaganda und die antilitauische Aktion im Gebiet benutzt haben, womit sie den Interessen des litauischen Staates und des litauischen Volkes schaden. Dies stellt eine Straftat nach §§ 13 und 24 des ‚Gesetzes zum Schutz von Volk und Staat‘ dar. 2. dass sie für die Tätigkeit der genannten Krediteinrichtungen mit dem Ziel einer antilitauischen Aktion im Memelgebiet Geldmittel verwendeten, die sie aus gewissen Fonds in Deutschland erhielten, dass sie die Tätigkeit der Kreditgesellschaften (...)

Gründung neuer Banken, Bankkontore, Filialen im Memelgebiet nur mit Erlaubnis des Finanzministeriums zulässig, welche nicht eingeholt wurde. Da das Memeler Amtsgericht deshalb Bedenken anmeldete, versicherte die Geschäftsführung des Kreditverbandes dem Gericht mit Schreiben vom 7.8.1925 „*dass unsere Korporationsgesellschaft keinerlei Bankoperationen ausführt*“, unter welchem Vorbehalt der Kreditverband registriert wurde. „*Derart wurde am 12.8.1925 der ‚Kreditverband‘, ohne die Genehmigung des Finanzministeriums erlangt zu haben, vom Memeler Amtsgericht in das Gesellschaftsregister eingetragen und (...) begann damit, die Gutsbesitzer (> ‚alte Führer‘, LWP-Politiker – d. A.) des Memelgebiets mittels aus Deutschland erhaltener Mittel mit Krediten zu versehen.*“ Diese Mittel trugen zu deren sozialer Behauptung bei. Noch im Juli 1934 wurden beide Gesellschaften als illegal geschlossen. – s. (‚Krygeris‘ Ermittlung) LCVA F. 923 Ap. 1 B. 848. – Unter dem Vorwand persönlicher Verflechtungen wurden die ‚Landschaftsbank‘ (> Direktor Bertuleit war in der SVG der Vize des Dr. Neumann) und die ‚Raiffeisen-Kreditgenossenschaften‘ (hier hatte der Vertreter der Berliner ‚Vereinigten Finanzkontore‘ Dr. Wallat besondere Vollmachten erworben; alle von den ‚Finanzkontoren‘ abhängigen Geldinstitute wurden von Berliner Buchprüfern beaufsichtigt – s. Krygeris) „*(die Landschaftsbank und die Raiffeisenbank) mit ihren 39 Kreditgenossenschaften unter ständige Aufsicht gestellt.*“ – s. Žostautaitė, Petronelė. *Hiilerininkų kėslai...* (1982), S. 54.

tigkeit der Kreditgesellschaften (...) mit ausländischen Geldgebern verbanden und mit diesen koordiniert die Richtung dieser Kreditgesellschaften gegen das Interesse des litauischen Staates und des litauischen Volkes manipulierten. Letzteres stellt eine Straftat nach §§ 20 und 24 des ‚Gesetzes zum Schutz von Volk und Staat‘ dar.“¹¹⁰ So wurden die ‚alten Führer‘ aus dem ‚ersten Glied‘, die stärkste Landtagsfraktion, als a) passiv und aktiv korrupt, b) als einer ‚Fünften (NS)-Kolonnen‘ zuarbeitend dargestellt und politisch erledigt. ---- Mit der ‚Agraria‘-Anklage war einerseits der Tätigkeit des *deutschnationalen Finanznetzwerks* ein Riegel vorgeschoben, andererseits konnten die ‚alten Führer‘ der stärksten Parlamentsfraktion unter die Staatsschutzgesetzgebung gebracht werden. (Der Tatbestand der Finanzoperation ohne behördliche Genehmigung wurde nicht verfolgt.) Mit dieser Anklage in unbedingtem Zusammenhang sind der Entzug der Landtagsmandate, die Schließung der Session, der Verlust der Abgeordneten-Immunität zu sehen: Für die endgültige Erledigung dieser Gegner waren spezielle Straftatbestände vorbereitet worden. (Übrigens hätte nach Art. 20 und Art. 24 Staatsschutzgesetz auch der ‚Kulturverband der Deutschen in Litauen‘ /Kaunas/ zu beliebiger Zeit geschlossen werden können, da er deutsche Subsidien verwendete.¹¹¹) Von *Liormonas‘* Säuberung nicht betroffen blieb die MVP-Fraktion im IV.Landtag: 1) Meyer, Richard; 2) Hilpert, Karl; 3) Lutkus, Erdmann; 4) Papendieck, Arthur; 5) Recklies (Reklys), Arthu; 6) Plassinski, Fritz; 7) Richert, Robert; 8) Wasch, Johannes. Papendieck wurde 1935 als Organisator der ‚Deutschen Einheitsliste‘ bekannt, welche die Überreste der deutschen (‚memelländischen‘) Parteien zur Sammelbewegung verschmolz: Als das ‚Einheitsliste‘-Direktorium Baldszus (ex-LWP) am 28.11.1935 sein Amt antrat, gehörte ihm neben dem bekannten Sziegaud auch Willy Bethke an, der 1932 -1935 auf der Liste der (17) nicht in den Landtag gewählten MVP-Kandidaten an erster Stelle gestanden hatte. Jedoch wurden (1934) die MVP-Kandidaten Haesert (Haewert?), Erich und Seldecke, Alwin gestrichen.¹¹² Die litauische Liste

¹¹⁰ (*Krygeris‘* Ermittlung’) LCVA F. 923 Ap. 1 B. 848.

¹¹¹ Zur Finanzierung des ‚KV‘ über die deutsche Botschaft s. LCVA F. 378 Ap. 10 B.57 (‚Agenturberichte‘). - ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ Art. 13, 20, 24 - s. *Annaberger Annalen* Nr. 11 / 2003., S. 92 f.

¹¹² Möglicherweise handelte es sich (Schreibfehler?) um den LVA-Kreisarzt Haewert, gegen den zeitgleich mit Schreiber ein Ausbürgerungsverfahren lief. – Die MVP-Kandidatenliste (1932 -1935): 1) Bethke, Willy (Direktor im ‚Einheitsliste‘-Direktorium Baldszus /28.11.1935 -7.1.1939); 2) Gotz, Heinrich; 3) Haesert (Haewert?), Erich (N); 4) Prokop, Walter; 5) Lemke, Max; 6) Seldecke, Alwin (N); 7) Wiebe, Waldemar; 8)

(*Brūvelaitis, Kybrancas, Borchertas, Lekšas*) war von den Streichungen nicht berührt, ebensowenig der litauische Arbeiter-Abgeordnete *Pranaitis* oder die deutschen Sozialdemokraten (*Pannars, Kislat*) bzw. Kommunisten (d.h. Arbeiterpartei – *Suhr, Hermann; Hess, Gustav; Galeiva*). --- Solche Pressionen plus *offene Einschüchterung* der verbliebenen Abgeordneten seien vor den Sitzungen vom 27.7. und 6.9.1934 ausgeübt worden. Betreffend diesen besonders heiklen Punkt sandte *Navakas* Aussenminister *Lozoraitis* am 10.11.1934 eine schriftliche Erklärung, in welcher er *Meyers* Vorwürfe mit Verweis auf formale Fehler (Zuständigkeiten etc.) in *Meyers* Beschreibung der Sachverhalte, gesetzkonformes Procedere, polizeirelevante Verfehlungen der Abgeordneten¹¹³, kriminelle Vorwürfe, Lüge etc. abtat (*Obstruktion* gegenüber dem amtlichen Aufklärungswunsch), *ein offenkundiges Obstruktions-System abtritt*, nicht als Wirklichkeit gelten liess (> Zufälle, Missverständnisse, individuelle Fehlleistungen...): „*Im Allgemeinen muss ich (Navakas) betonen, dass Hr. Meyer in diesem seinem Anhang reine Erfindungen zusammengeschrieben hat.*“ Angesichts der bekannten Sophismen des Gouverneurs war – nota bene – über die Qualität der eigentlichen Klageschrift nichts gesagt! *Lozoraitis* sah sich nun in der Situation, eine Politik diplomatisch zu vertreten, deren fragwürdigere Details vom Gouverneur auch dem Aussenminister gegenüber vernebelt wurden – eine Innenpolitik, welche Litauens ‚Aussen-Positionen‘ (Rechtsstaatlichkeit, Opferrolle) untergrub. Die Vorgehensweise wird man (wieder) als frivol bezeichnen müssen, wobei *Navakas* auf ein Hinweg-Erklären seiner Sabotage des Landtags-Quorums viel Scharfsinn verwendete.¹¹⁴ Sein Schliessungs-Argument vom

Borchert, Ernst; 9) Jahn, Elsbeth; 10) Meier, Johann; 11) Müller, Emil; 12) Schlagotzki, Paul; 13) Markward, Friedrich; 14) Weisson, Sophia; 15) Hengel; 16) Bluhm, Louis; 17) Suhr, Fritz. – s. LCVA F. 923 Ap.1 B. 849, S.32.

¹¹³ Über den *Alkohol als ‚Erklärungs-Ventil‘ für das* (in der litauischen ethno-politischen Welterklärung) *ansonsten Unerklärliche, ‚ethnisch Irrationale‘* mehr an anderer Stelle! So war es (*Borchertas* 1932) üblich, a) deutschfreundliche Stimmungen den deutschen Schankwirten zuzuschreiben, welche „mit dem Schnaps zugleich den deutschen Patriotismus einschenkten.“, b) den Erfolg der NS-Parteien SVG unter der memelländisch-litauischstämmigen Jugend zum Teil *exzessivem Alkoholgenuss* zuzuschreiben.

¹¹⁴ *Navakas* in seinem Schreiben (LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 1 – 3) vom 10.11.1934 zu Anhang 30 von ‚*Meyers Klageschrift*‘ (LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 207 - 208) Stellung: 1. Gemeindevorsteher *Kroll* sei (27.7.1934) noch kein Abg. gewesen. *Kroll* habe gesetzliche Vorladung zu drei Haussuchungen am 25.7. akzeptiert, am 27.7. keinerlei Wunsch zu Sitzungs-Teilnahme geäußert. Natürlich hätte man ihm keine Hindernisse in den Weg gelegt. (...) 2. Dass *Pagalies* vom Verwandten / VSP-Polizisten be-

5.5.1934 wiederholend, bestritt *Navakas* das *Hausrecht* des Parlamentspräsidenten *Waschkies*, am 6.9. eine Sitzung einzuberufen: Habe er (*Navakas*) das Recht zur Schliessung der regulären Session, dann müsse er sie auch eröffnen. *Waschkies* entgegnete, *Navakas* habe (27.7.) den Landtag für das laufende Jahr bereits eröffnet: Wegen fehlenden Quorums werde die Sitzung (6.9.) wieder aufgenommen. *Meyer*: „*Nachdem der Gouverneur dem Landtagspräsidenten erklärt hatte, er werde gegen ihn alle Mittel und Vollmachten des Staates einsetzen, (...) beharrte (Waschkies) auf seinem Standpunkt. Dennoch wusste der Gouverneur das Direktorium daran zu hindern, dass es vor ein Quorum trat (...).*“ Am 6.9.1934 traten 18 Parlamentarier unter geschlossenem Fehlen der Litauer zusammen; 15 (*Killus, Buttkeireit, Waschkies, Richert, Hilpert, Luttkus, Pagalies, Plokschties, Schuischel, Papendieck, Recklies, Blosinsky, Wachs, Schudnagies und Kroll*) unterschrieben den von der MVP initiierten Protest gegen eine Prozedur, welche den Landtag beschlussunfähig gemacht hatte und konstatierte „*dass das Direktorium Reizgys niemals das Vertrauen des Landtags erlangen werde.*“ Mit einer Mehrheit von 15 Abgeordneten (die Arbeiterpartei enthielt sich) von 29 lag das *Misstrauen des Landtags faktisch vor*, wurde von der litauischen Seite aber als rechtlich unwirksam betrachtet, da formell kein Quorum zur Beschlussfassung bestand¹¹⁵: Auf

trunken gemacht (...) der Polizei in die Hände gegeben (...) festgehalten worden sei, sei Erfindung. Am 26.7. seien beide Personen in N. gewesen, wegen Prügelei festgenommen worden. *Pagalies*, fahruntüchtig, sei zur Ausnüchterung einbehalten, wegen Ruhestörung betrafft worden. *Pagalies* sei am 27.7. kein Abgeordneter gewesen (Kandidat der Liste 27 /Sozialdemokraten?! - vgl. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 30. Am 5.9.1934 anwesend – d. A.). 3. Niemand von VSP (dann die Grenzpolizei? – d. A.) habe sich mit *Luttkus* und *Recklies* befasst. 4. Am 27.7.1934 habe Grenzpolizei in *Hess*' Garten Konterbande gefunden (!). Besitzverhältnisse ungeklärt (Immunität entfiel ‚auf frischer Tat‘ – Statut Art. 15 – d. A.) - *Hess* musste bleiben. Im Zug nach Memel aufgegriffen, habe er keinen Widerstand geleistet / Wunsch geäußert, an Sitzung teilzunehmen. Polizei konnte nichts wissen... 5. *Heinrich Conrad jr.* wurde nicht von der VSP vernommen. Er wurde am 27.7. vom Ermittlungsrichter (*Krygeris /Nezabitauskis, Bulotal* > Neumann-Sass-Prozess oder ‚*Agraria*‘-Anklage) in Räumen der VSP vernommen. Er war kein Abgeordneter, sondern Kandidat (Mandatsentzug am 20.7). Entzug nicht rechtzeitig angefochten, am 27.7. wirksam... 6. Nicht-Teilnahme des *Hess* an Sitzung - der VSP nichts bekannt, den Abg. nicht behindert. 7. Der Kommunist *Leidereiter* habe *Suhrau* nicht im Auftrag der VSP kontaktiert. 8. *Gvildys* habe *Pannars* nicht bearbeitet, das sei erlogen. *Pannars* habe wohl keine Notwendigkeit zur Teilnahme gesehen, etc.

¹¹⁵ Nach litauischer Lesart – noch erläutert – seien nur 13 Unterschriften rechtmäßig gewesen. Legal seien nur 27 Abgeordnete (zu wenig Nachrücker) – 13 sei keine Mehrheit.

dieser Grundlage regierte *Reizgys* weiter. In diesem Punkt waren die Signatar-Juristen trotz der (erzwungenen) Informalität der Misstrauens-Prozedur zu entschiedener Verteidigung des ‚Geistes des Statuts‘/ Sinn-Zusammenhangs gegen eine ‚auflösende Beliebigkeit‘ bereit. Man sah zum Statut keine Alternative: „*Zweifellos trägt diese Erklärung nicht den juristischen Charakter eines (...) Votums, wie es Art. 17 vorsieht (...) Dennoch machen diese Fakten scheinen, dass das Autonomieregime so völlig verfälscht wurde (que le régime d'autonomie a été ainsi complètement faussé).*“¹¹⁶ Damit warfen die Juristen die Frage nach der Rechtmässigkeit der vom unbestätigten *Reizgys-Direktorium* verfügten Beamtenentlassungen auf, bestätigten aber (wie im Fall der ‚souveränen‘ Gouverneursrechte), die prinzipielle Rechtsfähigkeit eines de facto amtierenden Direktoriums (vgl. Haager Urteil – obwohl Bestätigung des Direktoriums aussichtslos), dessen prinzipielle *Kompetenz zu Amtshandlungen* ungeachtet deren Tragweite: Was im Einzelnen vom unbestätigten Direktorium verfügt war, sei einzeln an den Statut-Bestimmungen zu messen – eine heikle Steilvorlage für die Oktroyierungspolitik der Gouverneure.¹¹⁷ Des Gouverneurs kalkulierte Sabotage der Vertrauens-Abstimmung, welche der Sache eine neue Wesensart (> kalkulierter Rechtsbruch zur Statut-Obstruktion) beigab, sollte nach Ansicht der Signatare an diesem Prinzip nichts ändern. Klare Signatar-Intention war es, einen ‚Komplex litauischer (Souveränitäts-)Kompetenzen und Prestiges‘ unbeeinträchtigt neben dem Statut zu erhalten und zu ermutigen, nur allzu offene Statut-Demontage zu monieren: Ein interessanter Standpunkt, hatten die Signatar-Juristen doch gerade ein nicht mehrheitsfähiges Direktorium plus Aggression der Staatsorgane gegen das

¹¹⁶ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 368.

¹¹⁷ Ebenda. – „Das Direktorium *Reizgys* hat vor dem Erhalt eines Vertrauensvotums (...) gemäß Art. 17 eine große Anzahl von Funktionären (...) aberufen. (...) muss das Haager Urteil vom 11.8.1932 in Erinnerung gerufen werden: ‚Unzweifelhaft tritt ein Direktorium mit dem Moment seiner Konstituierung juristisch in Existenz. Von diesem Moment an hat es das Recht, als Direktorium zu agieren und seine Angelegenheiten zu befördern. Dazu braucht es nicht abzuwarten, bis das Haus sein Vertrauen ausdrückt. (aussichtslos! – d. A.) Die Verwaltung des Gebiets muss ihren Gang gehen.‘ (*Haager Urteil S. 333*). (...) Tatsache, dass das Direktorium die Maßnahmen (...) vor dem Erhalt des Vertrauens durch das Haus ergriffen hat, (kann) nicht als Verletzung von Art. 17 Memelstatut angesehen werden (...) Frage (...) ob die vom Direktorium ergriffenen Maßnahmen selber Akte gegen andere Bestimmungen des Statuts darstellten, bleibt dabei reserviert.“

Statut konstatiert! Angesichts der zentralstaatlichen Stossrichtung gegen die Autonomie erschien der Schutz der Interessen beider Seiten als ‚politisch notwendiger‘ Versuch zur Quadratur des Kreises (> Ideal vs. Ordnungspolitik). Die Signatare schienen mit der litauischen Gründlichkeit im Schaffen vollendeter Tatsachen gar nicht unzufrieden und die Resultate der Lithuanisierung zu schätzen. Zu keinem Zeitpunkt beharrten sie auf einer Rücknahme des Massnahmen-Zusammenhangs (1934) als solchem. Folgerung: Die Autonomie sollte ohne störenden *éclat* absterben. (*Klimas* lag richtig, doch ging Litauen dies nicht schnell genug! – d.A.) Klagen *Meyers* gaben die Signatar-Juristen in minder wichtigen oder rein symbolischen Punkten bereitwillig statt, suggerierten in den gravierenden (politischen) Punkten aber einen ‚Vergleich‘ mit litauischen Positionen zum Nachteil der Autonomie. Alles, was den Anschein einer Infragestellung litauischer Souveränität hätte erwecken können, entfiel: Drastisch gesprochen, möge LT sich ‚politischer Vergewaltigung‘ (offener Statut-Missachtung) enthalten, welche das Autonomie-Konstrukt als schönen Minderheitenschutz-Schein entlarve. Schritt für Schritt erledige sich das Problem von selbst. Die Signatar-Einzelprüfung der *Reizgys*-Massnahmen, welche besonders in der Sprachenfrage den Anschein der Scheinheiligkeit erweckt, bestätigt diesen Eindruck der Signatar-Politik: a) *Reizgys*‘ Entlassung zweier Richter wurde von den Signatar-Juristen zwar verworfen. Solches könne nur (Art. 23 Statut) durch die für Memel zuständige Kammer des litauischen Obersten Tribunals erfolgen, welche oberstes Disziplinargremium über den Memeler Richterstand sei.¹¹⁸ Die Juristenkommission akzeptierte andererseits b) *Reizgys*‘ offizielle Motivation für die Beamtenentlassungen – *fehlende Zweisprachigkeit* – ignorierte den Umstand, dass es sich faktisch um eine Behörden-Säuberung von NS-Parteigängern handelte völlig. Das Prinzip der individuellen Zweisprachigkeit in den Behörden wurde implizit mit allen Konsequenzen bestätigt, die formale Begründung für die Entlassungen (Art. 27 Statut, *Borchertas*-Direktoriums am 23.9.1925) voll akzeptiert: „*Im Prinzip erscheint es unmöglich, diese Absetzungen unter dem Motiv, sie widersprüchen einer Bestimmung des Statuts, zu kritisieren.*“, etc.¹¹⁹ Ein

¹¹⁸ Ebenda. – In diesem Fall sahen die Signatar-Juristen Art. 23 Statut verletzt.

¹¹⁹ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 369 – „Der Art. 27 (...) (Sprachen-Gleichberechtigung) und eine Anordnung des Direktoriums vom 23.9.1925 (...) bestimmt, dass in Zukunft kein Funktionär nominiert oder im Amt bestätigt wird, der nicht beide Sprachen kennt. (...) Anordnung vor der ersten Zusammenkunft (1925) des Land-

Unbehagen mit den Perspektiven einer Radikal-Lösung schien dennoch anzuklingen. Nach erfolgreich vereiteter Beschlussfähigkeit des Landtags maßte sich *Reizgys* das Hausrecht des Landtagspräsidenten an und annullierte alle an Presse und Publikum ausgegebenen Eintrittskarten für die Sitzungen vom 27.7. und 6.9.1934: Lediglich die *Reizgys*-freundliche Presse und „*Vertreter der von diesem Direktorium vertretenen Minderheit*“ (ausserparlamentarischer Druck) habe die Polizei zu den Sitzungen zugelassen. Die Signatar-Juristen werteten dies Vorgehen als Verstoss gegen Art. 13 Statut.¹²⁰ Der Inhalt des Komplexes *c) Aufhebung der verfassungsmässigen Rechte unter dem Kriegsrecht* in ‚*Meyers Klageschrift*‘ wurde an anderer Stelle referiert (> s.Dissertation: Kriegskommandant; ‚*Memeler Dampfboot*‘, etc.) und soll auf Ergänzungen beschränkt bleiben. Die Intensität der *vom Kriegskommandanten vorgenommenen Administrativ-Bestrafungen* veranschaulichte *Meyer* mit folgenden Zahlen. Wurden 1933 191 Personen mit 43.500 Lt. Strafgeldern / 4.200 Gefängnistagen / 100 Monaten Deportation bestraft, so waren es in den ersten fünf Monaten 1934: 70 Personen / 89.000 Lt. / ca. 2.600 Gefängnistage / 45 Monate Deportation. Diese Strafen betrafen ausschliesslich die Autonomie-treue Bevölkerung und würden als Terrormassnahmen aufgefasst. Über Einschränkungen der Pressefreiheit / Konfiskation von Gebiets-Zeitungen (> ‚*Memeler Dampfboot*‘) wurde im Ansatz gesprochen.¹²¹ Parlamentarische Communiqués des Landtags

tags erlassen (...) keinerlei Anzeichen (...) dass sie jemals widerrufen wurde. Das Direktorium *Reizgys* scheint (...) alle Ernennungen (...) (alle Ernennungen unter Parlamentarismus – d. A.) seit (...) dieser Anordnung widerrufen zu haben (...) betreffend diejenigen Funktionäre, deren litauische Sprachkenntnisse es für unzureichend hält, und das Direktorium hält diese Ernennungen für illegal und im Widerspruch mit der Anordnung (1925). (...) (Sollte *Reizgys* litauisch-einsprachige Funktionäre eingestellt haben, so widerspreche dies Art. 27 Statut)... - Auch monierte das Juristengremium *Navakas*’ Veto (27.4.1934) gegen das ‚Gesetz zur Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung von Wohnraum in der Stadtgemeinde Memel‘. Da Art. 16 Statut nicht erfüllt war, fehlte eine Rechtsgrundlage.

¹²⁰ (‚*Meyers Klageschrift*‘) – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 148 ff. – Am 10.10.1934 (Schreiben Nr. 986 / sl.) sandte *Lozoraitis* drei Exemplare an das Ministerkabinett und gab eine Punkt-für-Punkt-Entgegnung in Auftrag. – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 370. - Es sei daran erinnert, dass der Stenograf *Mollinus*, ein VSP-Agent (Hauptbelastungszeuge im Neumann-Sass-Prozess), die Landtagssitzungen protokollierte.

¹²¹ Besonders ins Auge fallen Bestrafungen für den Abdruck von Art. 12 Memelstatut (!) im ‚*Memeler Dampfboot*‘ Nr. 111 und für die Ausgabe vom 17.1.1934, als das ‚M.D.‘ vom ‚Jahrestag der Besetzung Memels‘ sprach. Das ‚*Dampfboot*‘ sei vom

konnten nicht mehr veröffentlicht werden; Theater, eingeführte Bücher, Bibliotheken, Film wurden in Memel (wie in Altlitauen unter der Gesetzgebung der Jahre 1935 – 1936) zensiert; all dies betreffe eben gerade die deutsche Bevölkerung. Seit September 1933 waren „*die Versammlungen der Memelländer*“ (Meyer) verboten, ebenso Versammlungen der Landtags-Mehrheitsparteien. Kulturorganisationen, Sport- und Turnvereine, Gesangvereine, Feuerwehr, wissenschaftliche Zirkel etc. etc. mussten für Versammlungen Genehmigung des Kriegskommandanten einholen, „*welche immer verweigert wird*“, während litauische Versammlungen keinerlei Einschränkung unterlägen. Dieser Gebrauch des Ausnahmerechts erwecke bei der deutschen Gebiets-Bevölkerung den Eindruck „*völliger Missachtung des Rechts und (...) eines Unterdrückungsregimes.*“ Das d) ‚*Gesetz zum Schutz von Volk und Staat*‘ (8.2.1934) „*legalisiere das durch das Kriegsrecht geschaffene Unterdrückungsregime gegen die Bevölkerung*“, schaffe eine *Praxis der Doppelbestrafung* a) durch den Kommandanten, und b) durch das Gericht für ein und dasselbe Vergehen. Für die Gebiets-Litauer schaffe das Gesetz unter dem Vorwand staatlichen Interessenschutzes *eine privilegierte Sonderstellung* (was litauische Organisationen 1928 / 1932 gefordert hatten, auf parlamentarisch / wirtschaftspolitischem Wege nicht durchsetzen konnten); für die Zentralbehörden die strafrechtlich unterlegte *exklusive Interpretationshoheit* über das Statut, zumal es (Meyer) keinen politisch unabhängigen (auf Lebenszeit verbeamteten) Richterstand in Litauen gebe – mithin keine effektive Gewaltenteilung.¹²² Diese Auffassung wird durch ein kurz vor dem Neumann-Sass-Prozess erlassenes Gesetz bestätigt, welches die Advokatur dem Innenminister unterstellte: letzterer konnte Rechtsanwälte innerhalb des Landes beliebig versetzen. Die begonnene

Kommandanten binnen weniger Monate mit Strafen in Höhe von 20.000 Lt. belegt worden.

¹²² Ferner: „Das Gesetz schafft für die kleine litauische Minderheit eine privilegierte Sonderstellung und – unter dem Vorwand des Schutzes staatlicher Autorität – (...) willkürliche Übergriffe gegen die Autonomie des Gebiets. Das Gesetz wird auch eingesetzt, um den Memeler Gerichten wichtige Vollmachten zu entziehen. (...) Die Paragraphen 9, 10 und 11 verhängen sehr schwere Strafen gegen jeden, dessen Statut-Interpretation von (...) Interpretation der litauischen Behörden abweicht. (...) (besteht) *aus absichtlich vagen und elastischen Paragraphen* und (...) (unterliegt) Interpretation durch Richter, welche (...) von der in LT dominierenden Partei (...) abhängen. (...) in diesem Land (...) genießt der Richterstand folglich keinerlei Unabhängigkeit. (...)“ – (Meyers Klageschrift) s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 148 – 216.

Beratung des Staatsschutzgesetzes am 9.3.1934 durch den Landtag verbot *Navakas*. Die Beurteilung des Kriegsrechts-Regimes in Memel war den Signatar-Juristen einen längeren Passus wert. Dass das Kriegsrecht sich in Litauen und Memel verabsolutiert hatte, war den Signataren bekannt und war (Memel betreffend) bereits (1931) moniert worden. Umgekehrt konnten Memeler Vorgänge künstlich hochgespielt werden, *um die Anwendung (das Bestehen) des Kriegsrechts zu rechtfertigen*. Bedenken wurden (1934) gegen die drastischen Einschränkungen bürgerlicher Rechte, Ungleichbehandlung etc. vorgebracht, nur um festzustellen, dass diese (Art. 33) international garantierten Rechte „*der Beachtung der Gesetze und Vorschriften, welche für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Sicherheit des Staates notwendig sind*“ unterworfen seien. Die frühere unmittelbare Kritik wurde insofern modifiziert, als man für eine endgültige Verhältnismässigkeits-Beurteilung zu wenig wisse, die Repression nach dem Gleichheitsprinzip gegenüber beiden Volksgruppen ähnlich anzuwenden sei (!). Repression selbst wurde weniger kategorisch betrachtet. Zumal die Signatare das Staatsschutz-Gesetz vom 8.2.1934 bereits im Prinzip gutgeheissen hatten, fiel das Gutachten in diesem Punkt äusserst schwach aus, stellte gegenüber der Kritik von 1931 – vor *Böttchers* Berlin-Reise – einen bemerkenswerten Rückschritt dar: „(...) *die Möglichkeit bleibt offen, dass die Maßnahmen (des Staatsschutz-Gesetzes) im Widerspruch zum Statut stehen. Es ist (...) sehr schwierig rechtlich festzustellen, ob die oder jene Massnahme nicht durch die Umstände gerechtfertigt war.*“¹²³ Die autonomiefeindliche Tendenz litauischer

¹²³ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 370 -371. – (Der am 17.12.1926 in ganz Litauen eingeführte ‘Kriegszustand’ gibt den Militärbehörden Sonderbefugnisse: *richterliche Befugnisse*, Aufrechterhaltung der Staatssicherheit etc.) (...) „Befugnisse wurden durch das a) Gesetz (,Volk und Staat’) und b) Ergänzung (13.7.1934) des Staatsschutzgesetzes (,Sonderstatuten’) von 1919 (...) erweitert. (...) führen zu (...) sehr starker Reduzierung der Verwaltungs-, richterlichen und legislativen Autonomie (...) die (Art. 33) Freiheiten – Versammlungsfreiheit, Vereinsfreiheit, Pressefreiheit – (sind) beinahe vernichtet (...) (Kommunikation der Signatar-Repräsentanten vom 1.5.1931 an die litauische Regierung:), (...) Autonomie impliziert gewisse Einschränkungen für das Recht der litauischen Regierung, in dem Gebiet den Belagerungszustand anzuwenden. (...) nur insoweit ermächtigt (...) Territorium dem Ausnahme-Regime zu unterwerfen, als die Motive der allgemeinen Sicherheit, die (Ausnahme-Regime) erklären, seine Anwendung in diesem Territorium selbst verlangen; sie impliziert (dass Regierung) Ausnahme-Regime dort nur während (...) Vorhandenseins dieser Motive anwenden darf.’ *Am selben Tag machte der litauische Außenminister seine Zustimmung zu diesem Punkt bekannt.* (Passus über das Gesetz vom 8.2.1934 folgt) (...) Es scheint (...) dass das Gleichheitsprinzip, wel-

Memelpolitik (1934) wurde nicht angegriffen, Rechtfertigungswege aufgezeigt. Der diktatorische Charakter des Tautininkai-Regimes, welches den Staatsschutz zu einem ‚Gegen-Statut‘ ausgebaut hatte, wurde geflissentlich ignoriert und nur höchst vage Bedenken ausgesprochen, jedenfalls nichts, was Litauen zu einer Lockerung seiner Praxis gedrängt hätte. Ein Zwangscharakter der Memeler Zustände erfuhr nur als vage Möglichkeit Anerkennung. Der Diktatur-Charakter des Regimes beeinflusste die Ordnungs-Prioritäten (keine Beeinträchtigung litauischer Souveränität / litauischen Prestiges) der Signatare prinzipiell in keiner Weise: Ein Armutszeugnis. Meyers (‚Klageschrift‘) Punkt e) *Das litauische Gesetz vom 11.7.1933 über die Gerichtsordnung* wurde im Wesentlichen (s.Dissertation: erste Krise des Direktoriums *Schreiber*) besprochen. Es handelte sich um eine typische ‚Umrahmung‘ der Autonomie durch zentralstaatliche Gesetzgebung.¹²⁴ Auch f) *Die Nominierung eines Schulreferendars (Inspektors) beim litauischen Gouverneur* (> Adolf Klemas) wurde bereits geschildert. *Navakas* hatte sich auf das Haager Urteil vom 11.8.1932 berufen, welches ihm seiner Ansicht nach ein *Kontrollrecht über die Exekutivgewalt* im Memelterritorium einräume. Dem hielt Meyer Formulierungen des Haager Urteils entgegen, welche das ‚*Kontrollrecht als Anmassung*‘ charakterisieren: „*Das Gericht ist der Ansicht, dass ein Recht des Gouverneurs zur Aufsicht und Kontrolle über die memelländischen Behörden*¹²⁵ *nicht bewiesen werden konnte, welches über das normale Recht (Art. 16 Statut) der Aufsicht hinausginge, welches der*

ches Art. 33 Statut betreffs Versammlungsfreiheit, der Vereinsfreiheit, des Gewissens und der Presse anwendet, auch unter dem Regime des Kriegszustandes respektiert werden muss. (...)“

¹²⁴ Meyers wesentliche Kritik: 1) Verwaltungsstreitigkeiten und Disziplinarverfahren seien in gleichem Masse der Zuständigkeit des litauischen Obersten Tribunals unterstellt, wie die gewöhnlichen Gerichte. 2) In Kompetenzkonflikten sei das litauische Oberste Tribunal einzige Instanz. Den Memeler Gerichten wurden zugunsten dieses Tribunals Zuständigkeiten entzogen. 3) Der schwerwiegendste Übergriff: die Memeler Sektion des Obersten Tribunals (Art. 24 Statut) wurden den *Entscheidungen des Plenums des Obersten Tribunals unterworfen*. 4) Die Gerichte und Richter des Memelgebiets wurden dem Justizminister und dem Obersten Tribunal unterstellt. Die memelländische Staatsanwaltschaft wurde dem Staatsanwalt beim Obersten Tribunal unterstellt. Die Regelung der Gerichtsordnung im Memelgebiet nach Art. 22 Statut dem Landtag zu. – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 166.

¹²⁵ Figurativ gesprochen *absolute Rechte* (> ‚K.O.-Sieg‘). Im Gegensatz zu Litauens Wunsch behielt der Haager Schiedsgerichtshof das *Statut als Norm* und das *von-Fall-zu-Fall-Prinzip* der Exegese bei.

Gouverneur innehat, um sich zu versichern, dass die Akte die im Statut den örtlichen Organen zugeschriebenen präzisen Kompetenzengrenzen nicht überschreiten ...“. Ein unmittelbares (absolutes) Kontrollrecht über den Kompetenzrahmen der Autonomiebehörden (Überwölbung der Autonomie) konnte aus dem Haager Urteil nicht abgeleitet werden: *„Die dem Memelgebiet zu garantierende Autonomie muss eine reelle und faktische (autonomie réelle et de fait) sein. Sie muss der Memelbevölkerung das Recht und die Macht zuweisen, ihre eigenen örtlichen Angelegenheiten nach ihrer Diskretion zu regeln“*, wozu (Statut Art. 5/3) das Unterrichtswesen gehörte. Die autonome Schulaufsicht sei bei den Verhandlungen zum Memelstatut von den litauischen Unterhändlern *Sidzikauskas* und *Balutis* ausdrücklich bestätigt worden.¹²⁶ In diesem Punkt (Art. 5/3) vollzogen die Signatar-Juristen (unter Verweis auf Art. 25, Art. 33) im Wesentlichen Meyers Argumente nach (ohne aber Folgerungen zu ziehen), indem sie die Feststellungen des Haager Gerichtshofs würdigten. Die litauische Interpretation von Art. 25 (Gleichwertigkeit des Lehrplans), demzufolge die litauische Sprache und Geschichte in den Schulen des Gebiets unzureichende Präsenz fänden, sei bereits mit der Errichtung der Autonomie entstanden. Die mit Art. 25 motivierte Ernennung des Schulinspektors am 10.2.1934 habe die Schwierigkeiten vertieft. *Klemas* (und Untergebene) habe Schulen besucht, ein Recht zur Schüler-Befragung geltend gemacht. In vielen Fällen hätten die Schulbehörden dies aufgrund einer Weisung des *Schreiber-Direktoriums* abgelehnt; ein Lehrer sei verhaftet worden, etc. Nach *Schreibers* Standpunkt gebe Art. 25 dem Gouverneur lediglich ein Recht, Lehrplan-Prüfung durch litauische Behörden zu fordern bzw. das Direktorium habe Lehrpläne mit den litauischen Behörden zu diskutieren. Signatar-Fazit: *„Die Präntentionen des Gouverneurs (betr. Art. 25) führten zu dem Projekt einer Modifikation des Statuts in diesem Punkt (...). Die Divergenzen (...) veranlassten den Gouverneur zur Schließung der ordentlichen Sitzungsperiode am 5.5.1934. Man muss anerkennen, dass hier ein Punkt von*

¹²⁶ Urteil des Internationalen Haager Schiedsgerichtshofs vom 11.8.1932, fascicule No. 49, S. 220, bzw. § 300. – (,Meyers Klageschrift') – Meyer: „Im offiziellen Protokoll der Genfer Sitzung der Kommission Norman Davis –Kroeller – Hornell (...) unter Nr. 162: ‚Der Präsident (Davis) brachte (...) zum Ausdruck, der Wunsch der Bevölkerung des Memelgebiets sei, dass das Gebiet selber die Schulaufsicht (...) ausübe.‘ (...) (Nr. 163:) ‚Hr. Sidzikauskas sagte, betreffend des Bildungswesens gebe es keinerlei Unterschied in den Ansichten; die Bildung hänge von den Behörden des Memelgebiets ab.‘“ - LCVA F.923 Ap. 1 B. 849, S. 167.

*zweifelhafter Interpretation vorliegt.*¹²⁷ Der litauische Standpunkt blieb am Ende gewahrt. --- Deutsche Klagen über Verstöße gegen Art. 27 Statut (Zweisprachigkeit) fasste Meyer unter g) *Verletzung der Gleichberechtigung beider Sprachen* zusammen: Am 10.2.1934 machte die *litauische Post* bekannt 1) alle Postsendungen müssten in litauischer Sprache beschriftet sein, 2) ebenso die Postsendungen der Memelbehörden. Deutsch beschriftete Sendungen im Gebiet wurden nicht mehr befördert. 3) Ende Juni 1934 (Meyer) verordnete das Direktorium Reizgys den Autonomie-Behörden *den ausschließlichen Gebrauch der litauischen Sprache*, in welchen Zusammenhang der Widerruf (19.7.1934) aller nach dem 23.9.1925 erfolgten Einstellungen, Beförderungen etc. gehörte, sofern die Betreffenden nicht litauisch sprachen. Alle drei Punkte werteten die Signatar-Juristen als Verstöße gegen Art. 27 Statut, freilich ohne Konsequenzen betreffend Reizgys' die Autonomie qualitativ verändernder Personalpolitik zu ziehen. Letztere wurde ja Art. 27 begründet, von den Signataren aber gerechtfertigt. Bürger des Memelgebiets (so Meyer), welche bei *Zentraleinrichtungen (Bahn, Zoll, Post)* Dienst taten, wurden von Vorgesetzten aufgefordert, ihre Kinder in litauische Schulen einzuschulen bzw. umzumelden. Schikanen, Versetzung in entlegene Gebiete Altlitauens, Entlassung waren andernfalls die Folge; etwa (angeblich zweisprachige) 175 Zentral-Beamte seien aus diesem Grund bereits entlassen.¹²⁸ Die Signatar-Interpretation einer von Meyer gar nicht angesprochenen symbolträchtigen Maßnahme Reizgys', nämlich dessen Anordnung vom 4.9.1934, „*alle in der Öffentlichkeit gezeigten Schilder (müssten) mindestens zur Hälfte in der offiziellen Staatssprache abgefasst sein*“, ist ebenfalls von Interesse: Sollten beide (Art. 27) Sprachen mit ‚Staatssprache‘ bezeichnet sein, sei dies in Ordnung. Sei die ‚offizielle Staatssprache‘ allein die litauische, so liege ein Verstoß (Art. 27) vor. (Reizgys' Intention anzuzweifeln erübrigt sich). Ebenso sei statutwidrig (Art. 27), wenn litauische Behörden im Memelgebiet die Annahme in deutscher Sprache abgefasster Schriftstücke verweigerten: Moniert wurden demnach vor allem symbolisch-augenfällige Statut-Verstöße, welche die statutfeindliche Regierungs-Intention *offen kundzutun* geeignet waren.¹²⁹ Meyer – Punkt h) - leitete aus seinen Ausführungen ‚bürgerliche‘ Restaura-

¹²⁷ s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 372.

¹²⁸ ‚Meyers Klageschrift‘ S.169.

¹²⁹ Diese beiden Vorwürfe werden im Zusammenhang mit einer *Pétition supplémentaire* erwähnt, welche Meyer im September den Signataren nachgereicht haben muss. Ihr Text wurde nicht aufgefunden.

tions-Forderungen ab. Ihr *Garantien-und-Freiheiten*-Standpunkt musste den Charakter des Tautininkai-Staates unmittelbar berühren, so dass sich den Signataren ein Dilemma zwischen a) litauischer Souveränitätssicherung im Rahmen der Versailles-Ordnung (*pragmatischen Werten*) und b) westlich demokratisch-parlamentarischen Prinzipien (*ideellen Werten*) auftrat: Litauen war prinzipiell eine Diktatur geworden, deren Eigendynamik die Werte, mit denen sich die Signatare legitimierten, in Frage stellte. Der für die Selbstdarstellung bürgerlich-demokratischer Systeme essentielle Nexus zwischen ideell-legitimierenden Prinzipien und pragmatischen Ordnungs-Entscheidungen wurde durch die *Opferrolle der litauischen Politik* manipuliert, welche die (deutsch-expansive Aggressivität vs. litauische Viktimologie) Rollenzuweisung der Nachkriegsordnung als moralisches Instrument *verabsolutierte / als Abstraktum zu ‚verüberzeitlichen‘ suchte* (ihre Ziele / ‚unser Recht!‘ / als permanent-moralisch verabsolutierte). Litauens (‚moralischer‘) Wunsch nach Signatar-Solidarität war notwendig, da die *Gewalt-Option* Litauens Schwäche nicht offen stand, seine System-Stelle auf der Opferrolle beruhte. Mit der Dokumentation *deutscher Gegen-Viktimologie*, welche der (relativen) Gleichsetzung von alliierter Pragmatismus und ethischem Ideal in prolitauischer Solidarität die Grundlage entzog (der Direktoriats-Sturz überschritt eine Symbol-*Schwelle* > ‚*Freiheit*‘ / *Selbstbestimmung des Ethnos* > *Umschlagen in ‚Unterdrückung‘*)¹³⁰, waren die Signatare (1934) zur Neubewertung aufgefordert, welche a) sich hinter die litauische Position ‚Souveränitätssicherung‘ stellen konnte, aber unter dem Vorwurf offenen Zynismus Prestige, Autorität, Ordnungskompetenz der Alliierten und ‚ihres‘ Völkerbundes schwer beschädigen konnte: Die alliierte Kollektiv-Ordnung musste das Ideal der Gerechtigkeit verwirklichen, welches durch ‚Kollektiv-Tabuisierung‘ eine drohende Gewaltanwendung (> ‚individuelle Herstellung von Gerechtigkeit‘) durch ‚nicht saturierte‘ Mächte im Zaum hielt. b) Idealistisch-freiheitliche Zugeständnisse an memel-deutsche Autonomiepositionen hätten die strategische Ordnungs-Entscheidung in Gefahr gebracht (> *pars pro toto* für Versailles), da die Moral-Legitimation (‚Gerechtigkeit‘ der Souveränitätsübertragung) alter

¹³⁰ Die von *Navakas* mit Einverständnis der litauischen Regierung praktizierte Politik beruhte auf einer Fehleinschätzung alliierter Reaktion: Entweder hielt man a) den legitimatorischen ‚Freiheit / Demokratie etc.‘-Nexus alliierter Ordnungspolitik für unbedeutend bzw. glaubte ihn b) mit dem *Moralargument* (> *Memel als pars pro toto für das moralisch legitimierte Versailles*) hinreichend an Litauen gebunden, oder c) man setzte stark auf die ‚praktisch-außenpolitischen‘ (> geliehene Gewalt-Option) Garantien durch die UdSSR.

Grund-Entscheidungen angegriffen wurde: Erfolgreiche deutsche ‚Moral-Positionen‘ würden unweigerlich zum Anti-Versailles-System ausgebaut. Alliierte Politik musste angesichts des Versailler System-Dilemmas – kein Mut zu fairem Interessenausgleich mit dem Gegner; kein Mut zu nackter Machtpolitik (> ‚moralisch‘ begründete Ordnungspolitik > Korrektur nur moralisch begründbar) und Motivations-Konflikts (Ideal vs. Pragmatismus), eigentlicher nicht ausräumbarer Grund des Memelkonflikts, eine prekäre c) Stabilität durch Vermeidung von Konflikthanlässen herstellen, das Problem nicht prinzipiell lösen, sondern seine Aktualität unterdrücken, während nur eine – nicht zu rabiate - Lithuanisierung die ethno-politischen Konflikt-Grundlagen ausräumen würde: Die Autonomie sollte absterben. Problematisch wurde ‚Lautstärke‘ in Memel im Zusammenhang neuer ostpolitischer Kombinationen bzw. politischer Einbindung des Reiches in Sicherheitsvereinbarungen. In der Praxis bedeutete das (Ende 1934) moderaten Druck auf die litauische Politik, Statut und Verwaltungs-Praxis in Deckung zu bringen. Für LT war dies a) aus Gründen des aufgebauten ‚ethnisch-moralischen‘ Selbstverständnisses (‚historische Gerechtigkeit‘ der Herrschaft über Memel, etc.), b) der Einbeziehung Memels in den litauischen Landesausbau / Wirtschaftsgrundlagen (‚Lebensinteresse‘), c) der subjektiv empfundenen Bedrohung (‚Permanenz litauischer Staatlichkeit?‘, deutscher ‚Drang nach Osten‘, Revanche, etc.), vor allem aber mangelnden Selbstwertgefühls infolge der Abhängigkeit von Verbündeten (‚geliehene Souveränität‘, fehlende Männlichkeit der Außenpolitik, ‚weibische‘ Opferrolle) nicht hinnehmbar. Litauen musste bestrebt sein, a) unabhängige innenpolitische Machtpositionen (> Souveränität > ‚Ermächtigungs‘-Gesetzgebung) auszubauen und durch Gesetzgebung zu flankieren, b) das außenpolitische quasi-Verbündeten-Verhältnis auf eine ‚mehr-als-rationale‘ permanente Grundlage (> jenseits der verrechtlichten ‚Fall-zu-Fall‘-Entscheidung) jenseits des ‚enttäuschenden‘ Statuts und des rechtlichen Einzelfalls zu stellen; die bindende Qualität musste möglichst eine emotionale (> Freundschaft) sein. Es ging um Kompensation von Verlustängsten / ‚Ängsten des Alleingelassenseins‘, aber auch finale Klärung der Machtverhältnisse in Memel, Emanzipation von der abhängig-,weibischen‘ Opferrolle. Die Anbindung konnte (gegenüber den Signataren GB, F, I) in Form ‚negativen‘ Zwangs erfolgen, indem moralische Komplizenschaft - ‚bei der Verteidigung von Versailles sitzen die ‚moralisch-zivilisierten Völker‘ in einem Boot‘ gegenüber dem aggressiv-barbarischen, ‚herumfuchtelnden Michel‘ /Botschafter

Šaulys nach seinem Antrittsbesuch bei Hitler/ etc.)¹³¹ - aufgedrängt wurde, welcher F quasi augenzwinkernd entgegenkam und frivoler Manipulation ideeller Grundsätze Vorschub leistete (> Übermittlung von Signatar-Interna an die litauische Regierung). Mit dem *Scheitern des Ostpakt-Projekts* (Ende Juni 1934 absehbar), welches die Ordnungs-Mächtigkeit des Völkerbunds wiederhergestellt und Mittel-Osteuropa gefestigt hätte, entfiel ein französisches praktisches (militärisches) Garantie-Element: Zu eigenständiger Militär-Garantie konnte F sich nicht durchringen. Der Nutzen einer belastenden ‚weibisch-halbpassiven‘ Opfer- und Unterwerfungsrolle (> *ewiger Juniorpartner*) stieß an Grenzen und versprach keinen Gewinn mehr: Umso mehr nahmen Vorwürfe gegen die Signatäre zu. Eine (in der Vorstellung der litauischen Politik) *emotionale Qualität der Verbündeten-Bindung* schien durch *Idealisierung* / Emotionalisierung (> ‚Litauisch-russische Völkerfreundschaft, gemeinsame historisch-kulturelle Erfahrung) des LT-UdSSR-Verhältnisses hergestellt: Dieses ging über das ‚gewisse Einverständnis‘ F’s, die nüchterne Kühle GB’s; die folgenlose Sympathie I’s weit hinaus, hatte die UdSSR doch als einziger Staat (Januar 1934) LT’s Bestand garantiert und war de facto Verbündeter.¹³² Litauen wurde mit scharfer Antifrontstellung offensichtlich ein politischer Preis auferlegt, der allerdings nicht ungerne geleistet wurde, ging es doch gegen einen deutschen ‚Erbfeind‘.¹³³ Problematisch blieb eine Diskrepanz zwischen scharfer ‚innerer‘ Kommunistenverfolgung und außenpolitischer Sympathie / Propagierung eines euphorischen Sowjetbildes / Einlassen ‚euphorisch-heroischer‘ sowjetischer Filme etc., was der Zersetzung gesellschaftlicher Überzeugungen Vorschub leistete. Der diplomatische Verkehr mit den Sowjets auf (suggerierter) Augenhöhe tat dem Selbstwertgefühl der litauischen Außenpolitik gut: Anders als mit a) Überwindung eines ‚weibischen‘ Komplexes, b) Enttäuschung an den Signatären, c) Empfindung realer (idealisierter) sowjetischer Freundschaft / Beistands ist der bewusst-arrogante Affront der Direk-

¹³¹ Šaulys‘ Bericht an Zaunius vom 31.5.1933 – s. LCVA F.648 Ap. 1 B.50, S. 87 -93.

¹³² Es sei an Überlegungen in der litauischen Presse erinnert, die russische Sprache zur ersten Schul-Fremdsprache zu erheben. Gesprächsprotokolle des LT-UdSSR-Diplomatenverkehrs (*Litvinov, Karskij, Zaunius, Lozoraitis, Baltrušaitis*, etc.) belegen, dass Litauen im Ton (wohl in der Sache) auf Augenhöhe traktiert wurde: Das Verhältnis war 1934 – 1935 weitaus *herzlicher* als die litauische Historiographie zur Kenntnis nehmen möchte. *Stalins* ‚innenpolitische‘ (1937) Exzesse waren dem litauischen Außenamt bekannt.– s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 24, B.50.

¹³³ Ein Tautininkai-gemäßes Bild der Rolle des Deutschlands im Baltikum bietet die ‚Litauische Geschichte‘ (Schullehrbuch) von Šapoka (n.n.).

toriums-Absetzung kaum erklärlich. --- *Meyers* stellte an die Signatare folgende Forderungen: I. Die *Unversehrtheit der statutmäßigen Funktion von Direktorium und Landtag* (Hauptorganen der Autonomie) müsse gegen Eingriffe von Gouverneur und Kriegskommandant geschützt werden. Es ging um die *Abwehr sekundärer Rechtskonstrukte*, ‚Statut-umrahmender‘ ziviler und militärischer Sonder-Befugnisse. II. *Aufhebung des permanenten Kriegsrechts* und Aufrichtung der (Art. 33) international garantierten Grundrechte: *volle Wiederherstellung des Statuts als einer demokratisch-zivilen Geschäftsgrundlage* bzw. des gesetzgeberischen (> Gerichtsordnung, Staatsschutzgesetz) und Verwaltungs-Zustandes (> statutmäßiges deutsches Direktorium, Personalkompetenz etc.) vor 1933 - 1934, in Konsequenz eine Infragestellung der autoritär-halbmilitärischen Staatsverfassung, Forderung nach Zivilgesellschaft. III. Dem Missbrauch des ‚*Gesetzes zum Schutz von Volk und Staat*‘ (> Grundrechte-Eliminierung) müsse vorgebaut werden. IV. Die *litauische Gerichtsordnung* könne im Gebiet nur insoweit angewandt werden, als Verfassung / Kompetenz der Gerichte nicht bereits durch memelländische Gesetzgebung bzw. Art. 22 Statut¹³⁴ geregelt sei. Dies lief auf Aussetzung der Gerichtsordnung plus Restitution der Memeler Abteilung des Obersten Tribunals hinaus. Implizit wurde der litauischerseits postulierte ‚*Zwang zur Tätigkeit*‘ (von den Zentralbehörden geforderte ‚dynamische‘ Veränderungen des status quo) für die Autonomieorgane abgelehnt – das Statut sollte hinreichend-stabile („statische“) Geschäftsgrundlage sein. V. Alle *Maßnahmen des Reizgys-Direktoriums* als verfassungswidrig widerrufen: Nur eine *verfassungsmäßige Exekutive* könne rechtsverbindliche Maßnahmen beschließen. ‚Staatsschützerische‘ Gouverneurs-Selbstermächtigung lehnte *Meyer* ab. VI. Statut 5/3, Haager Urteil und ‚Geist des Statuts‘ (> *Sidzikauskas, Balutis*) begründeten eine alleinige und uneingeschränkte Schulaufsicht durch die autonomen Behörden. VII. Die garantierte *Sprachen-Gleichstellung* (Art. 27, deutsche Lesart) müsse in allen Bereichen (> Beamtenkinder) gewährleistet sein, Strafmaßnahmen gegen Beamte aufgehoben werden. Dieses bürgerlich-politische *statement* des Landtags-Vizevorsitzenden platzierte den Ball ‚ins Feld der Signatare‘. Diese reagierten am 27.9.1934 mit dem erwähnten - in litauischen Akten als ‚völlig geheim‘ bezeichneten – *Rechtsgutachten*, in welchem sie LT milde

¹³⁴ Art. 22: „Die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte des Memelgebiets soll durch ein Gesetz des Gebiets gemäß den Bestimmungen des Artikels 24 bestimmt werden. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes soll die bestehende Organisation des Gerichtswesens in Tätigkeit bleiben.“

zur Ordnung riefen. Darin hieß es vorsichtig, im Kern unmissverständlich: „(...) Als Abschluss der Untersuchung (...) sehen es die Juristen als ihre Pflicht an, zwei Schlussbemerkungen vorzulegen. 1. Die von ihnen festgestellten Brüche des Memelstatuts sind von unterschiedlicher Bedeutung. 2. Die Einhaltung (...) der Autonomie kann allein durch die Prüfung einiger einzelner Punkte nicht exakt eingeschätzt werden. Gemäß dem Statut reguläre gewisse Akte können, wenn man sie nebeneinander stellt, den Anschein eines im Widerspruch zur Autonomie stehenden Ganzen erwecken (*apparaître comme constituant un ensemble qui se trouve en contradiction avec l'autonomie*). Es ist denkbar, dass dies entweder das Ergebnis von aufgrund des Kriegsrechts angewandten Maßnahmen ist, oder der massenhaft ausgesprochenen Absetzung von Beamten. Die Juristen halten es für ihre Pflicht, diesen Aspekt des Problems anzuzeigen, dessen Prüfung ihnen über den ihnen gestellten Auftrag hinauszugehen scheint.“¹³⁵ Damit war der Notstand als *Alibi* einer autonomiefeindlichen Politik enttarnt, eine differenzierte, wenn auch deutschen Standpunkten gegenüber verhaltene alliierte Konflikt-Bewertung eingeführt: Es existierte also ein *Geist des Statuts*, ein ‚Intentions-Ensemble‘ welche über die Buchstaben-Summe hinausging, und welches Schaden erlitten hatte. Meyers Ziele (s. juristische Einzelwürdigungen) wurden von den Signataren nur in bescheidenem Masse unterstützt, und es wurde nichts Konkretes unternommen, was die litauische Gesetzgebung der Jahre 1933 – 1934 und die wichtigeren Ergebnisse der *Navakas*’schen Maßnahmen grundsätzlich in Frage gestellt hätte. Folglich war den Signataren eine Restauration des Status quo unerwünscht. Inzwischen freilich liefen die Vorbereitungen für den Neumann-Sass-Prozess auf vollen Touren.

Memel in der östlichen Diplomatie – nach dem Scheitern des Ostpakts

Im späten November 1934 war die litauische Diplomatie noch immer mit Stellungnahmen zu Meyers Klageschrift und den Eingaben der Signatare befasst, wozu der nach Paris gereiste französische Botschafter *Ristelhueber* Schützenhilfe leistete.¹³⁶ Hier trat nun eine Uneinigkeit der Signatare in der

¹³⁵ *Rechtsgutachten*: „Les juristes des Délégations britannique française et italienne ont examiné la conformité au Statut de Memel de divers faits qui ont été portés à leur connaissance soit par leurs Délégations respectives soit par une pétition adressée aux Puissances signataires par M. Meyer, Vice Président de la Chambre des Représentants de Memel. (...)“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 364 – 373.

¹³⁶ z.B. informelles Kommunikat des Politikdepartement-Direktors *Urbšys* vom 22.11.1934 an die Signatar-Vertreter *Amadori*, *Neyrac* und *Torr*, Schreiben Nr. 1161/ sl.

europäischen Politik hervor: Sollte man a) auf die Antifa-Front zur Eindämmung *Hitlers* setzen (F), oder b) Interessenausgleich und Arrangement mit der neuen deutschen Macht suchen (GB)? Diese ‚strategischen‘ Diskrepanzen finden sich in der Memelpolitik der Signatäre unmittelbar wieder. *Ristelhueber* beförderte Botschafter *Klimas*‘ Vorsprache im Quai d’Orsay (bei Referent *Basdevant*), indem er ihm Gelegenheit zu einer detaillierten Memelpolitik-Darstellung gab. Argumentations-Grundlage war erwartungsgemäß die *Intaktheit der litauischen Souveränität*. Die französische Diplomatie kompromittierte in ihrer Parteilichkeit nun die Signatar-Solidarität, indem sie die litauische Regierung (über *Klimas* am 6.11.1934) als den Adressaten von einer bevorstehenden gemeinsamen Intervention (Demarche) vorab unterrichtete und die litauische Entgegnung geradezu in die Feder diktierte: Das Genfer Juristen-Gutachten (27.9.1934) zu *Meyers*‘ Klageschrift war im Oktober im Foreign Office beraten worden, sollte nach französischem Willen aber niedergeschlagen bzw. verschleiert werden. Prinzip des Signatar-Vorgehens war stets die Einigkeit im diplomatischen Auftreten, welche F nun systematisch hintertrieb. Ende Oktober hatte die britische Regierung sich mit dem Projekt einer gemeinsamen Demarche an die Regierung von F und I gewandt „zu den Punkten, welche den Engländern *statutwidrig* erscheinen“ (*Klimas*) (nota bene: die Juristenkommission konstatierte – d. A.). F benötigte explizit von LT eine Vorlage, um den britischen Wunsch zu sabotieren. Wörtlich suggerierten die Franzosen ein pseudo-spontanes Ausbreiten unwesentlicher Punkte und Aufrichtigkeitsbetuerungen (*‚bonne foi‘*), was die Aversion der litauischen Politik gegen die Wahrhaftigkeit nachgerade forderte und belohnte. In diesem Geiste richtete *Navakas* am 10.11.1934 das von *Lozoraitis* erbetene Erklärungsschreiben an den Außenminister. Sicherlich benötigte er keine französische Instruktion; seine Korrespondenz spricht nicht für ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Innen- und dem Außenpolitiker.¹³⁷ Folglich übermittelte *Klimas*

(Kopie an Gesandtschaften) – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 408 – 413. Ferner: Botschafter (Paris) *Klimas*‘ Brief Nr. 3159 vom 6.11.1934 an *Lozoraitis*. – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S.16 – 22. „Ich bat (*Ristelhueber*), im Quai d’Orsay die Memeler Angelegenheiten mit den Daten darzulegen, welche ihm die litauische Regierung eingehändigigt hatte (...) dass unsere Maßnahmen in den Rahmen des Statuts passen und mit voller ‚bonne foi‘ gegen destruktive Elemente angewandt werden, welche gegen die *Souveränität* des litauischen Staates vorgehen.“

¹³⁷ *Navakas*‘ Schreiben Nr. 1506 vom 10.11.1934 – s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 1 - 3. - *Klimas* (ebenda, S.17): „Die französische Regierung hat (...) überhaupt keine große Lust zu einer Demarche. Aber um Argumente für eine Ablehnung der englischen Forde-

(6.11.1934) *Lozoraitis* eine Liste der von den Signatar-Juristen monierten (9) Punkte und die französischen Antwort-Vorschläge. Inzwischen war am 11.10.1934 die von *Navakas* am 27.7. eröffnete außerordentliche Landtags-Sitzungsperiode zu Ende gegangen, ohne dass es zu einem Misstrauensvotum gegen *Reizgys* hatte kommen können. Zum 22.11.1934 konnte *Lozoraitis* den einbestellten Signatar-Vertretern ein fertiges Kommunikat präsentieren: Ihrer *Verantwortung gegenüber internationalen Verpflichtungen* bewusst (!), habe die litauische Regierung die Statutmäßigkeit einiger Punkte vorausseilend prüfen lassen. Das Ergebnis muss (wieder) als völlig frivol bezeichnet werden, als *systematisch ein rechtsstaatliches Verfahren angeblich eigenständiger Institutionen, Rechtsstaatlichkeit theatermäßig vorgetäuscht wurde*. In Wirklichkeit kontrollierte der Gouverneur das aus der ‚Insurgententradition‘ (1923) stammende, von ihm eingesetzte Direktorium. *Der Zentralstaat kontrollierte im Gebiet die Exekutive, lähmte die Legislative, lähmte / kontrollierte die Jurisdiktive*, während Litauen ein eigenständiges Direktorium simulierte, den Gouverneur zum ‚Statuts-Hüter‘ aufbaute: Die Absicht der Signatar-Täuschung, einen Aufrichtigkeits-Verzicht der litauischen Außenpolitik, belegt die erhaltene Korrespondenz vollständig. Andererseits war dieses Spiel ein völlig offenes: Die Signatare wussten völlig um die Täuschung, F beförderte sie, GB vermochte die Dreistigkeit unter Wahrung diplomatischer Form nicht zu durchdringen, scheute den Eklat, Totalobstruktion zu benennen. Der Zentralstaat hatte eine allzu dürftige Fassade belassen, welche von den Signataren nicht ignoriert werden konnte. Beliebte litauische Motive im Täuschungs-Dialog mit den Signataren waren a) die Zusicherung ernsthafter Prüfung von Vorwürfen; b) interpretationsgebundene Rechtsverwahrungen; c) prinzipielles Einverständnis plus Umgehen in Gesetzes- / Verwaltungspraxis; d) Verweis auf über-

rung zu erhalten oder diese um eine Verschiebung (bis nach dem NS-Prozess? – d. A.) zu bitten, benötigt sie von der litauischen Regierung Satisfaktion (...) Erklärungen in zumindest einigen der von den Engländern formulierten Punkten. Das Quay d’Orsay meint (*Ristellhueber* zitierte die Referenten *Massigli, Bargeton, Charvériat* und *Lévy*) wir könnten (...) Satisfaktion in einigen unwesentlichen Punkten geben und versprechen, die übrigen mit allem guten Willen aufzuklären. Da diese Punkte einstweilen geheim sind, *d.h. wir sie offiziell nicht kennen, da nur die Signatare sie untereinander beraten*, gehören sozusagen spontane Erklärungen abgegeben, indem man hypothetisch die Möglichkeit solcher Punkte supponiert. Sie (*Lozoraitis*) könnten zuerst Hrn. *Neyrac* (frz. Chargé d’affaires), dann den Italiener und den Engländer einbestellen und auf der Grundlage ihrer früheren Anfragen (etc.) gewisse Erklärungen abgeben, welche die Vorwürfe selber eliminierten. ...“

individuelle / gesetzlich-mechanistische Vorgänge - *Wirken der absoluten (Rechts-)Staatlichkeit*; e) Obstruktion mit ‚bewusstem Missverständnis‘, Willkür-Umkehrung von schriftlich ungenügend fixiertem Rechtsbrauch. Der Verweis auf das Eigenleben der Staatlichkeits-Mechanismen deckte sich nahtlos mit dem allgemeinen Tautininkai-Prinzip: Der Staat als *Juggernaut*, oberstes selbst legitimierendes Prinzip, mechanistisch seine Bahn ziehend, vorgeblich unverfälscht, ungefärbt, unparteiisch. Das britische Statut-Interesse darf man wohl als das ernsthafteste (> *fair play*) bezeichnen, während die Positionen I's und F's einander in offener LT-Sympathie annäherten. I verhehlte diese Sympathie nicht, verhielt sich jedoch in aller Regel passiv. F hingegen schien als einziger Signatar bereit, im Interesse seiner Antifa-Ziele eine Statut-Aushöhlung zu einer Pro-Forma-Autonomie hinzunehmen: Letztendlich würde es sich nur um eine ‚folkloristische‘ Kultur- und Sprachautonomie ohne politische Konsequenzen handeln. Offenbar lag es in F's Interesse, LT als gestärkten, aber selbständig handelnden Verbündeten gegen eine GB-D-Annäherung zu instrumentalisieren. Natürlich strahlte die bekannte ‚innere NS-Bedrohung‘ (Staatsnotstand) stark in die litauischen Positionen hinein. Welche Zukunftserwartungen (Verhältnis zu Signataren, zum Reich) die litauische Regierung (1934) hegte, indem sie das Statut schwer und ohne jemals hinter erreichte Positionen zurückzugehen beschädigte, Optionen ausschloss, *in keiner wesentlichen Frage das Signatar-Gutachten akzeptierte*, ist nicht nachvollziehbar, brachte sie sich doch in *dauerhaften* Konflikt mit wesentlichen in der Memelfrage interessierten Mächten: Die Durchsetzung in Memel schien ein Selbstläufer geworden. Rationale Motive sind ebenso wenig wie Perspektiven jenseits einer ‚ewigen Eindämmung‘ des Reiches erkennbar. Am ‚Signatar-Regime‘ schien man nur noch begrenzt (fehlende Wahrhaftigkeit) interessiert, und *das litauische Kommunikat ging in wichtigen Punkten (machtentscheidende Fragen, Funktionieren eines Parlamentarismus) noch über die französischen Suggestionen hinaus* und nahm abermals (wieder und wieder) die Möglichkeit zur ‚Ausleuchtung‘ einer NS / staatsfeindlichen Situation im Gebiet wahr. Die einzelnen Punkte des Kommunikats verdienen detaillierte Betrachtung, da sie die eingetretene ‚Irrealität‘ der Autonomie zum Ausdruck bringen. Wichtig war für den Augenblick, so *Klimas*, dass GB wegen der Absetzung des *Schreiber*-Direktoriums und der Aberkennung der Abgeordnetenmandate vorerst nicht intervenierte. Aber auch hier stand LT unter Rechtfertigungsdruck, welcher sich auf den dramatischen Ausgang des Neumann-Sass-Prozesses auswirken musste. Mit anderen Worten: Li-

tauen hatte a) *aus ‚bündnispolitischen‘ Gründen die Gefährlichkeit der NS-Umtriebe zu erweisen* (Obstruktion einer GB-D Annäherung; die Urteilsverkündung am 26.3.1935 fiel mit dem Ende des Berlin-Besuchs von Außenminister Sir John Simon zusammen); b) *‚innenpolitische‘ Maßnahmen bedurften zur Rechtfertigung des ‚NS-Gefährdungshintergrunds‘*. Französische Vorschläge und letztgültige litauische Version im Kommunikat gehören wegen ihres direkten Zusammenhang und der ganz beträchtlichen frivolen Energie im Detail dargelegt.¹³⁸ Andererseits leistete letzterer Zwang der

¹³⁸ Die Punkte: *Klimas‘* Vorschläge und der Inhalt des Kommunikats vom 22.11.1934 - s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 17 – 22; F. 648 Ap. 1 B.50, S. 408 – 413.: 1. *Entlassung zweier Richter* entgegen (Art. 23 Statut) Disziplinarprozedur. *Klimas*: die Richter als suspendiert bezeichnen, die Disziplinarprozedur (Oberstes Tribunal) für Entlassung zusagen. Kommunikat: Entlassung durch Direktorium wegen Art. 27 (Sprachkenntnis), d.h. widerrechtlich verbeamtet, plus ein Richter sei SVG-Mitglied. Gouverneur (!) habe vom Direktorium für Entlassung der Richter die *Anwendung von Art. 23 verlangt*(> verzögert). 2. *Das ‚Polizeirecht‘ im Landtag*. *Klimas*: Zu Landtagssitzungen verteilte Direktorium *Reizgys* Eintrittskarten gegen das Reglement, ‚Hurra-Publikum‘ sei eingelassen worden. „völlige Kleinigkeit (...) Engländern volle Satisfaktion geben.“ Erklären, *Gouverneur habe Direktorium zurechtgewiesen*. Kommunikat: *Navakas* habe das Direktorium angewiesen, Reglement zu achten (> in ‚Kleinigkeit‘ nachgegeben). 3. *Vetorecht*. *Klimas*: Wegen Aufhebung der Mietpreisbindung etc. Unklar, wovon Engländer redeten. Alle Veto-Fälle prüfen, wo Prärogative der Zentralregierung verletzt -hinweisen. Kommunikat: *Regierung* habe Gouverneur angewiesen, Gesetz nicht zu vetieren, falls Landtag nochmals (ohne Quorum? – d. A.) beschließt (> in ‚Kleinigkeit‘ nachgegeben). 4. *Schließung regulärer Sitzungsperiode (5.5.1934)*. *Klimas*: Aufklärung der Kontroverse um Schließung der regulären bzw. außerordentlichen Sitzungsperiode versprechen, *da Frage nicht aktuell*. Kommunikat: Art. 12 verlange für Eröffnung / Schließung regulärer Sitzungsperiode nicht Einverständnis des Direktoriums (!). „Durch die gängige Praxis bestätigt.“ (?) Regierung behalte sich ggf. ‚juristische Entwicklung‘ dieser These vor (> in prinzipieller /Macht-/Frage nicht nachgegeben). 5. *Einberufung außerord. Sitzungsperiode*. *Klimas*: Hinweisen, dass 1/3 der Landtagsmitglieder für Forderung nach Sitzung nicht hinreichend sei. Antrag „*müsse formgerecht (nustatyta forma) eingereicht werden (...)*. Wenn Reglement dazu *Hinweise gäbe - würde Engländer beeindrucken (Art. 12 sei nicht formal genug)*.“ Kommunikat: Antrag hätte Tagesordnung (Gouverneur-Forderung) beiliegen müssen. Am 27.7. habe Gouverneur entspr. Art. 17/2 (wie verlangt) Sitzungsperiode eröffnet. Gouverneur-Forderung nach Tagesordnung entspr. Art. 36 der LT-Verfassung (Art. 6 Statut). (die weder in Parlament noch Plebiszit bestätigte Smetona-Verfassung 1928 – d. A.) (> mit Formalia-Hinweis verzögert, Prinzip-Frage übergangen). 6. *Initiativrecht für Statut-Modifizierung*. *Klimas*: F sieht Gouverneur-Haltung als statutwidrig an. Art. 38 schütze Republik-Interessen. Kommunikat: Regierung gesteht Landtag Art.38 nicht zu, LT-Verfassung regle Frage. (> in /Parlamentarismus-/ Prinzip-Frage nicht nachgegeben). 7. und 8. *Sprachengleichberechtigung bei Behörden, Post etc*. *Klimas*: Gouverneur und Post Organe der

späteren gebetsmühlenartigen ‚absoluten Wahrheitssetzung‘ der geradezu unabdingbaren NS-Prozess-Ergebnisse (noch in der aktuellen litauischen Historiografie) Vorschub, welche dann erst recht zu ‚moralischer Erhabenheit‘ litauischer Politik versteinerte. Symbolisch ‚ermächtigt‘ und ‚erfüllt‘ werden mussten die eingeschränkt beweiskräftigen, nicht durch Schuldeingeständnisse der Angeklagten bekräftigten Justiz-Ergebnisse des NS-Prozesses erst durch Schuldeingeständnisse der Verurteilten, welche diese

Republik, nur an die eine offizielle Sprache gebunden (Zweisprachigkeit nur bei Autonomiebehörden). F's Position: Frage nicht essentiell, aber *im Gebiet* müssten LT-Behörden beide Sprachen respektieren. Kommunikat: Zentralbehörden im Gebiet bearbeiten Schriftstücke in beiden Sprachen, so Post auch vom Gouverneur angewiesen (> in ‚Kleinigkeit‘ nachgegeben). 9. *Sprachen-Maßnahmen des Direktoriums Reizgys*. Klimas: (-). Kommunikat: Prüfung durch Regierung befindet alles korrekt entspr. Art 27 (> ‚Pauschallegitimation‘ für Direktorium *Reizgys*). 10. *Personalpolitik / Beamtenentlassungen*. Klimas: Neue Beamte eingestellt, welche nur litauisch sprächen? GB- ‚Präsumption‘: *Direktorium Kreatur des Gouverneurs*; Handlungen fallen auf Regierung zurück. ‚Feste Versicherungen geben‘, womöglich Beamten-Attestationen vorlegen (> ‚Fassade stärken‘). Kommunikat: Alle neu eingestellten Beamten erfüllen Art. 27. Falls Gegenteiliges festgestellt - entlassen. (> ‚pro forma‘ Nachgeben, keine reale Auswirkung). 11. *Anordnung betreffs Aushängen / Schildern*. Klimas: (-). Kommunikat: Anordnung präzisiere Platz der lit. Sprache nicht (einzige Staatssprache! – d. A.). (> kein Nachgeben. ‚bewusstes Missverstehen‘, d.h. Totalobstruktion). 12. *Legitimität eines nicht vom Landtag bestätigten Direktoriums*. Klimas: GB-Vorwurf – Nicht-Funktionieren des Landtags künstlich hergestellt, Brief von 18 Abgeordneten = Misstrauen. GB:*Direktorium illegal*. F: Punkt entscheidend. Kommunikat: Kein Misstrauensvotum stattgefunden. Am 27.7.1934 nur 14 Abgeordnete (Quorum: 20) erschienen. Außerord. Sitzungsperiode bis 11.10.1934 gedauert. Landtagspräsident habe nach Wunsch einberufen können - 1/3 der Stimmen hinreichend. Am 6.9. kein Quorum. Misstrauen von 18 Abg. - ohne juristischen Charakter. Nur 15 Unterschriften, zwei seien nicht Abg. gewesen. 13 Unterschriften - kein Misstrauensvotum. (> kein Nachgeben. ‚bewusstes Missverstehen‘, Totalobstruktion). 13. *Subversive NS-Bewegung im Gebiet*. (> Vertiefung bekannter Argumente. Anbindung an Antifa-Pflicht). Organe der Republik zur Intervention verpflichtet. SVG, CSA und LWP bildeten Bewegung: Nur LWP im Landtag vertreten. NS-Prozess beginne am 14.12.1934: *Erstrangige Staatsinteressen* bedingten Entzug der Mandate von ‚Abgeordneten, welche direkt in gegen die territoriale Integrität gerichtete Bewegung involviert sind.‘ 8 von 29 Abgeordneten betroffen. 8 (beim Verteidigungsminister?) Beschwerden / Berufung eingelegt, 2 Fälle erfolgreich. 4 der 6 Ausgeschlossenen durch Nachrücker ersetzt. Landtag habe 27 legale Abgeordnete. 2 von 4 Nachrückern am 27.7. zur Sitzung erschienen (litauische Fraktion fehlt en bloc – 5 Abg. – d. A.). Nicht Maßnahmen der Zentralbehörden verhinderten Quorum. ‚Parlamentarische Situation (...) im Gebiet (...) Gegenstand ernstester Sorge für die Regierung der Republik.‘ (!). (> kein Nachgeben. ‚Rechtsstaatlichkeit‘ – Vernebelung, Pseudo-Aufrichtigkeit).

für eine am Ende von allen Seiten zur Konflikt-Entschärfung politisch erwünschte Begnadigung (1935 – 1938) zu ‚nachzuholen‘ hatten. In Wirklichkeit ging es um die Unterwerfung der ethno-politischen Opposition unter eine zentralstaatliche Moralhoheit über Memel, deren Konstituierung eben der öffentlich-symbolischen Bestätigung durch den Gegner bedurfte. Die Unterwerfungs-Symbolik musste (1935) gleichzeitig zentralstaatliche Macht-Einbussen unter dem legitimen ‚Einheitsliste‘-Direktorium *Baldzus* (deutsche Konter-Säuberung des Beamtenapparat) kompensieren. *Klimas* (1934): „*Die Engländer (wollen) in dieser Sache (Absetzung Schreibers, Mandatsentzug) das Urteil im Neumann-Sass-Prozess abwarten. Sollte sich zeigen, dass es im Gebiet keine revolutionäre Bewegung, keine Komplott-Vorbereitung etc. gab – dann würden (sie) auch die Frage nach der Absetzung Schreibers und der Rechtmäßigkeit der Mandats-Aberkennungen aufwerfen.*“¹³⁹ Es sollte im Prozess also um Vieles gehen, so auch um die legitime Absicherung faktischer Autonomie-Destruktion. Je verzweigter sich das NS-Komplott erwies, desto besser: Mit der Supposition des *Staatsnotstandes* / der Abgeordneten-Staatsfeindlichkeit (vor gerichtlicher Feststellung) wurden diese beiden von *Klimas* aufgeworfenen Punkte denn auch den Signataren prophylaktisch-rechtfertigend dargelegt und im Kommunikat berücksichtigt. Das Projekt einer Signatar-Kollektivdemonstration endete am 22.11.1934 in britischer Konsternierung über den Umstand, dass *Lozoraitis* den zur ‚Verbalerklärung‘ einzeln herbeizitierten Signatar-Diplomaten *Amadori* (I), *Neyrac* (F) und *Torr* (GB)¹⁴⁰ ein Antwort-Papier präsentierte, noch bevor Fragen gestellt wurden (er bestand auf *Verbal*-Charakter) und der Demarche zuvorkam – Co-Signatar F den Demarchen-Inhalt offensichtlich verraten hatte. *Lozoraitis* bestand auf dem Charakter des Kommunikats als einer Untersuchung der wesentlichen Fragen im Memelgebiet *aus eigener litauischer Initiative* (> Vorleistung); gegenüber *Amadori* verwies er auf ein Signatar-Papier vom 25.9. als Untersuchungs-Anlass. Der wohlwollende *Amadori* bemerkte noch, mit diesem Papier würden (geradezu) die im genannten Juristengutachten (27.9.1934) erhobenen Vorwürfe beantwortet, *doch stritt Lozoraitis die Kenntnis dieses Gutachtens ab: Dies kann nur bedeuten, dass auch das Juristengutachten zu Meyers Anschuldigungen von den Franzosen ohne Wissen der übrigen Signatare übermittelt worden war, F die gemeinsame Signatar-Politik systematisch untergrub, eine Divergenz*

¹³⁹ s. LCVA F. 923 Ap. 1 B. 849, S. 21.

¹⁴⁰ Jeweils im Range eines 1) Botschafters, 2) und 3) Geschäftsträgers. – *Lozoraitis* ‚Pro memoria‘ vom 22.11.1934 – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S. 414 -417.

der Signatar-Intentionen offenkundig war. F ging es um die Intaktheit einer Anti-Hitler / antideutschen Front, F's vornehmster Motivation. Amadori bezweifelte die Überzeugungskraft des Kommunikat-Papiers gegenüber GB. Auch gegenüber Neyrac behauptete Lozoraitis, von den Kritikpunkten aus deutscher Pressepropaganda und aus Äußerungen Ristelhuebers Kenntnis zu haben: Das Papier solle auch der Stärkung von F's Positionen gegenüber GB's Initiativen-Druck dienen. Neyrac verstand, wie er glaubte, richtig und dankte: „Herr Neyrac bemerkte, er verstehe unsere Lage sehr klar. Diese Lage sei mit der allgemeinen europäischen Lage verbunden; unsere Mittel im Memelgebiet werden von dieser Lage diktiert. Unser Anliegen ist ein gemeinsames, denn der deutschen Politik, deren Ziele sehr weit gehen, muss Widerstand geleistet werden.“¹⁴¹ Damit ist alles gesagt: Memel war für einige teildentisch mit Versailles, und der Zweck heiligte die Mittel. ‚Idealismen‘ des Statuts waren hinfällig. Lozoraitis versprach den Signataren, Anfang Dezember trete der Landtag zu Sitzungen zusammen, während die unterschiedlichen Diplomaten-Reaktionen genau die sich wandelnde europäische Großwetterlage widerspiegeln. Torr (GB) erklärte, seiner Regierung die Botschaft zu überbringen, „doch meine er, dass nur die Wiederherstellung einer realen Autonomie hinreichen werde. (...) er wies mich darauf hin, es könnten Situationen auftreten, in denen der Buchstabe der (Memel)Konvention eingehalten, jedoch gegen den Geist der Konvention gehandelt werde.“¹⁴² Ein defensiver Exkurs Torrs ins ‚Immaterielle‘, ‚Unbeweisbare‘ mithin, wohin der intellektuell brillante Lozoraitis in gespieltem Unverständnis nachstieß: Am Anfang war sozusagen das Wort, und dabei blieb es – Geist wurde nicht zugestanden. GB kritisierte eine Statut-‚Erfüllung‘ quasi in dessen Ausdrucks-Zeichen (Buchstabe), unter blind-obstruktiver Leugnung jeglichen Sinngehalts / Subtextes / Tiefe (> Frivolität), daher systematischer Leugnung des Statutsbruchs. Das Statut wurde nicht als Bedeutungs-Struktur behandelt, was nicht weniger als völlige Ablehnung / Dekonstruktion seines Zusammenhangs in Einzelphänomene, eine Art von Destruktiv-Pseudo-Parlamentarismus bedeutet. Regeln / Mechanismen des Parlamentarismus wurden zu dessen eigener Vernichtung manipuliert: Die Minderung des Einzelnen bedeutete in der Summe Minderung des ganzen Statuts, welches mehr als die Summe der einzelnen Positionen war: Diese Wahrheit wurde schlichtweg geleugnet. Der politische Gegner – hiermit wurde jeder Kompromiss verweigert – war absoluter

¹⁴¹ Ebenda, S. 415.

¹⁴² Ebenda, S. 415.

Staatsfeind: Mithin war das Tautininkai-System selbst absoluter Staat. So begann eine neue (GB-LT) Diplomaten-Runde der alten Argumente, welche in bekannten aber bemerkenswerten Positionen endete¹⁴³: britischer Pragmatismus, *Warnung vor ernsten Folgen* (> deutsche Wiederbewaffnung), *gütliche Einigung* mit dem Reich (> informelle ‚gute Beziehungen‘, relative Beziehungs-Ent-Rechtlichung an deutscher ‚goldener Kette‘) vs. kein Statutsbruch durch Republik-Organen, Notwehrrecht, Mitgliedschaft im Rechtsraum Völkerbund, Recht auf Schutz der zivilisierten Völkergemeinschaft, Opferrolle, *rechtliche Absolut-Positionen: Konfliktlösung ausschließlich auf hermetisch-juristischer Grundlage* (> Negation parallelpragmatischer Ebenen), d.h. Versailles Art. 99, Souveränitätsübertragung (1923), alleinige Verantwortung der Signatare für die daraus folgenden litauischen Rechtspositionen; das Reich hat den gemeinsamen Rechtsraum (> Völkerbund) verlassen, mit Deutschland über Memel nichts zu reden, etc. *Ja, eine Verständigung mit dem Nicht-Interessenten Deutschland beinträchtigt gar die Kompetenz der Signatare, praktische Wege hierzu sehe man auch nicht.* Mit anderen Worten: Es fand eine nicht ganz subtile ‚moralische‘ Erpressung der Signatare, zugleich aber ein letzter (frivoler) Appell an ein bereits im Zerfall begriffenes System statt. Frivol insofern, als gerade das angeblich Unmögliche weil Unsinnige, die kalkulierte Provokation des Nachbarn (Direktoriums-Absetzung, Blockade des Landtags etc.), aus der Opferrolle heraus ausgeführt und der Völkerbund - zivilisierte Staatengemeinschaft auf der Grundlage von Ethik und Recht - zur Deckung der Provokation aufgefordert wurde, ihr die Verantwortung für die Unversehrtheit LT's zugeschrieben wurde.¹⁴⁴ Das Statut hingegen (*Lozoraitis*) sei, so an-

¹⁴³ *Lozoraitis*' bemerkenswert sophistischer Dialog im Detail: „Ich antwortete, die litauische Regierung stehe (...) auf dem Standpunkt, ihre Organe hätten die Autonomie-Bestimmungen nicht verletzt. (...) ob Hr. *Torr* meine, es gebe keine Realautonomie? Was den angeblichen Unterschied zwischen ‚Buchstabe‘ und ‚Geist‘ betrifft, (...) kann es (...) keinen Widerspruch zwischen dem Geist und dem Buchstaben einer internationalen Konvention geben. Beide Dinge stimmen überein. (Falls nicht) dann gibt es *eine Lücke im Text, welche man mit juristischer Interpretation füllen kann* (> Gouverneurs-Ermächtigung, Statutsgerichtshof etc. – d. A.) Wir haben oft erklärt, dass wir uns gegen staatsfeindliche Organisationen zur Wehr setzen. Wäre es im Sinne des Statuts, würde man (...) nicht kämpfen? Wäre es im Geist der Konvention, wenn man der Neumann-Partei eine Vertretung im Landtag erlauben würde, damit sie den Landtag für revolutionäre Umtriebe benutzen kann? (...)“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S.416.

¹⁴⁴ *Lozoraitis* weiter (ebenda): “Hr. *Torr* bemerkte (GB) besorgt, dass die Spannung in Memel nicht zu *schweren Konsequenzen* führe. Ich antwortete, wir selber seien besorgt (forcierte Wiederbewaffnung in Ostpreußen) etc. Gäbe es (...) solche Bedrohung, dann

geblich Buchstaben und Geist differierten, unvollkommen, durch ‚juristische Interpretation‘ (d.h. ‚umrahmende‘ Gesetzgebung: Gouverneurs-Ermächtigung, Statutsgerichtshof, litauische Gerichtsordnung, Sicherheits-gesetze) (> dynamisch!) zu ergänzen: Mithin wurde das Statut, dessen ‚Geist‘ abgestritten wurde, *nicht als hinreichende Geschäftsgrundlage der Memelpolitik akzeptiert, und um dessen Rückbau unter dem Schutz der Signatare ging es*. Problem der Signatare (GB) war hingegen, dass die Demontage des Statuts / Zentralisierung der litauischen Herrschaft *keine Perspektive für eine Regulierung der LT-D Beziehungen bot*. (F glaubte an eine Eindämmung D’s auf großeuropäischer Ebene, in welcher der lokale bilaterale Konflikt aufgesogen würde). *Was es aber am Statut (Lozoraitis) zu*

müssten gerade auch andere sich um uns kümmern – *uns, Mitglieder des Völkerbunds, beschützen*. Es kann ja gar nicht sein, dass ein kleines Land nur um der Provokation willen seinen großen Nachbarn provozieren würde (...) so dass D uns widerrechtlich den Transit und Export versperrt? Unsere Aktion in Klaipėda (...) soll uns vor schweren Konsequenzen in anderer Form schützen. Schließlich lasse ich keine Eventualität zu, dass in Europa heute (> Neue Ära! GB-Geschäftsträger Preston sah ‚*Politik eines /F-UdSSR/ eisernen Rings*‘ um Hitlerdeutschland – d. A.) eine Situation bestünde, dass (ein) Staat sich leisten könne, einem anderen Staat ‚schwere Konsequenzen‘ zu bereiten. (Zwischenstaatlicher Streit) (...) muss friedlich beigelegt werden. (Hr. Torr:) ... ob unser Streit mit D nicht gütlich gelöst werden könne? (*Lozoraitis* versichert *Torr*, Litauen wolle eben gerade gute Beziehungen zu D. *Torr* präzisiert: Er meint LT-D Vereinbarung betreffs Memel). Ich sagte Hr. Torr, dass man (...) die juristische Grundlage nicht eine Minute aus den Augen lassen dürfe: (...) Nach *Versailler Vertrag Art. 99 überließ D das Gebiet den Alliierten. In der Pariser Konvention überließen die Alliierten das Gebiet LT* (16.2.1923; Memelkonvention 8.5.1924; im Grenzvertrag vom 28./29.1.1928 /*Stresemann – Voldemaras*) bestätigte D die Abtretung des Gebiets /Art. 99/ und versprach, das Gebiet nicht zurückzufordern, bestätigte aber in keinem Dokument Eigenschaft des Gebiets als LT-Territorium. Die ‚Übergabekette‘ wurde ignoriert / nicht anerkannt – d. A.). (Aus Konvention) Rechte und Pflichten ausschließlich für die Signatare, zu denen D nicht gehört. (...) Nach Memelkonvention Art. 17 haben Völkerbundsrat-Mitglieder gewisse Prärogativa: Diese bekam D mit seinem Eintritt (...). (Als) Ratsmitglied kann D intervenieren (...). Wenn der D-Botschafter heute käme und (...) auf Fragen betreffs der Memelkonvention hinwiese / Erklärungen wolle, würde ich ihm nach Art. 17 (...) Erklärungen geben und mit ihm reden. Aber D ist (...) (14.10.1933) aus dem Völkerbund ausgetreten, verfügt über keine Rechte als Ratsmitglied. Als uns D (...) einen Protest gegen das ‚Gesetz zum Schutz von Volk und Staat‘ (s. *Annaberger Annalen* Nr. 11 / 2003) überreichte, tat es dieses nicht (...) als Ratsmitglied. (Ich) fürchte, dass eine Vereinbarung mit D betreffs Klaipėda-Angelegenheiten (...) Eindringen in die Kompetenz-Sphäre der Signatarstaaten bedeuten würde. (Daher) sehe ich keine Mittel, die unsere Regierung zur Verbesserung der Beziehungen zu D hätte, welche unsere Regierung sehr wünsch.“ – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B. 50, S.416.

‚ergänzen‘ gab, konnte nur dem autoritären Zentralismus dienen. Inzwischen, wohl in Erwartung des für den 14.12.1934 angesetzten Neumann-Sass-Großprozesses, liess *Urbšys* (Direktor des Politikdepartements im Aussenministerium) über Geheimdienstkanäle Nachrichten über D’s Sicherheitslage und die Kriegsbereitschaft der Reichswehr einholen, welche beruhigend ausfielen. So widersetzte sich die Reichswehr – General *Fritsch* in einem Memorandum an die Reichsregierung – strikt einem Krieg in näherer Zukunft: Ein solcher müsse sich in einen Zweiten Weltkrieg auswachsen, welchem man wegen völlig unzureichender Rüstung in keiner Weise gewachsen sei. Andererseits betreibe Berlin mit Nachdruck eine friedenspolitische Offensive in London, Paris, Rom und Moskau, deren Hauptziel GB sei, und welche unter anderem auf D’s Rückkehr in den Völkerbund hinauslaufe (von D wegen Völkerbund-Beteiligung an der Saar-Frage erstrebt). Auch dies konnte nicht im Interesse LT’s sein. Allerdings verhalte sich die Regierung *Macdonald* D gegenüber noch kühl: *Hitlers* Sondergesandter von *Ribbentrop* habe, noch ohne Erfolg, *Eden* unter der Bedingung der Rüstungs-Gleichberechtigung alle gewünschten Sicherheitsgarantien angeboten.¹⁴⁵ (*Eden* ging darauf nicht ein, und die Briten dementierten jegliches Angebot *Ribbentrops*.) Mit anderen Worten: D hatte sich isoliert, an welchem Zustand LT gelegen sein musste. Die Briten hingegen wollten gerne über den Dingen stehen, *fair play* und Handlungsfreiheit gegenüber allen Parteien wahren (> funktionierendes Rechtssystem Völkerbund), sich jedoch nicht zu Hitlerdeutschlands Komplizen abwerten lassen. Unterdessen wurde der litauische Angst-Traum von einem polnischen LT als Kompensation für die Rückgabe des Korridors aufgewärmt: Ein Berliner Reuter-Korrespondent kolportierte weit verbreiteten (von NS-Agitatoren geschürten) LT-Hass und Litauerhass in der ostpreussischen Bevölkerung, welche gar in Kriegserwartung zum Frühjahr 1935 gipfele.¹⁴⁶ Litauen wurde die Lebensmittelteuerung wegen

¹⁴⁵ *Urbšys*‘ Schreiben Nr. 1157/sl. und 1163/sl. vom 21. und 22.11.1934 an die litauischen Gesandtschaften – s. LCVA F. 648 Ap. 1 B.50, S. 405 – 407. – Laut *Fritsch* sei die Reichswehr eventuellen Komplikationen im Umfeld des Saar-Plebiszits nicht gewachsen, etc. – GB-Politik: *Urbšys* bezog sich auf Reden von *Macdonald*, *Simon*, *Eden* (im Unterhaus). Dasselbe Angebot habe *Hitler* François *Poncet* unterbreitet.

¹⁴⁶ *Urbšys*‘ Schreiben Nr. 1164/sl. vom 22.11.1934 an den litauischen Gesandten in London, *Balutis*. - Der traditionelle Polen Hass von NS-Agitatoren auf LT hin umdirigiert. Die (naive) Bevölkerung rechne angeblich mit einem polnischen Angriffskrieg gegen LT (mit deutscher Unterstützung), in welchem PL LT erobern werde. Aufgrund der guten PL-D Beziehungen (Nichtangriffspakt v. *Neurath-Beck* vom 26.1.1934) werde

der (deutscherseits erfolgten – Jahreswende 1933-34) Unterbrechung des kleinen Grenzverkehrs angelastet. Alarmierende Nachrichten über eine Militärmacht-Ballung in Ostpreussen – deutsche Drohgebärden - trafen ein: Die Reichswehr rüste massiv personell und materiell auf, inkorporiere SA-Verbände.¹⁴⁷ Die deutsche Politik fürchte eine Verhandlung des D-LT Konflikts vor dem Völkerbund, Erörterung der ‚Neumann-Sass-Geschichte‘ vor internationalem Forum: Die auf breiter Front betriebene Propaganda gegen litauische Statuts-Verletzungen und die Versuche, die Signatäre zu interessieren (> Meyers‘ Klageschrift) sei als Fehler - fehlgeleitete Aufmerksamkeit zur Unzeit - erkannt worden: D setze zur Erreichung seiner Interessen nun auf Hasspropaganda und ökonomische Pressionen.¹⁴⁸ Auf Signatar-Ebene hatte die Antifa-Front noch einmal gesiegt. All diese Fakten, in ihrem Kontext betrachtet und vor dem Hintergrund eines GB-F europäisch-politischen Dissens, einer europäischen Weichenstellung erwogen, werden auf den Ausgang des folgenden Neumann-Sass-Prozesses nicht ohne Wirkung geblieben sein.

Für diesen Artikel wurden Akten aus den Fonds 377 (Innenministerium), 378 Staatsschutzdepartement), 648 (Akten der Litauischen Gesandtschaftin London) und 923 (Ministerkabinett der Republik Litauen) im Litauischen Zentralen Staatsarchiv LCVA Vilnius verwendet. Fertiggestellt am 9.8.2005.

D für seinen Beistand den Korridor erhalten (und PL offenbar Memel). – s. LCVA F.648 Ap. 1 B. 50, S. 418 – 420.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 419. „Kein Soldat in Ostpreußen sei älter als 20 Jahre, obwohl sich nach dem Versailler Vertrag Soldaten für 12 Jahre verpflichten müssten. (...) Überall würden Kasernen eines eigenartigen Typs gebaut, offiziell als ‚Hühnerzuchtbetriebe‘ bezeichnet, etc. etc.“

¹⁴⁸ Ebenda, S. 419. Von *Urbšys* kolportiertes Gespräch des Berliner ELTA-Korrespondenten mit dem Redakteur der ‚*Deutschen diplomatischen-politischen Korrespondenz*‘, Dr. Reibstein.